



REGIERUNG VON NIEDERBAYERN
Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

für den in Niederbayern verlaufenden Teil
des Vorhabens

"Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim"
der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth

vom 30.06.2022

Aktenzeichen: 8317-7-1-542

Inhaltsübersicht

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	1
I.	Gesamtergebnis.....	1
II.	Maßgaben (M)	1
III.	Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse (H)	5
B.	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	8
I.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.....	8
1.	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	8
2.	Beschreibung der Trassenabschnitte in Niederbayern.....	9
3.	Nicht erfasste Varianten	13
II.	Angewandtes Verfahren.....	14
III.	Verlauf des Verfahrens	16
1.	Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens.....	16
2.	Beteiligte öffentliche Stellen.....	17
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit	19
C.	Wesentliche Inhalte aus dem Beteiligungsverfahren	21
D.	Begründung der Landesplanerischen Beurteilung	21
1.	Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung.....	22
2.	Raumstruktur	28
3.	Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung	31
4.	Raumbezogene fachliche Belange des Siedlungswesens mit Wohnumfeld und Immissionsschutz	37
5.	Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.....	51
6.	Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft (inkl. Erholung)	65
7.	Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes.....	84
8.	Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und der Infrastruktur	88
9.	Raumbezogene fachliche Belange der kulturellen Infrastruktur	90
E.	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	92
F.	Abschließende Hinweise	95

Anhang: Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Beteiligung

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Der geplante „Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim“ ist im niederbayerischen Teil des Abschnittes B Ludersheim – Sittling und im Abschnitt C Sittling – Altheim unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben raumverträglich.

II. Maßgaben (M)

Zu Kapitel 3 Energieversorgung

- M 3.1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von anderen Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Planungsprozess sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Ersatzneubau betroffenen Anlagen der Energieinfrastruktur mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.
- M 3.2 Soweit technische oder sonstige zwingende Gründe nicht entgegenstehen, sind zwischen dem Umspannwerk Sittling und Abensberg, Unkofen und Mirskofen sowie Mirskofen und dem Umspannwerk Altheim die dort verlaufenden 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der neuen Juraleitung mitzuführen und anschließend rückzubauen.
- M 3.3 Nachteilige Auswirkungen auf die Solarparke an der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg sind durch eine entsprechende Feintrassierung mit entsprechender Positionierung der Maste möglichst zu vermeiden.

Zu Kapitel 4 Siedlungswesen mit Wohnumfeld- und Immissionsschutz

- M 4.1 Die Bestandsleitung ist zeitnah nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen.
- M 4.2 Um die Spielräume für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in den Kommunen möglichst groß zu belassen, ist im Rahmen der Feintrassierung darauf zu achten, dass – in der Abwägung mit anderen Belangen – möglichst große Abstände zu im Flächennutzungsplan ausgewiesenen aber noch nicht genutzten Wohnbauflächen in Altheim und Mirskofen (Essenbach) eingehalten werden.

- M 4.3 Es ist zu prüfen, ob zur Entlastung des Wohnumfeldbereiches von Altheim (Essenbach) eine Leitungsführung nördlich bzw. östlich Koislhof (Essenbach) möglich ist.
- M 4.4 Westlich von Mirskofen (Essenbach) ist der Trassenverlauf so zu planen, dass die Hofanlage Am Burgstall westlich umgangen wird und die Leitung möglichst nah am Waldrand des Herrenholzes verläuft.

Zu Kapitel 5 Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

- M 5.1 Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass die unmittelbar betroffenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- M 5.2 Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere durch eine möglichst geringe Flächenbeanspruchung – einschließlich temporärer Inanspruchnahmen während der Bauzeit und im Hinblick auf erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen – zu wahren.
- M 5.3 Waldüberspannungen sind so auszuführen, dass sie eine natürliche Höhenentwicklung vorhandener sowie standortgerechter Baumarten zulassen, damit die überspannten Waldflächen ihre Waldeigenschaft und ihre ökologischen Funktionen bewahren bzw. auch weiterentwickeln können, ihre weitere Bewirtschaftung möglich ist und - soweit es sich um besonders geschützte Wälder handelt - das Vorhaben den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.
- M 5.4 Die Fundamente der Bestandsleitung sind möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe, zu entfernen.
- M 5.5 Im Zuge der Feintrassierung ist das Gewerbe- und Industriegebiet „Gaden“ (Abensberg) zu umgehen.
- M 5.6 Im Zuge der Feintrassierung ist das Vorbehaltsgebiet KS 39 möglichst zu meiden bzw. die Beeinträchtigung der Rohstoffgewinnung durch möglichst wenig Maststandorte im Gebiet zu reduzieren. Hierbei sind ebenfalls die Festlegungen des Bebauungsplanes „Kiesabbau Abensberg-Arnhofen“ zu berücksichtigen.

- M 5.7 Bei der Querung des großen Waldgebietes östlich von Abensberg sind im Rahmen der Feinplanung auf der Basis weiterer Untersuchungen die Belange des Walderhaltes, des Natur- und Artenschutzes, der Rohstoffgewinnung und des Landschaftsbildes abwägend zu betrachten und die raum- und umweltverträglichste Lösung weiterzuverfolgen.
- M 5.8 Im Zuge der Feintrassierung sind die bestehenden Abbaustellen von Kies bei Mantel (Hohenthann) und Kreuzthann (Rottenburg an der Laaber) möglichst zu meiden oder zu überspannen.
- M 5.9 Im Bereich westlich von Rohr i. Niederbayern ist die Vermeidung der Waldquerung und eine Parallelführung zur Bestandsleitung zu prüfen.
- M 5.10 Im Bereich östlich von Rottenburg an der Laaber ist eine Waldquerung des sog. Amerikaholzes zu vermeiden und eine Parallelführung zur Bestandsleitung auf möglichst langer Strecke zu prüfen, um die Neuinanspruchnahme von Wald hier möglichst gering zu halten.

Zu Kapitel 6 Natur und Landschaft (inkl. Erholung)

- M 6.1 Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche wie geschützte Biotop, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten sind im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbunds gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.
- M 6.2 Soweit die Trasse in Parallellage zu anderen linienhaften Infrastrukturen geführt werden kann und keine anderen erheblichen Belange entgegenstehen, ist auf eine möglichst enge räumliche Bündelung mit den bestehenden Infrastrukturen hinzuwirken.
- M 6.3 Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch geländeangepasste Positionierung und Ausführung der Masten sowie entsprechender Konfiguration der Leiterseile Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Insbesondere ist die Leitungstrasse möglichst von Hangkanten abzurücken. Masten sollen nach Möglichkeit nicht in exponierter Lage errichtet werden.

- M 6.4 Es ist zu prüfen, ob im Bereich zwischen Laimerstadt/Arresting und dem Umspannwerk Sittling die Mitführung der 110-kV-Leitung in Abwägung mit Belangen des Landschaftsbildes und den naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Aspekten im Bereich der Donauquerung vorteilhaft ist.
- M 6.5 Es ist zu prüfen, wie die Donauquerung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und ggf. der Mitführung der 110-kV-Leitung mit den geringsten Beeinträchtigungen der Lebensräume bzw. des Artenschutzes bewerkstelligt werden kann.
- M 6.6 Es ist zu prüfen, ob zwischen Unkofen und Mantel/Grafenreuth ein möglichst geradliniger Verlauf unter Umgehung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen (33 Oberergoldsbach) möglich ist.
- M 6.7 Im Falle der Errichtung von Waldschneisen ist insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten durch ein ökologisches Schneisenmanagement sicherzustellen, dass bei der Anlage und Pflege der Schneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen und ökologischen Aspekten kombiniert werden.

Zu Kapitel 7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

- M 7.1 Baumaßnahmen sind Boden schonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen.
- M 7.2 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

Zu Kapitel 8 Verkehr und Infrastrukturen

- M 8.1 Der Ersatzneubau der Juraleitung ist so zu planen, dass Bestands- und Betriebssicherheit anderer Infrastrukturen (z.B. Kommunikation, Ver- und Entsorgung, Schiene, Straße oder Produktenleitungen und Militär) jederzeit gewährleistet sind. Die Detailplanung ist diesbezüglich mit den jeweiligen Rechtsträgern abzustimmen.

M 8.2 Die Funktion militärischer Anlagen ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die geplante Mastausteilung ist mit den militärischen Fachstellen abzustimmen.

Zu Kapitel 9 Kulturelle Infrastruktur

M 9.1 Bei der Feintrassierung sind Bodendenkmäler möglichst zu meiden und – wo dies nicht möglich ist - in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerische Maßnahmen festzulegen.

M 9.2 Es ist zu prüfen, ob bei der Annäherung an Baudenkmäler (Burg Kirchberg) oder UNESCO Welterbestätten (Römerkastell Abusina) deren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.

III. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse (H)

H 1. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu vollziehen. Nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Alternativenprüfung zwingend durchzuführen, wenn sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht ausschließen lässt. Der Prüfumfang der Alternativenprüfung ist mit den zuständigen Stellen abzuklären.

H 2. Soweit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.

H 3. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftlichen Begleitplanes in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung) zu bestimmen.

H 4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) sind zeitlich so zu planen und umzusetzen, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits ihre Funktion erfüllen.

- H 5. Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch den Vorhabensträger wäre eine denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- H 6. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass bei Bau, Rückbau und Betrieb der Hoch- bzw. Höchstspannungstrasse die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts der Fachgutachten ist auf die LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren vom 27.01.2022 hinzuweisen.
- H 7. In den nachfolgenden Verfahren sind – sofern einschlägig – zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.
- H 8. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sollte ein schlüssiges Bodenschutzkonzept erarbeitet und durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 19639 abgesichert werden.
- H 9. Im weiteren Planungsprozess ist darauf hinzuwirken, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die weitestgehende Positionierung der Maststandorte an Wegen, Nutzungs- oder Flurgrenzen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ein ausreichender Bodenabstand der Leiterseile, die den Einsatz moderner Landmaschinen ebenso berücksichtigt wie die Stangengerüste von Hopfengärten, ist sicherzustellen.
- H 10. Im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag von Überspannungen des Waldgebietes östlich von Abensberg und im Bereich der Donauquerung wird die Aufnahme entsprechender Visualisierungen in die Genehmigungsunterlagen empfohlen.
- H 11. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung rückbaubedingter Auswirkungen der Bestandsleitung auf das Grundwasser sind in Abstimmung mit den Fachbehörden vorzusehen.

- H 12. Im weiteren Planungsprozess ist der nach dem Netzentwicklungsplan im Raum Rottenburg an der Laaber / Neufahrn in Niederbayern vorgesehene Neubau eines Umspannwerkes zu berücksichtigen und eine möglichst raum- und umweltverträgliche Gesamtlösung anzustreben.
- H 13. Im weiteren Planungsprozess ist mit der Stadt Rottenburg an der Laaber die Vereinbarkeit einer Trassierung im Bereich der Konzentrationszone für Windkraftanlagen nordwestlich von Hausmann abzustimmen.
- H 14. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement soll sichergestellt werden, dass bei der Anlage und Pflege von Waldschneisen die Anforderungen einer sicheren Stromübertragung mit einem bestmöglichen Erhalt der Waldfunktionen (z.B. gestufte Waldränder, Niederwald) und ökologischen Aspekten (z.B. reduzierte Zerschneidung von Lebensräumen, Erhöhung Strukturvielfalt) kombiniert werden.
- H 15. Um eine natürliche Gewässerentwicklung nicht zu beeinträchtigen, sollte bei Realisierung des Vorhabens auf ausreichende Abstände der Maststandorte zu den Uferbereichen von Fließgewässern geachtet werden.
- H 16. Bei der Annäherung an Baudenkmäler (Burg Kirchberg) oder UNESCO-Welterbestätten (Römerkastell Abusina) wird die Aufnahme entsprechender Visualisierungen in der Unterlagen zur Planfeststellung empfohlen.
- H 17. Im Umfeld des Trassenkorridors können sich Altlasten bzw. Altstandorte befinden. Dies ist bei der Ausarbeitung der Unterlagen zur Planfeststellung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen.
- H 18. Im weiteren Planungsprozess sind wasserrechtliche Tatbestände zu beachten. Für Bohrungen – auch bereits zur Baugrunderkundung - sind Bohranzeigen erforderlich. Für den Aufschluss von Grundwasser oder für Bauwasserhaltung sind wasserrechtliche Verfahren erforderlich.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die bestehende 220-kV-Leitung Raitersaich-Altheim („Juraleitung“) versorgt bereits seit den 1940er Jahren die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern mit Strom. Nach Angaben des Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, wird die Versorgungs- und Transitfunktion dieser Leitung aufgrund des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und der vorgesehenen Abschaltung der letzten Kernkraftwerke bis ins Jahr 2022 in den nächsten Jahren deutlich zunehmen.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Netzentwicklungsplan wurde die Leitung als Engpass im Übertragungsgebiet der TenneT identifiziert und erstmals im Jahr 2012 in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Anlage zum BBPIG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich–Ludersheim–Sittling-Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“).

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die vorhandene Leitung zur Netzverstärkung durch eine leistungsstarke 380-kV-Leitung zu ersetzen. Die Übertragungskapazität soll durch die Erhöhung der technisch maximal möglichen Stromstärke auf 4.000 A erweitert werden. Da die bestehende 220-kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben muss, kann die geplante 380-kV-Leitung nicht in gleicher Trasse errichtet werden.

Die genannten Maßnahmen sind im BBPIG mit einem „F“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung bringt mit sich, dass unter bestimmten eng begrenzten Voraussetzungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten pilothaft auch eine Erdverkabelung zum Einsatz kommen kann (vgl. § 2 Abs. 6 i.V.m § 4 Abs. 2 BBPIG). Die „Standardbauweise“ ist aber weiterhin die Freileitung. Im niederbayerischen Teil des Vorhabens ist keine Erdverkabelung vorgesehen.

Zur Genehmigung des Ersatzneubaus ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, dem aufgrund der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ein Raumordnungsverfahren gem. Art. 24 BayLplG vorzuschalten ist.

Im Rahmen der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens stattgefundenen Trassensuche wurden vom Vorhabenträger unter der Prämisse, den Ersatzneubau soweit möglich parallel zur vorhandenen Trasse zu planen, in einem Suchraum von 2 km beidseits der Bestandstrasse vorhandene Raumwiderstände ermittelt. Basierend auf den Ergebnissen der Raumwiderstandsanalyse und Vorschlägen aus der Bevölkerung wurden vom Vorhabenträger jeweils 100 m breite Korridorvarianten entwickelt und auf Maßstabebene der Raumordnung detaillierter untersucht. Im Ergebnis wurde vom Vorhabenträger ein Korridor als am konfliktärmsten bewertet, welcher den Raumordnungsbehörden zur Beurteilung der Raumverträglichkeit vorgelegt wurde.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist ein von der TenneT TSO GmbH bei der Raumordnungsbehörde zur Überprüfung der Raumverträglichkeit vorgelegter 100 m breiter Trassenkorridor, in welchem der Ersatzneubau der 220-kV-Leitung Raitersaich-Altheim in Form einer 380-kV-Leitung erfolgen soll. Der 160 km lange Trassenkorridor verläuft durch die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern, durch sieben Landkreise und zwei kreisfreie Städte sowie 32 Kommunen.

Die Planungen des Vorhabenträgers sehen vor, innerhalb des überwiegend in Parallellage zur Bestandsleitung geführten Trassenkorridors die Ersatzleitung grundsätzlich als Freileitung zu errichten. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung soll die alte 220-kV-Leitung außer Betrieb genommen und vollständig zurückgebaut werden.

Der Trassenverlauf ist in drei Abschnitte von Nord nach Süd unterteilt, die durch die vier Umspannwerke (UW) entlang des Leitungsverlaufes definiert werden: der ausschließlich in Mittelfranken liegende Abschnitt A = UW Raitersaich bis UW Ludersheim, der alle vier Regierungsbezirke betreffende Abschnitt B = UW Ludersheim bis UW Sittling und der in Niederbayern liegende Abschnitt C = UW Sittling bis UW Altheim.

Nähere Einzelheiten konnten die Beteiligten den vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Unterlagen zum ROV entnehmen.

2. Beschreibung der Trassenabschnitte in Niederbayern

Das Gesamtvorhaben umfasst wie oben beschrieben drei Abschnitte. Niederbayern ist dabei von Teilen des Abschnittes B betroffen, der Abschnitt C liegt vollständig in Niederbayern

Abschnitt B Ludersheim – Sittling (niederbayerischer Teil)

Der Abschnitt B Ludersheim – Sittling betrifft in Niederbayern das Gebiet der Gemeinde Riedenburg und der Stadt Neustadt an der Donau. In Riedenburg ist eine Parallelführung mit der Bestandsleitung vorgesehen.

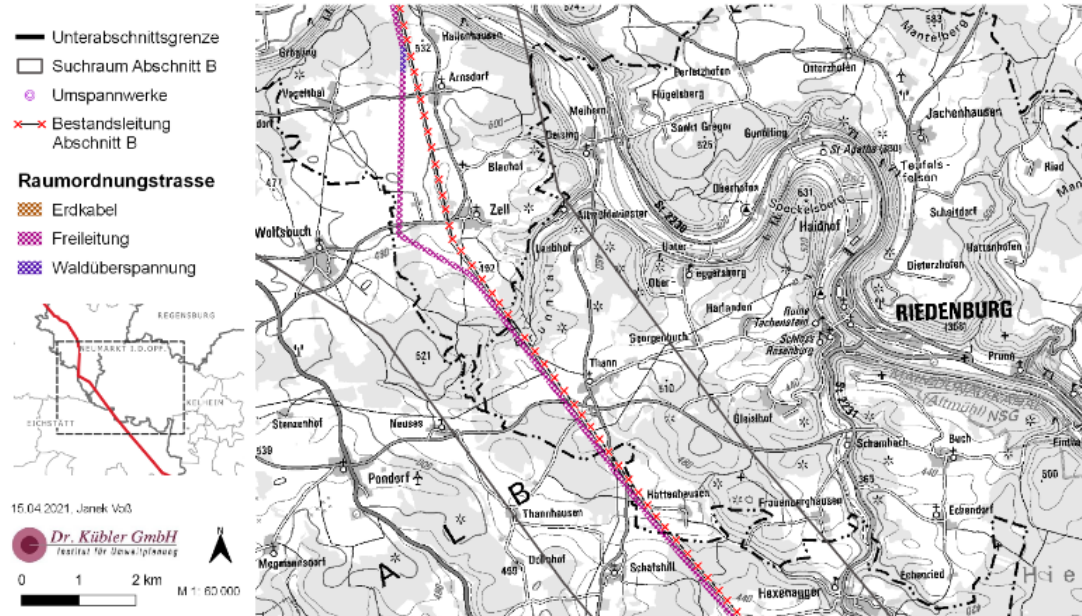


Abb. 1: Raumordnungstrasse im Abschnitt B (Landkreis Kelheim, Riedenburg); Quelle: Verfahrensunterlagen

In der Nähe der Grenze zwischen Ober- und Niederbayern verlässt der Raumordnungskorridor den der Bestandsleitung und knickt etwas nach Osten ab, umgeht den Ortsteil Arresting und quert – wieder in Parallellage zur Bestandsleitung – die Donau und endet im Umspannwerk Sittling.

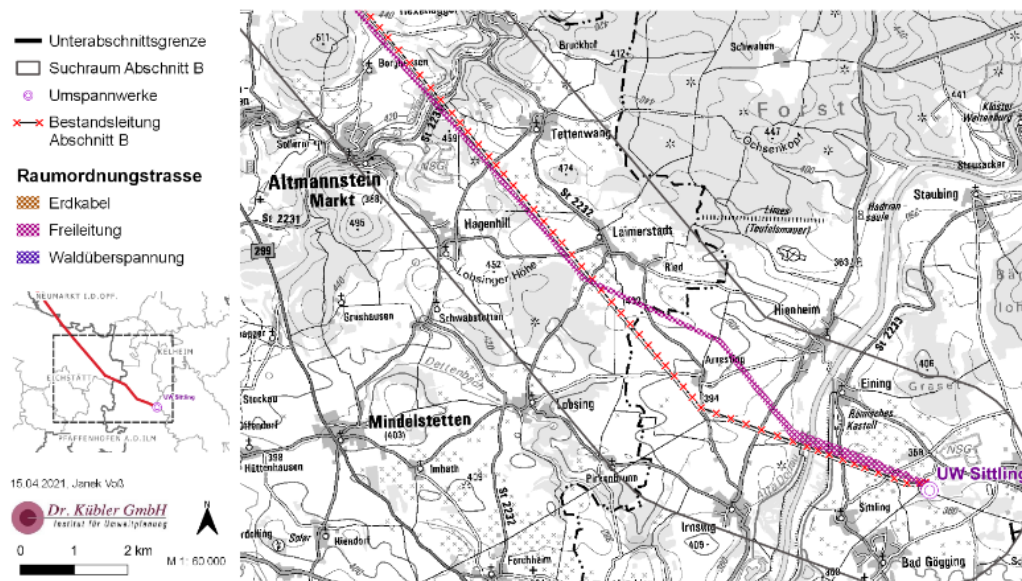


Abb. 2: Raumordnungstrasse im Abschnitt B (Landkreis Kelheim, Neustadt an der Donau); Quelle: Verfahrensunterlagen

Abschnitt C Sittling – Altheim

Nach dem Umspannwerk Sittling verläuft der Raumordnungskorridor bis kurz vor Abensberg in Parallellage zur Bestandsleitung, nimmt dann auf kurzer Strecke den Verlauf einer 110-kV-Leitung auf, verläuft dann weiter zwischen dem Berufsbildungswerk St. Franziskus und Arnhofen, um in südlicher Richtung das große Waldgebiet östlich von Abensberg zu queren.

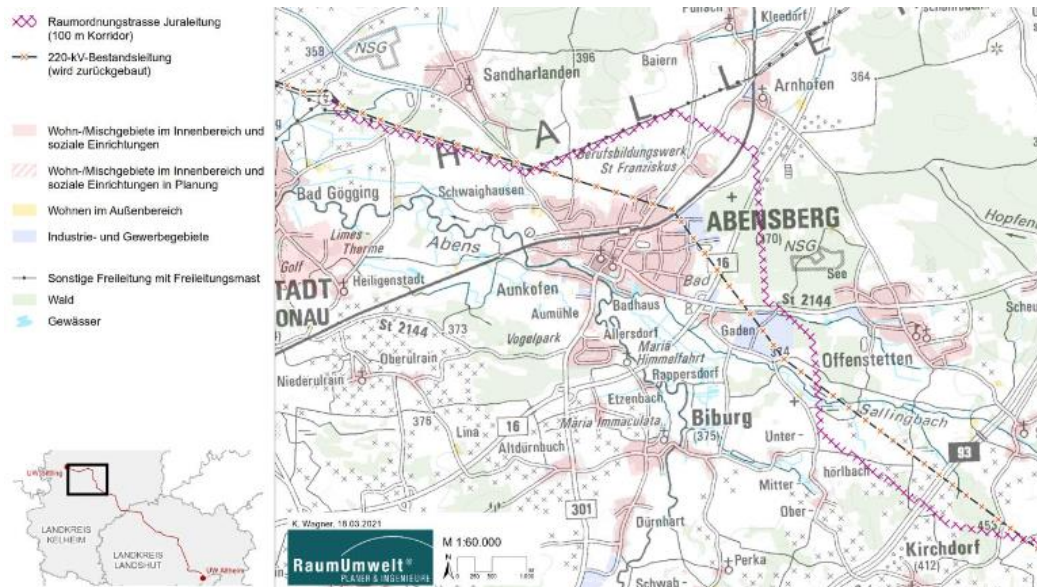


Abb. 3: Raumordnungstrasse im Abschnitt B (Landkreis Kelheim, Abensberg); Quelle: Verfahrensunterlagen

Südlich von Offenstetten liegt das FFH-Gebiet Sallingbachtal, das durch den Raumordnungskorridor weitestgehend umgangen werden soll. Auch westlich und südlich von Rohr i. Niederbayern ist ein Abrücken vom Verlauf der Bestandsleitung vorgesehen.

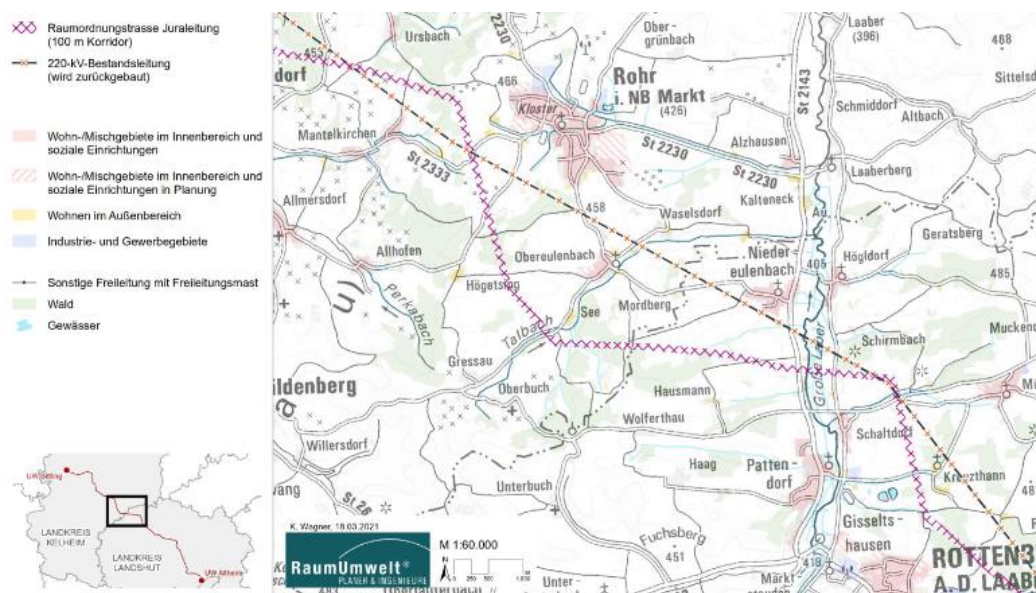


Abb. 4: Raumordnungstrasse im Abschnitt B (Landkreis Kelheim, Rohr i. NB.); Quelle: Verfahrensunterlagen

Östlich von Rottenburg an der Laaber nähert sich der Raumordnungskorridor dem Siedlungsbe-
reich an. Bei Schlamburg verläuft er für eine kurze Strecke wieder parallel zur Bestandsleitung
und knickt dann nach Osten ab. Westlich von Laaber wird die kleine Laaber gequert. Von Gam-
bachreut bis nach Mantel ist wieder ein Verlauf in Parallellage zur Bestandsleitung vorgesehen.

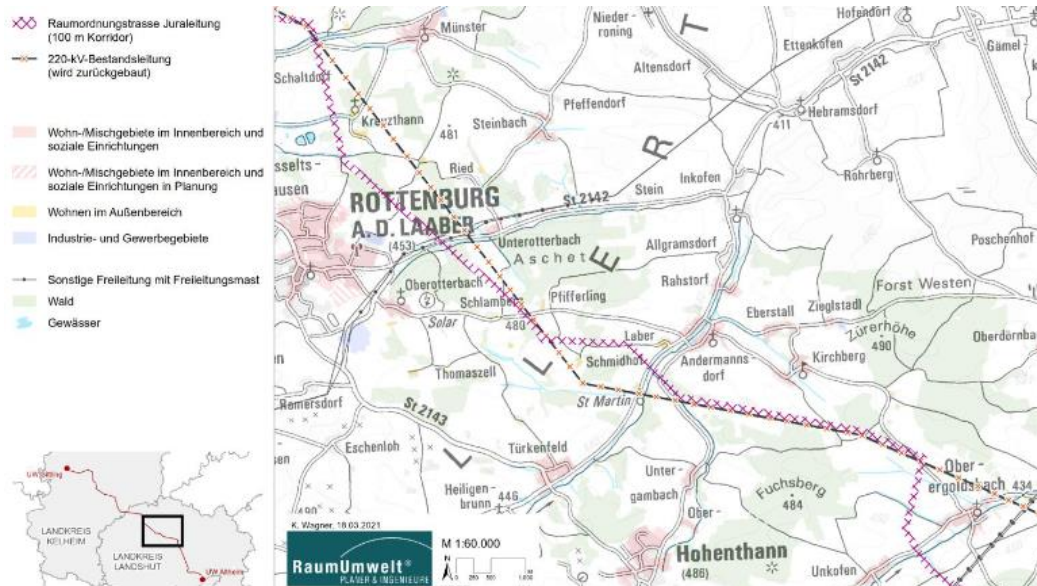


Abb. 5: Raumordnungstrasse im Abschnitt B (Landkreis Landshut, Rottenburg a.d. Laaber); Quelle: Verfahrensunterlagen

Anschließend soll die Trasse zwischen Unkofen und Oberergoldsbach führen und nach der Que-
rung des Goldbachs den Verlauf von 110-kV-Leitungen Richtung Südosten bis nach Mirskofen
aufzunehmen.



Abb. 6: Raumordnungstrasse im Abschnitt B (Landkreis Landshut, Essenbach); Quelle: Verfahrensunterlagen

Nach Mirskofen knickt der Raumordnungskorridor nach Osten ab und verläuft nördlich und östlich um Altheim, bis er im Umspannwerk Altheim endet.

3. Nicht erfasste Varianten

Die Trägerin des Vorhabens hat im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens ein umfangreiches Trassenauswahlverfahren durchgeführt, in dem bereits zahlreiche denkbare Varianten in mehreren Arbeitsschritten systematisch abgeschichtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden wurden.

Darüber hinaus wurde in Erdkabelsteckbriefen eine Prüfung der Ausnahmetatbestände nach Bundesbedarfsplangesetz durch die TenneT vorgenommen. Für den niederbayerischen Teil des Vorhabens erfolgte dies mit dem Ergebnis, dass sich eine Notwendigkeit einer Teilerdverkabelung in den untersuchten Erdkabelprüfabchnitten nicht begründen lässt.

Die Trägerin des Vorhabens hat sich dafür entschieden, nur die aus dem selbst durchgeführten Variantenvergleich ermittelte Vorzugsvariante in das ROV einzubringen. Verfahrensrechtlich ist dies zulässig. Der Verfahrensgegenstand eines Raumordnungsverfahrens wird durch die Trägerin des Vorhabens bestimmt (vgl. Art. 24 Abs. 2 BayLplG i.V.m. § 15 ROG). Die abgeschichteten Varianten bzw. der Variantenvergleich wurden zu informativen Zwecken im Anhang der Verfahrensunterlage dargestellt. Sie sind aber nicht Gegenstand des Verfahrens.

In zahlreichen Stellungnahmen wurden Einwände vorgetragen, dass der Bedarf der Juraleitung nicht belegt sei und die mit ihr einhergehenden Belastungen daher unnötig wären. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Prüfung, ob das Vorhaben erforderlich ist, nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sein kann, da es hierfür gesetzliche Regelungen gibt. Der Bedarf für Höchstspannungsfreileitungen wird in einem mehrstufigen Prozess (Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan) ermittelt und als Vorhaben Nr. 41 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) verankert (vgl. Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz). Die Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf sind damit abschließend festgestellt und somit nicht mehr Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

II. Angewandtes Verfahren

Nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG und § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Satz 3 Nr. 9 Raumordnungsverordnung sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist, im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens die Raumverträglichkeit des Vorhabens grundsätzlich zu überprüfen. Als Vorverfahren dient es der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit insbesondere am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Hierzu wird bewertet, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit den Vorhaben anderer Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Dies setzt aber voraus, dass andere Vorhaben bekannt und hinreichend konkretisiert sind.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind insofern nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Auch greift das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird insofern noch nicht getroffen, sondern ist einem gesonderten Genehmigungsverfahren (hier: Planfeststellung) vorbehalten.

Im Rahmen des vorliegenden ROV überprüft die höhere Landesplanungsbehörde das geplante Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit unter überörtlichen Gesichtspunkten. Materieller Prüfungsmaßstab sind damit alle überfachlichen und fachlichen Belange, soweit sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens berührt sind. Im Vordergrund stehen zunächst die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 BayLplG, d.h. die Ziele und Grundsätze in den einschlägigen Raumordnungsplänen wie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und den Regionalplänen Regensburg (RP 11) und Landshut (RP 13) in der jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wie beispielsweise die Ergebnisse anderer Raumordnungsverfahren. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG bzw. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG begrenzen den Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens jedoch nicht auf die Erfordernisse der Raumordnung. Vielmehr ist – wie schon aus dem Wort „insbesondere“ folgt – grundsätzlich an sämtlichen raumrelevanten Belangen Maß zu nehmen. Damit ist der höheren Landesplanungsbehörde der Zugang zu einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung eröffnet. Bei der Erfüllung des räumlichen Abstimmungsauftrages können sämtliche überörtlich raumbedeutsamen Belange einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden. Gleichwohl findet keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung statt (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayLplG).

Der landesplanerische Prüfungsmaßstab spiegelt sich auch im Planungsmaßstab und in den Unterlagen, die für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden müssen: Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 2 ROG haben sich die Unterlagen auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

Es entspricht auch dem Wesen eines Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren, dass viele Parameter im vorliegenden Planungsstadium noch nicht abschließend bestimmbar sind. Die Trassenführung bezieht sich noch auf einen planerischen Korridor, sie ist in ihrer detaillierten räumlichen Ausgestaltung noch in einem gewissen Umfang variabel. Eine konkrete Ausplanung des Vorhabens (z.B. Maststandorte) ist daher nicht erforderlich. Zur Frage einer Erdverkabelung hat sich die Trägerin des Vorhabens auf drei Teilabschnitte festgelegt. In Niederbayern ist kein Erdkabelabschnitt vorgesehen.

III. Verlauf des Verfahrens

1. Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens erfolgte Ende des II. Quartals 2020 pandemiebedingt anstelle der ursprünglich vorgesehenen Antragskonferenz eine schriftliche Abstimmung zum Untersuchungsrahmen und der dazu vorzulegenden Verfahrensunterlagen zwischen Vorhabenträger und den wesentlich berührten Fachstellen. Daraufhin wurden die Verfahrensunterlagen erstellt, wobei bereits die in Aussicht gestellte abschnittsweise Erdkabeloption für das überwiegend als Freileitung konzipierte Projekt Raitersaich-Altheim (BBPIG Nr. 41) Berücksichtigung fand. Im Dezember 2020 legte der Vorhabenträger die Planunterlagen bei den betroffenen Regierungen zur Prüfung vor. Nach Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung auf Vollständigkeit im Februar 2021 und entsprechender Überarbeitung wurden die Unterlagen mit Anschreiben vom 29. April 2021 erneut eingereicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vorhabenträgers wurden am 05., 06. und 07. Mai 2021 Online-Informationsveranstaltungen unter Teilnahme von Vertretern der höheren Landesplanungsbehörden durchgeführt, im Rahmen derer sich insbesondere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie interessierte Bürgerinnen, Bürger und Bürgerinitiativen u. a. über Aufgabe, Inhalte und Grenzen sowie Beteiligungsmöglichkeiten des anstehenden Raumordnungsverfahrens informieren konnten.

Mit Anschreiben vom 12. Mai 2021 wurden die Verfahrensbeteiligten von den vier Regierungen, deren Zuständigkeitsbereich von der Planung betroffen ist, gem. Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayLplG über die Einleitung der ROV informiert und um Stellungnahme bis zum 16. Juli 2021 gebeten. Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Einzelne Beteiligte stellten Anträge auf Terminverlängerung, die auch gewährt wurden.

Die bei den höheren Landesplanungsbehörden eingegangenen Stellungnahmen mit für das ROV substanziellem Inhalt wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnis gebracht und mit der Bitte vorgelegt, zu den vorgebrachten Einwendungen und zu etwaigen an die Zustimmung zum Vorhaben geknüpften Anforderungen Stellung zu nehmen. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers zu den Äußerungen der Fachstellen und Privateinwendungen erfolgten gegenüber der Regierung von Niederbayern mit E-Mails vom 29. Oktober 2021 und 09. Dezember 2021.

2. Beteiligte öffentliche Stellen

Die Regierung der Oberpfalz übernahm als federführende Landesplanungsbehörde die Beteiligung öffentlicher Stellen mit regierungsbezirksübergreifenden Zuständigkeiten.

Beteiligte mit regierungsbezirksübergreifender Zuständigkeit	
Ameisenschutzware LV Bayern	Bayerischer Bauernverband, München
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerischer Rundfunk	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Referat „Kulturdenkmalpflege“
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Abteilung 8 „Energiepolitik, Energieinfrastruktur und –forschung“
Bayerische Staatsforsten AöR	Bayernwerk AG
Bayernwerk Netz GmbH, Regionalleitung Ostbayern	
Bund Naturschutz in Bayern - Landesfachgeschäftsstelle	Bundesamt für Strahlenschutz
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau	Bundesnetzagentur, Referat 226 - Richtfunk
Deutsche Bahn AG, Immobilien GmbH	Deutsche Bahn Netz AG
Deutscher Alpenverein e.V.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk – Trassenauskunft, Bayreuth
Eisenbahn-Bundesamt	Energienetze Bayern GmbH
E.ON Energie AG	E-Plus Service GmbH
Ericsson Services GmbH	Fernstraßenbundesamt
Immobilien Freistaat Bayern	Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. - Landesfachgeschäftsstelle	Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landesjagdverband Bayern e.V.	Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.	Luftsport-Verband Bayern e.V.
N-ERGIE Aktiengesellschaft	PLEdoc GmbH
Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern	Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.	Tourismusverband Ostbayern e.V.
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
Verband Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V.	Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V.
Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.	Vodafone GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	

Die Regierung von Niederbayern hat zusätzlich folgende öffentliche Stellen beteiligt. Diese hatten Gelegenheit, sich bis zum 16.07.2021 zu dem Vorhaben zu äußern.

Landratsamt Kelheim	Landkreis Kelheim
Landratsamt Landshut	Landkreis Landshut
Stadt Riedenburg	Stadt Neustadt a.d. Donau
Stadt Abensberg	Markt Rohr i. NB
Gemeinde Kirchdorf	Stadt Rottenburg a.d. Laaber
Gemeinde Hohenthann	Markt Ergoldsbach
Markt Essenbach	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	Bayerischer Bauernverband – Bezirksverband Niederbayern
bayernets GmbH	Bezirk Niederbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern	Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
Fischereiverband Niederbayern e.V.	Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
MERO Germany GmbH	Regionaler Planungsverband Landshut
Staatliches Bauamt Landshut	Stadtwerke Neustadt a.d. Donau
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe	

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierzu wurden die beteiligten Kommunen gebeten, ein Exemplar der Unterlagen spätestens zwei Wochen nach Zugang während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen, über den Vollzug der Auslegung zu berichten und etwaige Äußerungen der Öffentlichkeit der Regierung von Niederbayern weiterzuleiten.

Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit mit einer Pressemitteilung vom 14.05.2021 durch Medienberichterstattung informiert. Die Pressemitteilung der Regierung von Niederbayern war dabei zeitlich und inhaltlich mit den entsprechenden Pressemitteilungen der weiteren betroffenen Bezirksregierungen abgestimmt. Ferner erfolgte eine Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen auf der Internetseite der (federführenden) Regierung der Oberpfalz. Diese wurden auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern verlinkt.

Im Einleitungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, sofern sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, zum Zwecke des Informationsaustausches der Vorhabenträgerin zugeleitet werden. Soweit hiergegen Bedenken bestünden, würde dies in anonymisierter Form erfolgen. Nachdem solche Bedenken in keinem Fall geäußert wurden, wurden die Äußerungen aus der Öffentlichkeit mit E-Mail vom 13.09.2021 an die Vorhabenträgerin versandt. Auch dies erfolgte mit der Bitte um inhaltliche Prüfung und Rückäußerung bezüglich der Frage, inwieweit die vorgetragenen Hinweise, Bedenken und Einwendungen gerechtfertigt sind sowie ob und wie diesen ggf. Rechnung getragen werden kann.

Insgesamt rund 130 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind direkt oder nach Weiterleitung durch die Gemeinden bei der Regierung von Niederbayern eingegangen. Daneben wurde eine Reihe von Unterschriftenlisten, die gleichlautende Äußerungen enthielten, übermittelt.

Die Informationen und Argumente aus den Stellungnahmen von Kommunen, sonstigen Planungsträgern und Trägern öffentlicher Belange werden im Anhang wiedergegeben, soweit sie für die landesplanerische Beurteilung relevant sind. Auch die Kernargumente aus den Äußerungen der Öffentlichkeit werden dort in anonymisierter und aggregierter Form genannt.

C. Wesentliche Inhalte aus dem Beteiligungsverfahren

Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen sind im Anhang zusammengefasst und wurden in die Abwägung einbezogen.

D. Begründung der Landesplanerischen Beurteilung

I. Materieller Prüfmaßstab

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) prüft die zuständige Landesplanungsbehörde die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Insbesondere dient das ROV der Prüfung,

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes sowie sonstigen überörtlich raumbedeutsamen Belangen vereinbar ist,
- wie das Vorhaben umgesetzt und ggf. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Im ROV geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung raum- und umweltverträglich ist, bzw. welche Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen und wie diese ggf. durch die Umsetzung von Maßgaben ausgeräumt bzw. minimiert werden können.

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens in Niederbayern sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Dazu zählen neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze, die in den Regionalplänen der Region Regensburg (RP 11) für den nördlichen Landkreis Kelheim und der Region Landshut (RP 13) für den Landkreis Landshut enthaltenen einschlägigen Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, Grundsätze, sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Von dem Vorhaben werden Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns sowie raumbezogene Belange der Raum- und Siedlungsstruktur, der Energieversorgung, der Wirtschaft, Freizeit und Erholung, der Freiraumstruktur (Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft), der Land- und Forstwirtschaft, des Klimaschutzes sowie des Bodenschutzes

berührt. Weitere Belange wie solche des Immissionsschutzes, des Verkehrs, der sozialen und kulturellen Infrastruktur (insbesondere des Denkmalschutzes) sind ebenfalls betroffen.

In den nachfolgenden Abschnitten werden jeweils die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß Bayerischem Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm Bayern und der einzelnen Regionalpläne als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten Stellen zugrunde. Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung für die einzelnen Trassenabschnitte eingestellt.

II. Bewertung des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

1.1 Erfordernisse der Raumordnung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1-2, Grundsatz: Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden.

LEP 1.1.1, Ziel: In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

LEP 1.1.2, Ziel: Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

LEP 1.1.3, Grundsatz: Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

LEP 1.3.1, Grundsatz: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).

LEP 1.4.1, Grundsatz: Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden.

RP 11 I 1.1, Grundsatz: Die Region Regensburg soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.

RP 11 I 1.2, Grundsatz: Bei der Entwicklung der Region (*Ergänzung: Regensburg*) und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden.

RP 11 I 2.1.1, Grundsatz: Die Weiterentwicklung der Region (*Ergänzung: Regensburg*) und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden.

RP 11 2.2.1, Grundsatz: Es ist von besonderer Bedeutung, (...) auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen, (...).

RP 13 A I 1, Ziel: Die Region (*Ergänzung: Landshut*) soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden.

RP 13 A I 2 Satz 1, Grundsatz: Es ist anzustreben, die Region (*Ergänzung: Landshut*) als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln.

1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sind Voraussetzung für eine räumlich ausgewogene Entwicklung des gesamten Landes und meint insbesondere Chancengleichheit durch Zugang und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (vgl. LEP 1.1.1). Für die räumliche Entwicklung ist eine gesicherte, flächendeckende Energieversorgung elementare Grundlage und für nahezu alle Lebensbereiche notwendig und liegt daher in einem besonderen öffentlichen Interesse.

Das über viele Jahrzehnte entstandene Gefüge an Energieerzeugungs- und Verbraucherzentren mit den dazugehörigen Übertragungs- und Verteilnetzen stehen durch den fortwährenden Zubau an erneuerbaren Energien und dem sukzessiven Ausstieg aus konventionellen Kraftwerken vor tiefgreifenden Veränderungen. Gerade der südostbayerische Raum ist durch die absehbare Abschaltung des Kernkraftwerkes Isar im Jahr 2022 auf gut ausgebaute Übertragungsnetze mit – an den absehbar steigenden Stromverbrauch angepassten Übertragungskapazitäten - angewiesen, um seinen Energiebedarf decken zu können. Der Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze ist eine Notwendigkeit, die aus den Veränderungen in der Stromerzeugung und dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien, resultiert (vgl. LEP 1.3.1).

In diesem Sinne leistet die TenneT mit dem Ersatzneubau der Juraleitung einen Beitrag zu dem im Zusammenhang mit der Energiewende und dem Klimaschutz erforderlichen Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger und der Reduzierung klimaschädlicher Emissionen. Der Ausbau der 220-kV- zu einer 380-kV-Höchstspannungsleitung ist eine wichtige technische Voraussetzung für die Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung sowie für die Vermeidung von Netzeingriffen im europäischen Stromverbund.

In Bezug auf die landesplanerischen Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums kann sich das Vorhaben grundsätzlich positiv auf die Funktionen der jeweiligen Räume auswirken, da der Ersatzneubau der bestehenden Leitung der Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung dient. Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann der Wirtschaftsstandort mit zum Teil auch sehr energieintensiven Betrieben in Niederbayern insgesamt gesichert und gestärkt werden. Eine

sichere Energieversorgung mit einem hohen Maß an Versorgungssicherheit ist eine wesentliche Standortvoraussetzung für die Wirtschaft. Der Ausbau der Leitungsvorhaben trägt in erheblichem Maß zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Teilraums bei (vgl. LEP 1.4.1 und RP 13 A I 2).

Der Ersatzneubau der Juraleitung unterstützt damit die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1). Er trägt zu einer sicheren Energieversorgung der Bevölkerung bei und kann die Standortfaktoren für die Wirtschaft sichern bzw. verbessern (LEP 1.1.1, LEP 1.4.1, RP 13 A I 2). Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes wird daher entsprochen.

Im Sinne des Klimaschutzes ist es notwendig, treibhausgasemittierende fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung kann neben der Deckung eines insgesamt wachsenden Strombedarfs z.B. durch den Ausbau der E-Mobilität oder die Dekarbonisierung auch bedeutende Teile der für die Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien notwendigen, zukunftssicheren Infrastruktur zur Verfügung stellen und somit für die Erreichung der Klimaschutzziele einen positiven Beitrag leisten. Auf der anderen Seite sind von dem Vorhaben auch klimarelevante Freiflächen berührt. Das große Waldgebiet im Osten von Abensberg ist im Wald funktionsplan u.a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz dargestellt. Waldverluste sind daher dort vor dem Hintergrund der Speicherfunktion des Waldes für CO₂ negativ zu werten.

Insbesondere RP 11 I 1.2 und RP 13 A I 1 stellen auf den Erhalt und die langfristige Sicherung der Naturgüter, das Landschaftsbild und die Lebensgrundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in den Teilräumen ab. Über die ökonomischen Aspekte hinaus sind aber auch Konflikte mit den sozialen (insbesondere Siedlungsnähe der Leitung) und ökologischen Belangen (insbesondere Eingriffe in das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Bereiche) zu betrachten, welche bei der Gesamtabwägung ebenfalls zu gewichten und zu berücksichtigen sind, um eine möglichst ressourcenschonende und allgemeinwohlverträgliche Planung zu erreichen.

Insbesondere im Raum Essenbach hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Vielzahl von Bürgern dargelegt, dass aufgrund verschiedener vorhandener Infrastruktureinrichtungen (KKW, Zwischenlager, Stromleitungen, A 92, B 15, B 15neu, ...) und weiterer Planungen (Juraleitung, Süd-Ost-Link, ...) im Vergleich zu anderen Gemeinden eine überdurchschnittliche Belastung gegeben sei. Im Gemeindegebiet bzw. einigen Ortsteilen sei ein Maß an Beeinträchtigungen erreicht, das nicht mehr mit dem Ziel wertgleicher Lebensbedingungen der Landesplanung in

Einklang zu bringen sei und die Lebensqualität erheblich einschränken würde. Aus diesem Grund wird eine Neutrassierung und Aufrüstung der Juraleitung vielfach generell bzw. in der vorgesehenen Trassierung abgelehnt.

Auch die Differenzierung der Regelabstände von Höchstspannungsleitungen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich (vgl. LEP 6.1.2) wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vielfach als Widerspruch gegen den Gleichheitsgrundsatz kritisiert. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass das Vorhaben übergeordneten Leitlinien der Raumordnung (z.B. Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen, nachhaltige Entwicklung in RP 13 A I 1 bzw. RP 13 A I 2) widersprechen würde und das Vorhaben daher abzulehnen sei. Diese Äußerungen beziehen sich in erster Linie auf Räume, in denen mit der neuen Juraleitung eine Neu- oder Zusatzbelastung einhergehen wird.

Insbesondere die Gemeinde Essenbach ist durch eine Reihe von überörtlich relevanten Infrastruktureinrichtungen geprägt, die – neben positiven Effekten (z.B. Erreichbarkeit, Arbeitsplatzangebot, Steuereinnahmen) – auch mit negativen raumstrukturellen Wirkungen verbunden ist. Die infrastrukturelle Kreuzungs- und Knotenpunktfunktion Essenbachs ist das Ergebnis vielfältiger Standortentscheidungen der letzten Jahrzehnte und der geographischen Lage Essenbachs. Im Rahmen des ROV zum Ersatzneubau der Juraleitung können die Raumwirkungen anderer Projekte bzw. anderer Vorhaben jedoch nicht in Anrechnung gebracht werden. Die Leitvorstellung gleichwertiger Lebensbedingungen stellt auf einen – vom Wohnort der Bürger unabhängigen – Zugang zu Arbeit, Bildung, Versorgungsstrukturen, Wohnraum und Erholung ab (vgl. Leitbild zum LEP Bayern: Bayern 2025 Entwicklungschancen nutzen, Werte und Vielfalt bewahren, Lebensqualität sichern). Nicht gemeint ist damit eine Gleichverteilung von „Negativeinrichtungen“ oder eine Mindestausstattung von Einrichtungen in den Teilräumen. Insofern kann auch eine räumlich unterschiedlich ausgeprägte Verteilung von Infrastrukturen und den damit einhergehenden Belastungen und positiven Raumwirkungen kein Widerspruch zum Gleichwertigkeitsgrundsatz der Raumordnung sein (vgl. LEP 1.1.1).

Es bleibt dennoch die Aufgabe, die Belastungen durch den Ersatzneubau der Juraleitung so weit als möglich zu minimieren (vgl. LEP 1.1.3) und soweit als möglich ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen. Natürliche Ressourcen, wie z.B. Boden und Freiräume, werden von dem Vorhaben in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Auch das Landschaftsbild wird sich vorhabenbedingt verändern. Zum größtmöglichen Schutz der natürlichen Ressourcen und zur Wahrung von Handlungsoptionen bei Nutzungsansprüchen des Menschen an den Raum ist es daher erforderlich, Eingriffe wo immer zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich auszugestalten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch,

dass Teilräume durch den Rückbau der Bestandsleitung zukünftig entlastet werden. Die Beschäftigung mit den vom Vorhaben berührten natürlichen Ressourcen und anderen Belangen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.

1.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Belange der Raumordnung zur räumlichen Entwicklung überwiegend positiv zu beurteilen. Die Sicherung der Energieversorgung ist wesentlich für die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten in den Teilräumen. Eingriffe in das Landschaftsbild und andere Schutzgüter lassen sich nicht gänzlich vermeiden.

Im Bereich von Waldquerungen kommt es in der Standardbauweise (Waldschneise) zu Verlusten der Klimaschutzfunktion derselben, die unter Berücksichtigung der Maßgaben 5.2 und 5.3 abgemildert werden können.

Bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung an die räumliche Entwicklung und Ordnung des Raums ist das Vorhaben überwiegend positiv zu werten und entspricht in hohem Maß den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung. Gleichwohl sind von dem Vorhaben auch eine Reihe fachlicher Belange negativ berührt (vgl. Abschnitte D II 3-9), welche bei der Gesamtabwägung im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ebenfalls zu gewichten und zu berücksichtigen sind.

2. Raumstruktur

2.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1-4 BayLplG, Grundsatz: Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. (...) Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden.

LEP 2.2.5, Grundsatz: Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

RP 13 A II 1, Grundsatz: Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Raumstruktur sind anzustreben. Dabei sind die Bestands- und Qualitätssicherung der bestehenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur von besonderer Bedeutung.

2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Höchstspannungsleitung führt im Regierungsbezirk Niederbayern durch die Landkreise Kelheim und Landshut, welche beide nach dem LEP Bayern dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet sind. Die Städte Neustadt a.d. Donau und Abensberg sind als gemeinsames Mittelzentrum und die Stadt Rottenburg a.d. Laaber als Mittelzentrum eingestuft (siehe LEP Strukturkarte, Anhang 2). Die von der Leitung berührte Stadt Riedenburg und der Markt Rohr i. NB sind im Regionalplan Regensburg als Grundzentren dargestellt. Der Markt Essenbach ist im Regionalplan Landshut ebenfalls als Zentraler Ort der Grundversorgung (Unterzentrum) bestimmt.

Die Festlegungen des LEP zum ländlichen Raum als Gebietskategorie stellen in erster Linie darauf ab, ihn (gegenüber den Verdichtungsräumen) als eigenen Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und zu entwickeln. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der Wirtschaftsstruktur, der Schließung infrastruktureller Lücken, der Bereitstellung von zentralörtlichen Einrichtungen verschiedener Lebensbereiche und der Sicherung der ländlichen Siedlungsstrukturen bzw. naturräumlichen und landschaftlichen Qualitäten.

In Bezug auf die landesplanerischen Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums kann sich das Vorhaben grundsätzlich positiv auswirken, da der Ersatzneubau der bestehenden Leitung der Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung dient. Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann der Wirtschaftsstandort mit zum Teil auch sehr energieintensiven Betrieben insgesamt gestärkt werden. Der Ausbau der Leitungsvorhaben trägt somit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums in Niederbayern bei. Unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungs- und Mittelpunktfunktionen der betroffenen zentralen Orte sind nicht zu erwarten (vgl. LEP 2.2.5).

Mit dem Ersatzneubau der Juraleitung im Bereich des Bestandskorridors bzw. bei notwendigen Neutrassierungsabschnitten werden größere Siedlungsbereiche soweit als möglich umgangen. Durch den vorgesehenen Rückbau der Bestandsleitung ergeben sich auch im Siedlungsbereich Optionen für die weitere siedlungsstrukturelle Entwicklung (insb. Abensberg). Auch in Bereichen, wo die Juraleitung abseits von der Bestandsleitung neu trassiert werden soll, ergeben sich in einigen Fällen größere Abstände zu Siedlungen, die dort den Gemeinden Entwicklungsperspektiven für die zukünftige siedlungsstrukturelle Entwicklung eröffnen (z.B. Ober- und Niedereulenbach, Kläham). Allerdings sind – aufgrund der gegebenen siedlungs- und naturräumlichen Voraussetzungen – größere Siedlungsabstände nicht in allen Teilräumen möglich, sodass sich in einigen Teilbereichen mit der Neutrassierung auch Annäherungen an Siedlungsbereiche ergeben und neue Betroffenheiten ausgelöst werden (z.B. Arnhofen, Unkofen, Mirskofen, Altheim). Insofern halten sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die übergeordneten siedlungsstrukturellen Erfordernisse von LEP 2.2.5 in etwa die Waage. Negative Auswirkungen auf bestehende und geplante Siedlungsbereiche können zudem durch die Maßgaben 4.2, 4.3 und 4.4 noch reduziert werden, um dem Qualitätserhaltungsgrundsatz von RP 13 A II 1 bestmöglich gerecht zu werden.

Mit dem Vorhaben sind aber zwangsläufig auch Eingriffe in Natur- und Landschaft in den Regionen Regensburg und Landshut verbunden, die den Freiraum und die Landschaft verändern werden. Hierbei ist aus überfachlicher Sicht das Augenmerk auf einen möglichst geringen Ressourcenverbrauch und eine effiziente Flächennutzung zu legen (vgl. LEP 1.1.3).

2.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Belange der Raumordnung zur Raumstruktur weitgehend neutral zu bewerten. Eingriffe in das Landschaftsbild und Annäherungen an Siedlungen oder Außen-

bereichsgebäude lassen sich nicht gänzlich vermeiden, durch die Berücksichtigung von Maßgaben aber weitgehend reduzieren, so dass das Vorhaben mit den raumstrukturellen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen ist.

In der Summe ist das Vorhaben daher mit dem raumstrukturellen Belangen vereinbar.

3. Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1, Grundsatz: Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4, Grundsatz: Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5, Grundsatz: Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

LEP 6.1.1 Abs. 1, Grundsatz: Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

RP 11 B X 1, Ziel: Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

3.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Juraleitung stellt seit vielen Jahrzehnten einen wichtigen Bestandteil im bayerischen Übertragungsnetz dar und bildet eine zentrale Versorgungsader für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberpfalz, Oberbayern und Niederbayern. Aufgrund der langen Betriebsdauer ist eine Modernisierung erforderlich, um diese für die Versorgung der Regionen notwendige Infrastruktur zu erhalten (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1).

Darüber hinaus ist die Modernisierung der Juraleitung mit der vorgesehenen Kapazitätserweiterung ein wichtiger Bestandteil zur Bewältigung der mit der Energiewende verbundenen infrastrukturellen Herausforderungen. Der Umbau der Energieversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus sehr vielen Einzelbestandteilen besteht. Der Ausstieg aus der Kernenergie und der aus Gründen des Klimaschutzes angezeigte zu reduzierende Einsatz von Mineralöl, Braun- und Steinkohlekraftwerken einerseits und der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen andererseits stellen das bestehende Stromversorgungssystem vor eine Reihe von Herausforderungen. Der mit der Energiewende einhergehende Ausbau der erneuerbaren Energien zieht eine neue räumliche Verteilung von Erzeugungsschwerpunkten nach sich, die zu zusätzlichem Stromtransportbedarf führt. Aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien müssen zudem auch schwankende Strommengen in die bestehenden Stromnetze eingespeist werden. Die Netze sind für den ursprünglichen Zweck der Verteilung von Strom von vergleichsweise wenigen Großerzeugern an die Verbraucher gebaut worden, müssen nun aber auch Stromflüsse in umgekehrter Richtung aufnehmen. Die Herausforderungen an die Netze, Einspeisung und Verbrauch in Ausgleich zu bringen, steigen daher. Dies erfordert einen Aus- und Umbau des Übertragungs- und Verteilnetzes, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.

Redundanz verringert die Anfälligkeit des Gesamtsystems für Störeinflüsse (Naturkatastrophen, Anschläge). In dieser Hinsicht machen dezentrale Systeme das Gesamtsystem weniger stör anfällig. Bei zentralen Stromversorgungssystemen wird die sog. n-1-Sicherheit angestrebt, d.h. Leitungen werden so dimensioniert, dass es zu keinen Überlastungen kommt, wenn bei Ausfall eines Betriebsmittels der Strom durch eine andere Leitung fließt. Das Vorhaben stellt im Verbund u. a. mit der Leitung Raitersaich – Ingolstadt diese n-1-Sicherheit her. Dies ist eine Form des Schutzes kritischer Infrastrukturen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG).

Der Ersatzneubau der Juraleitung ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz BBPIG als Maßnahme 41 enthalten. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der geplanten Leitungsverbindung gesetzlich festgestellt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 17f). Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit nach § 1 Abs. 1 BBPIG erforderlich. Stellungnahmen im ROV, die darauf verweisen, dass das Vorhaben nicht notwendig sei (z.B. Bund Naturschutz, LBV Kreisgruppe Kelheim, eine Reihe von Gemeinden und Öffentlichkeit), gehen daher ins Leere und werden im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung nicht weiter berücksichtigt.

Die Realisierung dieses Vorhabens entspricht auch den Vorgaben des BayLplG und des LEP, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen werden

soll (vgl. (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5). Leistungsfähige Übertragungsnetze sind für die Versorgung des Wirtschaftsraumes und der Bevölkerung in Niederbayern notwendig und stellen eine wichtige Standortvoraussetzung für die Sicherung und Weiterentwicklung der niederbayerischen Wirtschaft dar. Die vorgesehene Kapazitätsausweitung von 220 auf 380 kV leistet auch einen Beitrag zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, die insbesondere aufgrund der sich verändernden Stromproduktionskapazitäten in Bayern wie z.B. durch die Stilllegung der gesicherten Leistung von konventionellen Kraftwerken notwendig wird, um eine Versorgungslücke zu vermeiden (vgl. LEP 6.1.1).

Die Leitung versorgt die Region, ihre Bürger und die Wirtschaft über das nachgelagerte Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz mit Strom und trägt damit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bei (vgl. RP 11 X 1).

Die Bayerische Staatsregierung hat im Mai 2011 das Bayerische Energiekonzept „Energie Innovativ“ beschlossen, das eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen vorsieht. Mit Verabschiedung des „Bayerischen Energieprogramms“ im Oktober 2015 sind diese Leitlinien unverändert in ihrer Gültigkeit bestätigt worden. Den Energiekonzepten zufolge soll der Umbau der bayerischen Energieversorgung zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenigen CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich, der jedoch auf „das notwendige Maß“ beschränkt und „möglichst bürgerverträglich [...]“ vollzogen werden soll (Bayerisches Energieprogramm 2015, S. 49). Auch im Bayerischen Aktionsprogramm Energie (2019) ist dargelegt, dass Versorgungssicherheit ein stabiles und leistungsfähiges Stromnetz voraussetzt. Demnach gilt das Ziel: So wenig Netzausbau wie möglich und nur so viel, wie unbedingt nötig. Darüber hinaus wird der Ansatz verfolgt, das bestehende Stromnetz zu optimieren und digitale und innovative Konzepte für eine effizientere Verteilung des Stroms auszuschöpfen, um den Ausbaubedarf zu senken.

Die TenneT hat im Erläuterungsbericht (S. 20f) Alternativen für die Erhöhung der Transportkapazität wie den witterungsgeführten Betrieb (Freileitungsmonitoring), die Änderung der Leiterseile, die Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch) aufgeführt und begründet, weshalb diese Maßnahmen nicht geeignet sind, um die erforderliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten zu erreichen.

Im Zuge des Vorhabens müssen auch die Umspannwerke in Sittling und Altheim ertüchtigt werden, um auf die erhöhte Transportleistung eingerichtet zu sein. Da diese Ertüchtigungen auf dem jeweiligen Gelände vorstättgehen soll, ist mir raumrelevanten Auswirkungen nicht zu rechnen.

Nicht Gegenstand des ROV sind andere Aus- bzw. Umbauvorhaben von Stromleitungen bzw. von Umspannwerken im Vorhabensgebiet. Dennoch sind bei der Weiterentwicklung der Planungen zum Ersatzneubau der Juraleitung derartige Nutzungen und (zukünftige) Vorhaben zu berücksichtigen. So ist etwa im Netzentwicklungsplan Strom (NEP 2035) eine Punktmaßnahme enthalten, die die Errichtung eines zusätzlichen Umspannwerkes mit einem Suchraum im Bereich der Stadt Rottenburg an der Laaber und der Gemeinde Neufahrn vorsieht. Dort ist von der TenneT in Absprache mit dem Bayernwerk ein zusätzliches Umspannwerk mit zwei 380/110-kV-Transformatoren in der Nähe des Kreuzungspunktes der 380-kV-Leitung mit der 110-kV-Leitung des Bayernwerks u. a. zur Aufnahme von PV-Rückspeisung aus der Region zu errichten. Diese weitere Netzausbaumaßnahme ist derzeit noch nicht weiter konkretisiert. Eine Abstimmung dieser beiden Vorhaben im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Dennoch müssen die Errichtung des zusätzlichen Umspannwerkes, das aller Voraussicht nach einen nicht unerheblichen Flächenbedarf haben wird, sowie die notwendigen Zuleitungen im weiteren Planungsprozess „mitgedacht“ werden, um eine möglichst raum- und umweltverträgliche Gesamtlösung zu ermöglichen (vgl. Hinweis 12).

Im Umfeld der geplanten Juraleitung befinden sich zahlreiche weitere Energieversorgungsinfrastrukturen (z.B. Umspannwerke, Freileitungen, Pipelines) unterschiedlicher Medien (z.B. Elektrizität, Gas) und Betreiber, die teilweise gequert werden müssen bzw. an die sich der die geplante Leitung annähert. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten, da sie kritische Infrastrukturen im Sinne von BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 darstellen. Negative Auswirkungen auf die bestehenden Leitungen und Anlagen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen; die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen sind im Einzelfall abzustimmen (vgl. Maßgabe 3.1). Durch eine zeitgerechte und betriebstechnische Abstimmung des geplanten Vorhabens durch die TenneT mit den Betreibern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen der Energieversorgung Rechnung getragen werden (vgl. LEP 6.1.1). Auf die im Verfahren übermittelten Informationen, Lagepläne und Hinweise der betroffenen Träger der Energieversorgungsanlagen wird hierzu verwiesen.

Im Norden von Abensberg quert der Raumordnungskorridor einen Bereich, wo die Errichtung einer PV-Anlage bauplanungsrechtlich bereits durch den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage

Arnhofen – Rotäcker“ gesichert ist. Darüber hinaus befinden sich dort entlang der Bahnlinie Ingolstadt – Regensburg weitere PV-Anlagen im Nahbereich zum geplanten Verlauf der Juraleitung. Nachteilige Auswirkungen auf den Solarpark sind in der Feintrassierung mit entsprechender Positionierung der Maste möglichst zu vermeiden (vgl. Maßgabe 3.3).

Die Stadt Rottenburg an der Laaber hat zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie ein gemeindliches Konzentrationsflächenkonzept erarbeitet und in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan mehrere Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt. Für eine dieser Konzentrationszonen hat die Stadt zusätzlich einen Bebauungsplan aufgestellt, um die Errichtung von Windkraftanlagen konkret zu regeln. Durch eine der genannten Konzentrationszonen, die nordwestlich von Hausmann liegt, verläuft der Raumordnungskorridor. Offenkundig wurde diese Darstellung im Flächennutzungsplan bisher nicht berücksichtigt, jedenfalls sind in den Planunterlagen hierzu keine Hinweise enthalten. Die Stadt hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf diese Darstellung im Flächennutzungsplan nicht hingewiesen und macht insofern keinen Konflikt geltend. In der Konzentrationszone wurden bisher keine Windkraftanlagen errichtet, konkrete Planungen für die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich sind der höheren Landesplanungsbehörde nicht bekannt. Ob und inwieweit sich die planerischen Rahmenbedingungen und die Anforderungen an den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Zukunft verändern werden und die Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen wird, ist nicht vorauszusehen. Um dem Planungsziel der Stadt dennoch bestmöglich Rechnung zu tragen, sollte im weiteren Planungsprozess ein intensiver Austausch zwischen der TenneT und der Stadt Rottenburg erfolgen, um die potenzielle Nutzung der Windenergie in Abwägung mit der Neutrassierung der Juraleitung zu bringen (Hinweis 13).

Die Mitnahme von bereits bestehenden Stromleitungen anderer Betreiber auf dem Gestänge der Juraleitung kommt in einigen Teilbereichen grundsätzlich in Frage, da die neue Juraleitung in einigen Trassenabschnitten parallel zu bestehenden Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH bzw. zu Bahnstromleitungen verläuft. Allerdings sind die technischen Möglichkeiten einer Mitführung von Bestandsleitungen auf gleichem Gestänge beschränkt. Die gleichzeitige Mitnahme von Leitungen des Bayernwerks und von Bahnstromleitungen wird daher aus baulichen und betrieblichen Gründen sowie aus solchen der Netzsicherheit von den Betreibern der Leitungen grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. hierzu Kapitel Natur und Landschaft).

3.3 Zwischenergebnis

Der Ersatzneubau der Juraleitung in Niederbayern ist hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung zur Sicherung der Energieversorgung positiv zu beurteilen. Die Schaffung von Netzkapazitäten entspricht den bayerischen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau.

Nachteilige Auswirkungen auf vorhandene Energieanlagen können durch Berücksichtigung der Maßgaben weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Maßgabe, eine Bündelung weiterer Freileitungen auf dem Gestänge des Ersatzneubaues zu prüfen und ggf. umzusetzen (Maßgabe 3.2), trägt dem LEP-Grundsatz 6.1.2 Rechnung, wonach bei Planungen und Maßnahmen von Höchstspannungsleitungen u.a. eine Berücksichtigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen soll.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Maßgaben 3.1 – 3.3 mit den Belangen der Energieversorgung vereinbar.

4. Raumbezogene fachliche Belange des Siedlungswesens mit Wohnumfeld und Immissionsschutz

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, Grundsatz: Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, Grundsatz: Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden.

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9, Grundsatz: Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

LEP 3.3, Grundsatz: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3, Ziel: Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

LEP 6.1.2, Grundsatz: Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

RP 11 B II 1, Ziel: Die Siedlungsstruktur in der Region soll unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen.

RP 13 B II 1.1, Grundsatz: Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen. Die Siedlungsentwicklung soll so weit wie möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

RP 13 B II 1.2, Grundsatz: Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.

4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

4.2.1 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstrukturen sind in Bayern räumlich sehr differenziert ausgebildet. Im Bereich des Vorhabengebietes in Niederbayern ist ein eher disperses Siedlungsmuster erkennbar, das sich über viele Generationen und eine über Jahrhunderte dauernde Siedlungsgeschichte so entwickelt hat. Neben größeren Orten wie Neustadt an der Donau, Abensberg, Rottenburg an der Laaber oder Essenbach zeichnet sich das Plangebiet vor allem durch eine Vielzahl von verstreut liegenden kleinen Siedlungen, Weilern und Einzelanwesen aus.

Das raumordnerische Leitbild für die Siedlungsentwicklung sieht eine dezentrale Konzentration in Verbindung mit der Stärkung der zentralen Orte vor. Ziel ist es, die Zersiedelung zu reduzieren und möglichst kompakte Siedlungskörper entstehen zu lassen (vgl. BayLplIG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, LEP 3.3). Die Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsstruktur adressieren ausschließlich die Gemeinden bei der Ausweisung von Siedlungsflächen und entfalten keine Bindungswirkung für die Trägerin des Vorhabens. Das Ziel der Freihaltung des Freiraums von Siedlungstätigkeit und die Ausbildung kompakter Siedlungskörper hat viele Vorteile, dieses Leitbild kann aber die bereits beschriebenen bestehenden Siedlungsstrukturen nicht beseitigen. Zum Er-

halt der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Siedlungsstrukturen und ihrer zukünftigen Weiterentwicklung kommt den Belangen des Siedlungswesens bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der Juraleitung hohes Gewicht zu.

Die Trassierungsgrundsätze der TenneT (vgl. S. 49ff) sehen – neben anderen Aspekten – vor, den Abstand zur Wohnbebauung so weit wie möglich zu vergrößern bzw. im Vergleich zur Bestandsleitung weiter von den bestehenden Siedlungen abzurücken. Der Verlauf des Trassenkorridors nimmt auf die vorhandene Siedlungsstruktur und die Planungsabsichten der Kommunen, soweit diese in den Flächennutzungsplänen dargestellt und insofern konkretisiert sind, weitgehend Rücksicht. Aufgrund der vielen verstreut liegenden Siedlungen und Einzelanwesen im Planungsraum ist es aber nicht möglich, diesem Trassierungsgrundsatz in allen Fällen in gleichem Maß gerecht zu werden. Die Raumordnungstrasse stellt nach der Bewertung durch die TenneT einen optimierten Verlauf dar.

Im Vergleich zur Bestandsleitung kann mit der Raumordnungstrasse der Abstand zu einer Reihe von Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung oder sonstigen sensiblen Nutzungen deutlich vergrößert werden. Aufgrund der gegebenen Siedlungsstruktur mit ihrem hohen Streusiedlungsanteil verläuft sowohl die Bestandsleitung als auch die Raumordnungstrasse an nicht wenigen Stellen aber im Nähebereich von Siedlungen oder Anwesen im Außenbereich.

In einigen Gemeinden reicht der Raumordnungskorridor in Teilen relativ nah an größere Siedlungen heran. Infolgedessen kann die geplante Juraleitung auch die (zukünftigen) Möglichkeiten für die Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen potenziell einschränken. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ein Verbleib der Juraleitung im Bestandskorridor vor allem deshalb nicht im gesamten Verlauf möglich ist, weil vielfach eine Siedlungsentwicklung in Richtung der Juraleitung stattgefunden hat und damit Raumnutzungskonflikte bzw. Zwangspunkte geschaffen wurden, die nun umgangen werden müssen.

Die Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsstruktur adressieren die Gemeinden bei der Ausweisung von Siedlungsflächen und entfalten daher keine unmittelbare Bindungswirkung für die Trägerin des Vorhabens. Die Möglichkeiten zur Ausweisung von Siedlungsflächen werden durch das Vorhaben rechtlich erst dann beschränkt, wenn Aspekte des Gesundheitsschutzes nicht mehr eingehalten werden könnten. Gleichwohl kann die Errichtung von Höchstspannungseleitungen die zukünftige Siedlungsentwicklung erschweren. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit insbesondere des ländlichen Raumes als eigenständigen Wohn- und Lebensraum sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit vorhandener Siedlungsstrukturen und ihrer zukünftigen Weiterentwicklung kommt den Belangen des Siedlungswesens bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit

des Ersatzneubaus der Juraleitung hohes Gewicht zu. Eine Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung der Kommunen bzw. einzelner Wohngebiete wurde im niederbayerischen Abschnitt aber von betroffenen Kommunen nicht geäußert, sondern lediglich unter dem Aspekt der Einhaltung des LEP-Grundsatzes zum Wohnumfeld eingebracht. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Belange eingebracht, wenn sich der Verlauf des Raumordnungskorridors an bestehende Wohngebäude oder Siedlungen annähert. Der Schwerpunkt der Äußerungen bezieht sich hier auf Siedlungen im Markt Essenbach (Mirskofen, Altheim, Bruckbach) und Hohenthann (Unkofen, Oberergoldsbach).

Auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg ist derzeit im Flächennutzungsplan die Erweiterung einer gemischten Baufläche geplant. Im Bereich des Marktes Essenbach sind in Altheim und Mirskofen in der Nähe des Raumordnungskorridors im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dargestellt, deren Umsetzungsmöglichkeit im Falle einer Realisierung der Juraleitung im Raumordnungskorridor zwar aus rechtlicher Perspektive nicht erschwert wird, da ein „Heranrücken“ an die Leitung nach wie vor möglich bleibt. Im Sinne des raumordnerischen Grundansatzes, verschiedene Raumnutzungsansprüche bestmöglich aufeinander abzustimmen und Optionen für die zukünftige Raumentwicklung möglichst wenig zu beschneiden, ist es aber dennoch angezeigt, bei der Trassierung der Juraleitung die siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden mit einem hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Das Vorhaben kann mit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Einklang gebracht werden, wenn die bauleitplanerisch ausgewiesenen Siedlungsgebiete der Gemeinden sowie deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die Freileitung nicht bzw. möglichst gering beeinträchtigt werden. Insbesondere von größeren Siedlungen und Wohngebieten, die für eine Weiterentwicklung im Sinne von LEP 3.3 geeignet sind, sollten daher im Zuge der Feintrassierung – in der Abwägung mit anderen Belangen – möglichst große Abstände vorgesehen werden, um langfristige Erweiterungen der Siedlungen dort möglichst wenig zu beschränken (vgl. Maßgabe 4.2). Dies ist Ausfluss des raumordnerischen Grundprinzips der „dezentralen Konzentration“, das bezüglich der Siedlungsentwicklung in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BayLplG verankert ist.

Für die Siedlungen Unkofen und Oberergoldsbach wurde von der Gemeinde Hohenthann im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Beeinträchtigung der möglichen Siedlungsentwicklung vorgebracht, ohne dass hier bereits eine weitere Siedlungsentwicklung über Entwicklungsflächen im Flächennutzungsplan planerisch verfestigt wäre. Der Raumordnungskorridor verläuft hier zwar durch eine gewisse Engstelle zwischen den Ortsteilen, es bestehen aber Entwicklungsoptionen,

die weiter vom geplanten Trassenverlauf entfernt sind. Insofern ist der Grad der Betroffenheit für eine zukünftige Siedlungsentwicklung als gering einzuschätzen.

Darüber hinaus haben eine Reihe von betroffenen Bürgern eine Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung (meist kleine Splittersiedlungen oder Anwesen im Außenbereich) geltend gemacht. Hierzu ist festzuhalten, dass sich solche kleinteiligen baulichen Strukturen für eine Siedlungsentwicklung im raumordnerischen Sinne nicht eignen und nur von örtlicher Bedeutung sind.

Zwischenfazit Siedlungsstruktur

Die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der von der Planung betroffenen Kommunen sind mit einem hohen Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Konflikte gibt es hier insbesondere im Bereich Altheim und Mirskofen (Essenbach).

4.2.2 Wohnumfeld

Für den Gesundheitsschutz gibt es immissionsschutzfachliche Grenzwerte, die sich an wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen orientieren und zu deren Bewertung regelmäßig eine größere Detailschärfe des Vorhabens erforderlich ist, als auf Ebene der Raumordnung vorliegt. Alleine die Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Grenzwerte, die sich auf elektrische Felder, Lärm und Luftverunreinigungen erstrecken, genügt aus raumordnerischer Sicht nicht, die Wirkungen von Höchstspannungsfreileitungen auf die betroffene Bevölkerung und damit dem Schutzgut Mensch zu erfassen. Auch außerhalb der fachrechtlich geschützten Bereiche können diese Anlagen auf die Lebensqualität der Bevölkerung erheblichen Einfluss haben. Als besonders empfindlich ist dabei das unmittelbare Umfeld von Wohnnutzungen einzustufen. In diesen Bereichen können hohe Masten und Leiterseile optisch stark wahrgenommen und als belastend empfunden werden.

Hierzu ist in LEP 6.1.2 ein Grundsatz verankert, der „Regelabstände“ von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich bzw. 400 Metern zu Wohngebäuden im Innenbereich und besonderen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) aufführt. Der Normgeber geht davon aus, dass eine ausreichende Wohnumfeldqualität in der Regel gegeben ist, wenn diese Abstände eingehalten werden. Das LEP legt damit aber keine verbindlichen Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden sowie gleichgestellten Nutzungen fest. Das heißt, dass die Unterschreitung der Regelabstände nicht per se zu einer „landesplanerischen Unverträglichkeit“ einer Trassenführung führen würde, wie es in zahlreichen Stellungnahmen geäußert wurde. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Abstände nur als Grundsatz der Raumordnung formuliert

sind und damit keine verbindliche und strikt einzuhaltende Vorgabe im Sinne von Grenzwerten sind. Zum anderen ist in der Formulierung des Grundsatzes explizit die Notwendigkeit einer Abwägung mit energiewirtschaftlich tragfähigen Lösungen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und Belangen des Orts- und Landschaftsbildes aufgeführt. Insofern sollen die Festlegungen zu einer Minimierung von Raumnutzungskonflikten beitragen, definieren aber keinen „einklagbaren“ Standard.

Die TenneT hat im Rahmen des Suchprozesses für den Raumordnungskorridor die Regelabstände zum Wohnumfeld in ihre Trassierungsgrundsätze integriert. Der Raumordnungskorridor lässt das Bemühen des Vorhabenträgers erkennen, im Bestandskorridor zu verbleiben oder die Wohnumfeldsituation in den vom Ersatzneubau betroffenen Ortschaften gegenüber der Bestandssituation zu verbessern. Wie bereits erwähnt, gelingt dies in vielen Fällen, womit ein wertvoller Beitrag zur Sicherung oder Verbesserung des Wohnumfeldes geleistet wird. Aufgrund des in Niederbayern vorhandenen Siedlungsmusters, anderer Raumwiderstände und nicht zuletzt technischer Restriktionen ist es aber nicht in allen Fällen möglich, die genannten Abstände einzuhalten. Hier bedarf es im Hinblick auf eine etwaige Abweichung von der Regelvermutung einer näheren Betrachtung der Situation vor Ort.

Ferner wurde die Raumordnungstrasse vom Vorhabenträger auf die Möglichkeit einer Teil-Erdverkabelung hin überprüft. Anhand der nach dem Bundesbedarfsplan (BBPlG) anzulegenden Auslösekriterien für eine Teil-Erdverkabelung (§ 4 BBPlG) wurde von der TenneT im niederbayerischen Abschnitt keine Möglichkeit einer Teil-Erdverkabelung identifiziert. Die Forderung nach einer vollständigen Verkabelung oder von Erdkabel-Teilabschnitten aufgrund von Siedlungsnäherungen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vielfach geäußert wurden (z.B. eine Reihe von Gemeinden im Landkreis Landshut und dieser selbst), kann damit nicht erfüllt werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich auf Grundlage entsprechender Detailuntersuchungen im Rahmen der Genehmigungsplanung Bereiche ergeben könnten, die aus Arten- oder Gebietsschutzgründen für eine Teil-Erdverkabelung in Betracht kommen (vgl. § 4 BBPlG).

Soweit die Raumordnungstrasse den Regelabstand unterschreitet, erfolgt eine Prüfung, inwieweit das Wohnumfeld beeinträchtigt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität kann trotz Unterschreitung der LEP-Regelabstände ggf. dann nicht vorliegen, wenn keine Sichtbarkeit gegeben ist (Topographie, Bebauung, Wald) oder wenn die Schutzwürdigkeit des berührten Wohnumfeldpuffers gemindert ist, d. h. die Wohnumfeldfunktion ist auf Grund fehlender Zugänglichkeit oder bestehender Vorbelastung durch Lärm oder baulich-technische Prägung nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben. In diesen Fällen ist es im Einzelfall möglich, dass andere

Flächen die schützenswerten Funktionen des Wohnumfelds übernehmen und eine ausreichende Wohnumfeldqualität trotz Unterschreitung des Regelabstands gewahrt bleibt. Bei der Beurteilung, ob es bei Unterschreitung der LEP-Regelabstände im Einzelfall zu einer Störung der Wohnumfeldqualität kommt, ist beispielsweise zu berücksichtigen, wie der Wohnumfeldbereich strukturiert ist und etwa für eine Wohnumfelderholung geeignet ist.

Bei einer Unterschreitung der LEP-Regelabstände ist aus raumordnerischer Sicht zu bewerten, ob trotz geringerer Abstände zwischen geplanter Freileitung und Wohngebäuden eine ausreichende Wohnfeldqualität gegeben ist. Bei der Gewichtung der Schwere der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes spielt auch die Größe der betroffenen Siedlungseinheiten eine gewichtige Rolle. Da der spätere Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht exakt festgelegt ist, kann bei der Detailplanung der Trassenführung abhängig von den örtlichen Gegebenheiten weiter von bestehender Wohnnutzung abgerückt werden. Deshalb ist bei der Detailplanung grundsätzlich zu prüfen, wie für den späteren Leitungsverlauf innerhalb des Korridors möglichst große Abstände zur Wohnbebauung erreicht werden können oder ggf. auch durch ein Verlassen des Korridors Optimierungen möglich sind.

Konfliktschwerpunkte Wohnumfeld

In der Stadt Abensberg können im Bereich zwischen dem Berufsbildungswerk St. Franziskus und dem Ortsteil Arnhofen die Regelabstände nicht voll eingehalten werden. Der Verlauf des Raumordnungskorridors ist aber unter den gegebenen Umständen optimiert und so gewählt, dass eine möglichst geringe Unterschreitung für beide Siedlungskörper erreicht werden kann. Aufgrund der vorhandenen – nicht unerheblichen - Vorbelastungen (z.B. PV-Anlagen entlang der Bahnstrecke) ist die Zugänglichkeit und die Erholungswirksamkeit des Wohnumfeldbereichs eingeschränkt, so dass dieser Teilraum für eine wohnortnahe Erholung nur bedingt geeignet ist und als solcher wohl nicht intensiv genutzt wird. Trotz der Unterschreitung der Regelabstände ist aus raumordnerischer Sicht daher nur eine geringfügige Beeinträchtigung des LEP-Grundsatzes 6.1.2 gegeben und wurde im Anhörungsverfahren nur von einem Bürger geltend gemacht.

Im der Gemeinde Rottenburg an der Laaber verläuft der Raumordnungskorridor zwischen Unter- und Oberaichgarten und rückt relativ nahe an die dort vorhandenen einzelnen Wohngebäude heran. Diese liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und sind landwirtschaftlichen Anwesen mit typischen Anlagen und Nebengebäuden zugeordnet. Wie häufig bei Hofanlagen sind die Wohngebäude nach innen orientiert. Im Wesentlichen bestehen die Freiflächen um die Wohn-

gebäude aus intensiv agrarisch genutzten Flächen. Dennoch ist aufgrund der recht starken Annäherung an die Wohngebäude von einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des LEP-Grundsatzes 6.1.2 auszugehen, die aber im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht wurde.

In der Gemeinde Hohenthann verläuft der Raumordnungskorridor nördlich Gambachreuth parallel zur Bestandsleitung und rückt etwas von der Bebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ab. Aufgrund der Vorbelastung und des vorgesehenen Abrückens von der Bebauung ist daher nur eine geringfügige Beeinträchtigung des LEP-Grundsatzes 6.1.2 gegeben, die aber im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht wurde. Gleiches gilt für die Außenbereichsbebauung in Mantel.

In der Gemeinde Essenbach wird der Regelabstand im Bereich des Ortsteils Bruckbach unter der Prämisse, dass es sich hierbei um einen Innenbereich nach § 34 BauGB handelt (im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt, keine Satzung), nicht voll eingehalten werden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von einer Reihe von Beteiligten die Unterschreitung der Regelabstände moniert und darauf hingewiesen, dass der Raumordnungskorridor auf einem Höhenzug verlaufe. Der Raumordnungskorridor verläuft hier parallel zu zwei Stromleitungen, die näher am Siedlungskörper verlaufen als die geplante Juraleitung. Insofern ist hier von einer bestehenden Vorbelastung auszugehen, an die sich die Wohnumfeldnutzung bereits angepasst hat. Die hinzukommende Leitung wird daher die Wohnumfeldqualität nur bedingt verschlechtern, zumal sie teilweise auch durch kleinere Waldflächen „im Rücken“ der bestehenden Wohnbebauung vorgesehen ist. Unter Beachtung von Maßgabe 3.2 kann die Zusatzbelastung weiter reduziert werden, so dass in diesem Bereich in der Summe zwar eine Beeinträchtigung des LEP-Grundsatzes 6.1.2 verbleibt, diese aufgrund der vorhandenen Vorbelastung in der Abwägung aber hinnehmbar ist.

Im Westen des Ortsteiles Mirskofen (Essenbach) verläuft der Raumordnungskorridor über ein erst jüngst errichtetes Anwesen im Außenbereich (Aussiedlerhof mit Wohnfunktion). Bei der Entwicklung des Raumordnungskorridors lag diese Rauminformation offenbar nicht vor und wurde folglich nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von einer Reihe von Beteiligten aber darauf hingewiesen. Eine Überspannung dieses Bereichs wäre mit LEP 6.1.2 Satz 3 nicht zu vereinbaren. Eine Anpassung der Planung ist daher erforderlich. Der Raumordnungskorridor verläuft hier parallel zu zwei Stromleitungen, die weiter vom Siedlungskörper entfernt verlaufen als die geplante Juraleitung. Aus raumordnerischer Sicht wird dem Wohnumfeldschutz bestmöglich Rechnung getragen, wenn eine Umplanung so erfolgt, dass die Trasse im Westen der bereits vorhandenen Stromleitungen verläuft und damit von der Bebauung weiter abrückt (vgl. Maßgabe 4.4). Zudem kann unter Beachtung von Maßgabe 3.2 die Zusatzbelastung weiter reduziert werden, so dass in diesem Bereich in der Summe zwar eine Beeinträchtigung

des LEP-Grundsatzes 6.1.2 verbleibt, diese aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und der möglichen Optimierung des Trassenverlaufs in der Abwägung aber hinnehmbar ist.

Zwischen Essenbach und Altheim verläuft der Raumordnungskorridor durch eine weitere Engstelle hinsichtlich der Regelabstände zum Wohnumfeld. Bezüglich des Wohnumfeldes ist dieser Bereich der mit Abstand problematischste im Verlauf der geplanten Juraleitung in Niederbayern. Hier sind sowohl Wohngebäude im Außenbereich (Koislhof) als auch Wohngebäude im Innenbereich (Altheim) und geplante Wohnbauflächen (Flächennutzungsplan) betroffen. Auch die Anzahl der Betroffenen Bürgerinnen und Bürger in diesem Siedlungsgebiet ist höher als in anderen Bereichen. In der Summe ist bei der derzeitigen Planung der LEP-Grundsatz 6.1.2 hier am stärksten beeinträchtigt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde vielfach auf diese Situation hingewiesen und eine Zusatzbelastung durch eine Trassierung der Juraleitung im Raumordnungskorridor abgelehnt bzw. eine Erdverkabelung gefordert. Die Planungsengstelle zwischen dem Wohngebiet Altheim und Koislhof kann nach der Bewertung der TenneT nicht durch eine alternative (großräumige) Trassenführung bzw. durch einen Verbleib im Bereich der Bestandsleitung umgangen werden. Diese denkbaren Alternativen wurden im Korridorauswahlprozess geprüft und abgeschichtet. Den Vorschlag des Planungsverbandes Landshut, die Juraleitung länger parallel zur Bahnstromleitung und dann parallel zu den bestehenden 110-kV-Leitungen durch das Gewerbegebiet Altheim verlaufen zu lassen und von Westen her in das Umspannwerk einzubinden, ist aus technischen Gründen nicht umsetzbar. Grund hierfür ist die Notwendigkeit, die Juraleitung von Norden her in das Umspannwerk Altheim einzuführen, weil nur dort freie Flächen vorhanden sind. Auch die Umsetzung eines Erdkabelabschnittes wurde aufgrund des erheblichen Konfliktpotenzials mit anderen Schutzgütern, hier insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Wasser (Durchquerung der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung Ohu), von der TenneT nicht weiterverfolgt.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass eine 110-kV-Leitung durch den Siedlungskörper von Altheim verläuft und die Bebauung in den Baugebieten „Unteres Dorf“ und „Müllerfeld“ teilweise bis auf wenige Meter an die Leitung heranreicht. Durch die Neutrassierung der Juraleitung ergibt sich unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.2 die Möglichkeit, die genannte 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der Juraleitung mitzuführen und im unmittelbaren Siedlungsbereich zurückzubauen. Dies würde eine deutliche Entlastung des Siedlungsbereiches von Altheim mit sich bringen und eine „Einkesselung“ des Baugebietes Müllerfeld vermeiden, wie sie im Anhörungsverfahren vom Markt Essenbach und einer Vielzahl privater Einwendungen geäußert wurde. Trotz dieser Optimierungsmöglichkeit verbliebe bei der Realisierung der Juraleitung im Raumordnungskorridor eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes. Die Flächen innerhalb dieses Wohnumfeldbereichs sind landwirtschaftlich genutzt und über Feldwege erreichbar bzw. zugänglich.

Entlang des Sendlbachs verläuft ein Weg, der für die ortsnahe Erholung genutzt werden kann. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Qualität des Wohnumfeldes durch den Verlauf einer 110-KV-Bahnstromleitung, die am südlichen Ortsrand von Altheim vorbeiführt, und der weiter südlich verlaufenden Bundesautobahn A 92 vorbelastet ist, so dass die Wohnumfeldqualität im Bereich der Planungseingestelle insgesamt als eher gering einzuschätzen ist. Dennoch ist aufgrund des geringen Abstandes des Raumordnungskorridors von der bestehenden Wohnbebauung und der im Flächennutzungsplan des Marktes Essenbach im Ortsteil Altheim dargestellten Entwicklungsflächen (Wohngebiet) von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch die Realisierung der Juraleitung im Raumordnungskorridor auszugehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde vor allem von der Öffentlichkeit dargelegt, dass eine weitere Belastung durch die vorgesehene Trassierung der Juraleitung den Raum dort überlastet würde. Insofern stellt sich die Frage, ob hier – unter der Berücksichtigung anderer Raumwiderstände - ggf. eine optimierte Führung der Juraleitung in diesem Raum möglich wäre. Zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten in den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohngebieten und zur Reduzierung der Anzahl der betroffenen Wohngebäude im Bestand ist im Zuge des weiteren Planungsprozesses daher zu prüfen, ob eine kleinräumig alternative Trassierung zwischen Koislhof und dem Sondergebiet Savigneux-Platz umsetzbar ist. Eine solche Trassierung würde den Wohnumfeldbereich von Altheim entlasten und die Planungsoptionen des Marktes Essenbach (Siedlungsentwicklung Altheim) gegenüber der derzeitigen Planung deutlich erhöhen und damit den Anforderungen von LEP 6.1.2 und BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 in einem höheren Maße gerecht werden (Maßgabe 4.3).

Im Anhörungsverfahren wurden zudem außerhalb von Konfliktschwerpunkten zum Wohnumfeld Forderungen erhoben, die Juraleitung weiter entfernt von Wohnnutzungen zu trassieren. Inhalt dieser Einwände waren Wohnnutzungen im Außenbereich (z.B. See und Oberrohr in Rohr in Niederbayern, Mantel und Unterhaid in Hohenthann; Oberndorf und Schlamburg in Rottenburg an der Laaber). Teilweise wurden hierzu auch konkrete Trassierungsvorschläge gemacht. In den genannten Fällen können die Regelabstände nach LEP meist voll eingehalten oder eine Erhöhung der Abstände gegenüber dem Bestand erreicht werden, so dass keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung des Wohnumfeldes anzunehmen ist und dem Raumordnungskorridor dort LEP 6.1.2 nicht entgegenzuhalten ist.

In Bezug auf das Wohnumfeld ist auch zu berücksichtigen, dass neben der genannten Neu- oder Zusatzbelastung vor allem im Bereich der Konfliktschwerpunkte auch eine Entastung an anderer Stelle erreicht werden kann, wenn die Bestandsleitung zurückgebaut wird. Insbesondere im Bereich von Abensberg, Obereulenbach (Rohr in Niederbayern), Niedereulenbach (Rottenburg an

der Laaber) Kläham (Ergoldsbach) und Unterunsbach (Essenbach) werden zum Teil größere Siedlungseinheiten entlastet und dort neue Raumnutzungsoptionen eröffnet.

Zwischenfazit Wohnumfeld

In weiten Teilen des Plangebietes können die Regelabstände zum Wohnumfeld eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ist in einigen Konfliktschwerpunkten gegeben, dort aber geringfügig. Im Konfliktbereich Mirskofen/Altheim sind durch die Umsetzung von Maßgaben Verbesserungen möglich. Es verbleibt dort aber eine hoch zu gewichtende Belastung für das Wohnumfeld, die in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

4.2.3 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind in Bau und Betrieb Immissionen zu erwarten, die auf die Umwelt und die sich hier aufhaltenden Lebewesen einwirken. Seitens der Öffentlichkeit ging hierzu eine Vielzahl an Einwendungen ein, wobei u.a. Gesundheitsgefährdungen bzw. Beeinträchtigungen durch Strahlenbelastungen, magnetische Felder und Lärmbeeinträchtigungen thematisiert wurden. Darüber hinaus werden auch Veränderungen des Landschaftsbildes und die erdrückende Wirkung von Masten als Beeinträchtigungen der Lebensqualität angeführt.

4.2.3.1 Elektrische und magnetische Felder

Zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung gibt es eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien, die beim Bau von Freileitungen einzuhalten sind. Neben BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 sind für die Einhaltung der immissionsschutzfachlichen Anforderungen die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausschlaggebend.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 μT (50 % von 200 μT) nicht überschreiten (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV).

Entsprechend den Planunterlagen werden die Grenzwerte bereits unterhalb der Freileitung in einer gewissen Höhe über Erdboden eingehalten. Außerdem ist ab einer Entfernung von etwa 20 Metern von der Trassenachse antragsgemäß in allen Höhen mit einer Einhaltung der Grenzwerte

zu rechnen. Nach den Erfahrungen der Immissionsschutzbehörde aus Verfahren für vergleichbare Freileitungen sind diese Aussagen nachvollziehbar. Entsprechend den Unterlagen werden mit Ausnahme einer Stelle in allen Bereichen größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erreicht, sodass damit zu rechnen ist, dass die Grenzwerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden. Dies ist im Planfeststellungen durch entsprechende Berechnungen zu belegen (vgl. Hinweis 6).

Bei der geplanten Teilüberspannung des Gewerbe- und Industriegebietes Gaden (Abensberg) ist aber damit zu rechnen, dass Masterhöhungen erforderlich würden, um eine Grenzwerteinhaltung zu erreichen. Nicht nur aus diesem Grund ist die geplante Trassenführung hier ungünstig. Eine Vermeidung einer Überspannung der GI-Fläche wird hier aus immissionsschutzfachlicher Sicht bevorzugt, was durch Maßgabe 5.5 sichergestellt werden soll.

Darüber hinaus verläuft der Raumordnungskorridor im Westen von Mirskofen über ein erst jüngst errichtetes Anwesen im Außenbereich (Aussiedlerhof mit Wohnfunktion). Bei der Entwicklung des Raumordnungskorridors lag diese Rauminformation offenbar nicht vor und wurde folglich nicht berücksichtigt. Eine Überspannung dieses Anwesens ist mit LEP 6.1.2 Satz 3 nicht zu vereinbaren und eine Anpassung der Planung daher erforderlich (vgl. Maßgabe 4.4).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist – bis auf die genannten Sonderfälle - damit zu rechnen, dass innerhalb des Raumordnungskorridors eine Trasse zu finden ist, die die Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder erfüllt.

4.2.3.2 Lärm

Insbesondere bei feuchten Witterungsbedingungen verursachen Freileitungen Geräusche, die wesentlich von der Randfeldstärke der Leiterseile abhängen. Die auftretenden Entladungsgeräusche werden durch den sogenannten Corona-Effekt verursacht.

Die erforderlichen Abstände der Freileitung zu schutzbedürftigen Nutzungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurden von der Müller-BBM GmbH ermittelt. Die Ergebnisse liegen als Bericht (Bericht Nr. M157211/01 vom 21.10.2020) in Band F der Unterlagen vor. Um kritische Bereiche im Trassenkorridor näher zu betrachten, wurden zusätzlich Berechnungen für einzelne Immissionsorte durch die Müller-BBM GmbH angestellt. Die Ergebnisse sind ebenfalls in einem Bericht (Bericht Nr. M157211/02 vom 10.02.2021) in Band F dargestellt. Da die Mastgeometrien und -typen zum aktuellen Verfahrensstand noch nicht bekannt sind, wurden als

Grundlage Standard-Spannfelder modelliert und die Konfiguration mit dem ungünstigsten Schallleistungspegel für die Berechnung verwendet. Die Berechnungsdaten und Ergebnisse erscheinen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde plausibel. In den betrachteten Prüfbereichen im Regierungsbezirk Niederbayern werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist damit zu rechnen, dass innerhalb des Raumordnungskorridors eine Trasse zu finden ist, die die Anforderungen zum Lärmschutz erfüllt.

Eine eingehende schalltechnische Untersuchung ist im Rahmen des nachgeschalteten Planfeststellungsverfahrens mit den tatsächlich gewählten Mastgeometrien und -typen und dem konkreten Trassenverlauf durchzuführen (vgl. Hinweis 6). Bei einer Vorbelastung durch anderen Anlagen und einer möglichen Mitführung anderer Leitungen ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung die Richtwerte nicht überschreitet.

4.2.3.3 Luftverunreinigungen

Ebenfalls mit dem Korona-Effekt verbunden ist die Entstehung von Ozon und geringen Mengen an Stickoxid. Die Entstehungsrate hängt auch hier von der Randfeldstärke der Leiterseile ab. Erfahrungsgemäß sind die Belastungen eher gering und im Umfeld der Freileitung sind keine Belästigungen durch Luftverunreinigungen beim Betrieb zu erwarten.

4.2.3.4 Lichtemissionen

Im derzeitigen Planungsstadium ist seitens des Vorhabenträgers keine Beleuchtung einzelner Masten im niederbayerischen Abschnitt vorgesehen bzw. erforderlich. Falls auf Grundlage der Feinplanung eine Beleuchtung erforderlich würde, wäre dies entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu würdigen.

4.2.3.5 Baubedingte Emissionen

Durch den Baustellenbetrieb im Zuge des Baues der Höchstspannungsleitung und des Rückbaus der Bestandsleitung entstehen Emissionen durch Lärm, Luftschadstoffe (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staub) und ggf. Erschütterungen. Die Prüfung und Festlegung entsprechender Immissionsschutzfachlicher Anforderungen (vgl. entsprechende Forderungen von kommunaler Seite im Anhang) wird auf Grundlage der Feinplanung anhand der fachrechtlichen Regelungen (AVV Baulärm und Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz) im Genehmigungsverfahren vorgenommen und ist damit sichergestellt (vgl. Hinweis 6).

Zwischenfazit Immissionsschutz

Insgesamt ist damit von keinen raumbedeutsamen immissionsschutzfachlich nachteiligen Auswirkungen bzw. schädlichen Umwelteinwirkungen durch den geplanten Ersatzneubau der Juraleitung auszugehen. Eine Vertiefung der immissionsschutzfachlichen Belange wird bei der Konkretisierung des Vorhabens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Dies betrifft neben den Auswirkungen durch den Betrieb der Juraleitung auch die Bauphase.

4.3 Zwischenergebnis

Die Planung trägt den siedlungsstrukturellen Erfordernissen der Raumordnung weitestgehend Rechnung. Durch die Maßgaben 4.4 und 5.5 wird eine Überspannung von Siedlungsbereichen bzw. Wohngebäuden vermieden.

Allerdings werden durch Annäherung an bestehende oder geplante Siedlungen die siedlungsstrukturellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten in einigen Ortsteilen nicht unwesentlich berührt. Bei Beachtung der Maßgaben 4.2 kann in den im Umfeld des Ersatzneubaues liegenden Ortschaften den Anforderungen des Wohnumfeldschutzes aber Rechnung getragen werden.

Im Konfliktbereich Mirskofen/Altheim sind bei Umsetzung der Maßgaben 3.2 und 4.3 Verbesserungen möglich. Es verbleibt dort aber eine hoch zu gewichtende Belastung für das Wohnumfeld, die in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Insgesamt ist das Vorhaben bei Berücksichtigung der Maßgaben mit den Belangen des Siedlungswesens (inkl. Wohnumfeld. und Immissionsschutz) vereinbar.

5. Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG, Grundsatz: Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 BayLplG, Grundsatz: Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLplG, Grundsatz: Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6, Grundsatz: Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

LEP 1.4.1, Grundsatz: Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

LEP 5.1 Abs. 1, Grundsatz: Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLplG, Grundsatz: Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden.

LEP 5.2.1, Ziel: In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.

RP 11 B IV 2.1.1, Ziel: Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden (...) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt.

RP 11 B IV 2.1.3, Ziel: In Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen.

LEP 5.1 Abs. 2, Grundsatz: Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

RP 11 B IV 2.5.3, Ziel: In den Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr soll darauf hingewirkt werden, dass der Fremdenverkehr gesichert und weiterentwickelt wird, insbesondere im Bereich des Oberpfälzer Jura in den Gemeinden Berching, Breitenbrunn, Dietfurt a.d. Altmühl und Riedenburg (...).

LEP 5.4.1 Abs. 1, Grundsatz: Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

LEP 5.4.1 Abs. 2, Grundsatz: Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 5.4.2 Abs. 1, Grundsatz: Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

LEP 5.4.2 Abs. 2, Grundsatz: Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

RP 11 B I 6.4, Ziel: In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten: (...) im Mittelbereich Abensberg/Neustadt a.d.Donau die schwach bewaldete Zone zwischen Neustadt a.d.Donau und Rohr i. NB (...).

RP 11 B III 1.1, Ziel: Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

RP 11 B III 4.1, Ziel: Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann. Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf (...) Erhaltung des Bestandes und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen (...).

RP 11 B III 4.2, Ziel: Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden (...).

RP 13 A I 2, Grundsatz: Es ist anzustreben, die Region als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln.

RP 13 B I 1.3, Ziel: Der Wald soll erhalten werden.

RP 13 B I 1.3 Abs. 2, Grundsatz: Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes, insbesondere im Raum Landshut, sind anzustreben.

5.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

5.2.1 Wirtschaftsstruktur

Eine gesicherte Energieversorgung ist für die in Niederbayern ansässigen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft von sehr hoher Bedeutung und eine der entscheidenden Standortvoraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie die Bestandssicherung und Neuansiedelung von Betrieben (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 BayLplG). Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist ein Infrastrukturausbau von Nöten. Der Ersatzneubau der Juraleitung mit der geplanten Kapazitätserweiterung trägt damit zur Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit auch des südostbayerischen Wirtschaftsraumes bei (vgl. LEP 1.4.1, LEP 5.1 Abs. 1).

Die erhebliche Bedeutung einer sicheren Energieversorgung für die Zukunftssicherung von Industrie, Handwerk und Gewerbe wird auch in den Stellungnahmen der beteiligten Wirtschaftsverbände deutlich hervorgehoben. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass durch die Bauarbeiten sowie die Trassenführung einzelbetriebliche Interessen einschließlich deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden sollen. Erweiterungen von Gewerbestandorten ist für die Weiterentwicklung der Region als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort notwendig (vgl. RP 13 A I 2). Diesem Anliegen kann durch die Maßgabe 5.1 Rechnung getragen werden. Zudem kann – soweit vergaberechtliche Belange nicht entgegenstehen – ein Teil der Investitionssumme z.B. die Vergabe von Bauarbeiten an Unternehmen in der Region deren Auftragslage stabilisieren und zur Stärkung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten beitragen.

Der Raumordnungskorridor quert östlich von Abensberg bei Gaden ein Gewerbe- und Industriegebiet. In diesem Bereich ist ein Bebauungsplan vorhanden, innerhalb dessen Festsetzungen derzeit eine Bebauung realisiert wird. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen nach LEP 6.1.2 erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. Im Sinne dieser Festlegung ist daher im Rahmen der Feintrassierung ein Verlauf der Juraleitung vorzusehen, der ohne Überspannung des rechtlich gesicherten Gewerbe- und Industriegebietes auskommt. Hierzu bietet sich ein Abrücken vom Gewerbegebiet nach Osten und eine „Streckung“ des Leitungsverlaufs gegenüber dem Raumordnungskorridor an, der auch einen kürzeren Verlauf innerhalb des nördlich anschließenden Waldgebietes ermöglichen würde (vgl. Maßgabe 5.5).

Zwischenfazit

Die Auswirkungen des Vorhabens Gewerbestandorte lassen sich durch Maßgaben reduzieren, so dass nur eine geringe Betroffenheit verbleibt.

5.2.2 Bodenschätze

Im niederbayerischen Teil des Vorhabens ist ein im Regionalplan Regensburg dargestelltes Vorbehaltsgebiet für Kies KS 39 (Abensberg) von der Neutrassierung der Juraleitung betroffen. Zudem macht die Gemeinde Rottenburg an der Laaber geltend, dass die im Regionalplan Landshut dargestellten Vorranggebiete KS 19 und KS 131 vom Trassenkorridor betroffen seien, was jedoch nicht zutreffend ist.

Östlich von Abensberg sind die Konflikte mit einer Trassenführung für die neue Juraleitung im Bereich des KS 39 in der Relation am größten. Nach RP 11 B IV 2.1.3 hat die Gewinnung und

Sicherung von Bodenschätzen hier ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Einige Fachstellen (Industrieverband, LfU, Bergamt Südbayern) weisen auf die volkswirtschaftliche Wertigkeit der dort vorhandenen Rohstoffe (Quarzkiese) hin. Das besondere Gewicht der Rohstoffsicherung und -gewinnung, das mit dem Vorbehaltsgebiet einhergeht, ist in der Abwägung entsprechend einzustellen. Da in diesem Bereich aus anderen Gründen (Vermeidung der Überspannung des GE/GI Gaden) ohnehin eine Optimierung des Trassenverlaufs im Zuge der Feinplanung angezeigt ist, sind hierbei auch die Aspekte der Rohstoffsicherung und –gewinnung entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLplG). Sollte eine Meidung des Vorbehaltsgebietes KS 39 nicht möglich sein, sind die Maststandorte so zu wählen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Gewinnung der dort anstehenden Rohstoffe verbunden ist. Darüber hinaus ist im weiteren Planungsprozess der dort vorhandene Bebauungsplan „Kiesabbau Abensberg-Arnhofen“ zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe 5.6).

Neben dem Vorbehaltsgebiet sind auch einige Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Plangebiet vorhanden. Hierbei handelt es sich um kleinere Abbaustellen bei Mantel (Hohenthann) und Kreuzthann (Rottenburg an der Laaber), die in der Regel vollständig überspannt werden können und daher in ihrer Nutzbarkeit nicht eingeschränkt sind, wenn im Rahmen der Feinplanung die Maststandorte entsprechend situiert werden. Sollte die Juraleitung im Raumordnungskorridor realisiert werden, ist sicherzustellen, dass diese Abbaustätten im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLplG möglichst gemieden oder überspannt und damit möglichst wenig eingeschränkt werden (vgl. Maßgabe 5.8).

Die Gemeinden Hohenthann und Rottenburg an der Laaber haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens alternative Trassenkorridore vorgeschlagen, die auch die möglichen Konflikte mit den genannten Abbaustellen vermieden würden. Eine Auseinandersetzung mit diesen Vorschlägen findet sich in Kapitel Natur und Landschaft.

Zwischenfazit

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Abbau von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet lassen sich durch Maßgaben reduzieren, so dass nur eine geringe Betroffenheit verbleibt.

5.2.3 Landwirtschaft

Die geplante Leitung verläuft weitgehend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in größeren Abschnitten bereits durch die Bestandstrasse vorbelastet sind. Wie bereits mehrfach erwähnt, weicht der Raumordnungskorridor aus verschiedenen Gründen aber in einigen Bereichen auch

von der Bestandsleitung ab. Die Mehrzahl dieser Abweichungen ist auf eine beabsichtigte Abstandsvergrößerung zur Wohnbebauung oder die Umgehung naturschutzfachlich bedeutsamer Areale zurückzuführen.

Die Belange der Landwirtschaft sind in erster Linie durch die mit dem Ersatzneubau einhergehenden Flächenverluste (Maststandorte) sowie anlagenbedingte Bewirtschaftungerschwernisse betroffen. Vom Bayerischen Bauernverband wurde u.a. auf die Vielzahl von Leitungsprojekten in der Region hingewiesen die die betroffenen Betriebe vor große Herausforderungen stellen würde. Es wird die Prüfung von Systemalternativen verlangt und man fordert auf zusätzlichen Flächenverbrauch durch Ausgleichsflächen möglichst zu verzichten. Hierzu ist anzumerken, dass sich der Ausgleich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften richtet und der Bedarf der Leitung bereits festgestellt ist und sich der Ausgleichsbedarf nach den entsprechenden rechtlichen Vorschriften ergibt.

Der dauerhafte Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist bei dem Bau der 380-kV-Leitung auf die Maststandorte begrenzt. Im Zuge der Bauarbeiten kommt die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Zuwegungen, Lager- und Arbeitsflächen etc. hinzu. Daneben kann im Einzelfall die Lage eines Maststandortes die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen beeinträchtigen. Unter der geplanten Freileitung ist aufgrund der üblichen Bodenabstände aber weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung mit allen gängigen in der Landwirtschaft eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen möglich. Zur Reduzierung von Bewirtschaftungerschwernissen sollten Maststandorte an Bewirtschaftungsgrenzen geplant und angemessene Abstände zu landwirtschaftlichen Hofstellen angestrebt werden, um auch bauliche Erweiterungen der Betriebe möglichst wenig zu beeinträchtigen (vgl. Maßgabe 5.1 und Hinweis 9).

Zusätzlich sind Flächenverluste oder Bewirtschaftungseinschränkungen durch naturschutz- und walddrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Nähere Angaben zum Gesamtumfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen auf der Ebene der Raumordnung noch nicht vor. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der Feinplanung und wird wesentlich von der Mastausteilung, speziellen technischen Anforderungen sowie Inanspruchnahme von Waldflächen und naturschutzfachlich relevanten Strukturen bestimmt.

Die Flächenbetroffenheiten sind in den nachfolgenden Verfahren konkret aufzuführen. Der gesetzlich notwendige Ausgleichsbedarf sollte wo immer möglich so zu gestalten, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion fallen müssen. Hierzu ist das Ausschöpfen aller Maßnahmen (z.B. Eingriffsminimierung, Entsiegelung, Aufwertungsmaßnahmen

auf vorhandenen Naturschutzflächen und produktionsintegrierte Maßnahmen) und eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich (vgl. Maßgabe 5.2).

Eine Minimierung des Verbrauchs an landwirtschaftlicher Flächen – wie von verschiedenen Fachstellen gefordert - trägt sowohl der Bedeutung der Flächen als Wirtschaftsgrundlage für die Landwirtschaft als auch ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion Rechnung und ist auf Grundlage der o.g. raumordnerischen Erfordernisse daher geboten (vgl. Maßgabe 5.2). Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau verbundenen Baumaßnahmen sollen daher grundsätzlich in möglichst boden- und gewässerschonenden Art ausgeführt werden (vgl. Hinweis 8).

Im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes, für die Land- und Forstwirtschaft geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen (vgl. LEP 5.4.1 Abs. 2, RP 11 B III 1.1), ist im Übrigen ein vom Vorhabenträger grundsätzlich angestrebter gestreckter, möglichst kurzer Trassenverlauf. Ein weiterer Beitrag ist die Mitführung von anderen Stromleitungen auf dem Gestänge der Juraleitung, die auf einigen Passagen in Niederbayern zur Eingriffsminimierung sinnvoll ist (vgl. Maßgaben 3.2 und 3.3).

Da gleichzeitig mit dem Bau der 380-kV-Leitung ein Rückbau der 220-kV-Leitung erfolgen soll, ist es im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft sinnvoll, die nicht mehr benötigten Fundamente zeitnah und möglichst vollständig zu entfernen, um eine (Wieder-) Bewirtschaftung zu ermöglichen. Sollten keine zwingenden Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die Masten samt Fundamenten möglichst vollständig rückzubauen, zumindest bis zu einer Tiefe, die eine Bewirtschaftung des Bodens ermöglicht (vgl. Maßgabe 5.4).

In Niederbayern sind auch Anbauflächen mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen (Hopfen und Spargel) betroffen, die besondere Anforderungen mit sich bringen. So ist im Bereich von Hopfengärten eine Anhebung der Stromleitung erforderlich, um eine Bewirtschaftung mit Hopfengärten unterhalb der Leitung weiterhin zu ermöglichen (vgl. Hinweis 9).

Zu dem Flächenbedarf, der für naturschutzfachlich gebotene Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein wird, können zum gegenwärtigen Planstand noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Aufgrund des wohl nicht unerheblichen Ausgleichsflächenbedarfes und der in Niederbayern überwiegend günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft ist es erforderlich, bei der Planung von Ausgleichsflächen auch agrarstrukturelle Belange einfließen zu lassen und hierzu die frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu suchen (vgl. Hinweis 3).

Zwischenfazit

Die Belange der Landwirtschaft werden vom Vorhaben sowohl in der Betriebsphase als auch in der Bauphase negativ berührt, v. a. durch den Entzug von Flächen und Bewirtschaftungshemmnisse. Letzteren steht der Rückbau der Bestandsmasten gegenüber, was die Beeinträchtigung in der Summe vermindert. Trotz Maßgaben und Hinweisen zur Optimierung der Planung verbleiben negative Auswirkungen auf Belange der Landwirtschaft. Diese sind mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

5.2.4 Wald und Forstwirtschaft

Die Waldanteile in den Landkreisen Kelheim (27%, Region 13) und Landshut (ca. 22%) sind gemessen am Durchschnitt in Bayern (36%) relativ gering. Die hervorragenden Böden sowie die vorteilhaften Geländebeziehungen begünstigen die landwirtschaftliche Nutzung auf großer Fläche, so dass der Wald als Flächennutzung eine geringere Rolle spielt. Im Tertiären Hügelland dominieren aktuell Nadelwälder. In den (flächenmäßig kleinen) Auwäldern, die oftmals nur noch in Resten vorhanden sind, herrschen überwiegend naturnahe Laubmischwälder vor. Im Landkreis Kelheim finden sich auch große zusammenhängende Forstgebiete (z.B. Dürnbucher Forst, Painter Forst).

Die bestehende 220-kV-Freileitung durchquert in ihrem Verlauf durch Niederbayern eine Reihe von Waldgebieten, sodass hier bereits Vorbelastungen vorhanden sind. Grundsätzlich lässt der Trassenverlauf im niederbayerischen Abschnitt das Bemühen des Vorhabenträgers erkennen, Waldgebiete möglichst zu meiden. Durch die angestrebte Parallelführung der neuen zur bereits vorhandenen Stromleitung ergibt sich aber die Notwendigkeit von Schneisenerweiterungen bei der Standardbauweise. Darüber hinaus können Waldflächen durch eine Neutrassierung neu in Anspruch genommen werden, wenn eine Führung im Bestandskorridor nicht möglich – oder in der Abwägung mit anderen Belangen – als ungünstiger zu bewerten ist.

Generell sieht die TenneT in Niederbayern keine Waldüberspannungen über größere Strecken vor. Die Querung von Wald soll hingegen in der Standardbauweise in Form von Waldschneisen ausgeführt werden, was eine Rodung mit sich bringt. Die Inanspruchnahme von Wald wurde sowohl von verschiedenen Waldbesitzern, dem Bauernverband, als auch der Fachstelle, dem AELF Ansbach, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme bzw. Rodungen von Wäldern im Allgemeinen als auch von funktional bedeutenden Wäldern im Besonderen kritisch gesehen. Für die von Zerschneidung betroffenen Waldgebiete werden nachteilige Veränderungen der Standortverhältnisse der angrenzenden Waldbereiche in Form von Beeinträchtigungen durch Wind,

Schädlinge u.a. bis hin zur Bestandsgefährdung kleinerer, abgeschnittener „Restflächen“ besorgt. Seitens der Waldbesitzer wird daher beinahe durchgehend eine Umgehung oder alternativ Überspannung der betroffenen Waldgebiete verlangt. Der Bund Naturschutz fordert, alle im Raumordnungskorridor gelegenen Waldgebiete uneingeschränkt in ihrem Bestand und in ihrer Funktion zu erhalten.

Insbesondere in waldarmen Bereichen und in Wäldern mit besonderen Funktionen sind Waldschneisen kritisch zu sehen und es ist darauf zu achten, dass die Rodungen minimiert und durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 6, RP 11 B III 1.1). Eine generelle Überspannung von Waldflächen, wie sie von mehreren Verfahrensbeteiligten in Niederbayern gefordert wird, ist aus raumordnerischer Sicht aber nicht angezeigt, da damit eine deutlich erhöhte Belastung anderer Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild) verbunden wäre. Auch das Walderhaltungsziel des Regionalplans Landshut (RP 13 B I 1.3) ist als Soll-Ziel formuliert und gilt daher nicht absolut, sondern stellt in erster Linie darauf ab, dass einer langfristigen Erhaltung der größeren Waldkomplexe herausragende Bedeutung zukomme.

Insbesondere größere, zusammenhängende Waldgebiete erfüllen häufig Wohlfahrtsfunktionen, (z.B. Erholung, Klima, Landschaftsbild, Ökologie) und sind typischer - und in manchen Bereichen prägender - Bestandteil der Kulturlandschaft (vgl. LEP 5.4.2 Abs. 1, RP 11 B III 4.2). Die TenneT hat daher versucht, soweit möglich, solche Waldflächen zu meiden. Aufgrund der Naturraumausstattung und der verstreut liegenden Siedlungen ist dies aber nicht im gesamten Korridorverlauf möglich, so dass auch Waldflächen neu in Anspruch genommen werden müssen.

Die notwendigen Waldschneisen sind, um die Flächenverluste möglichst gering zu halten, möglichst schmal auszuführen (vgl. RP 11 B III 1.1, LEP 5.4.2). Dies gilt insbesondere auch für Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen, die im Rahmen der Feintrassierung möglichst zu schonen sind. Der Wahrung forstwirtschaftlicher Belange dienen u.a. eine möglichst bodenschonende Bauweise (vgl. Maßgabe 7.1) und die Erarbeitung Konzeptes zum ökologischen Schneisenmanagement (vgl. Maßgabe 6.7 und Hinweis 14).

Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG oder Bannwälder nach Art. 11 BayWaldG sind nach jetzigem Erkenntnisstand von der Planung in Niederbayern nicht betroffen. Das AELF Ansbach als zuständige staatliche Fachstelle plädiert bei einigen Waldflächen in Niederbayern jedoch für eine Waldüberspannung. Hierbei geht es in erster Linie um Waldflächen mit Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplanung. Konkret fordert das AELF für die Wälder im Bereich der Donauquerung (FFH-Gebiet „Donauauen“, LSG Donautal, nach Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Klimaschutz) und für ein großes zusammenhängendes Waldgebiet

im Osten von Abensberg (nach Waldfunktionsplan regionaler Klimaschutz, Teilflächen Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, für die biologische Vielfalt und für das Landschaftsbild sowie als Erholungswald der Stufe II) eine Überspannung.

Im Bereich der Donauquerung verläuft der Raumordnungskorridor parallel zur Bestandsleitung und einer weiteren 220-kV-Leitung, auf deren Gestänge eine 110-kV-Leitung mitgeführt wird. Der dort vorhandene Auwald ist nicht geschlossen, sondern besteht in erster Linie aus einem lückenhaften und eher kleinflächigen Auwald. Die Waldbereiche, die im Waldfunktionsplan mit Waldfunktionen belegt sind, sind im Bereich der Raumordnungstrasse eher kleinflächig, südlich des Raumordnungskorridors hingegen großflächig. Insofern ist hier schon ein Optimierungsansatz erkennbar, was die Inanspruchnahme/Überspannung von Wald anbelangt. Neben den genannten Waldfunktionen, sind in diesem sensiblen Teilraum vor allem naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte ebenso zu berücksichtigen wie Fragen des Landschaftsbildes und der (Nah-) Erholung. Derzeit geht die TenneT davon aus, dass eine Querung dieses Komplexraumes mit einer Freileitung möglich sein wird und hierzu keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Nach der Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde kann eine tatsächliche Bewertung aber erst im Zuge der Feinplanung erfolgen, weil hier die konkreten Maststandorte, die Beseilung und andere Aspekte (z.B. Marker) einen entscheidenden Einfluss haben. Hier spielt insbesondere der Gebiets- und Artenschutz eine wesentliche Rolle, der erst durch Kartierergebnisse „unterfüttert“ werden muss. Insofern kann eine Entscheidung, ob eine Waldüberspannung die raum- und umweltverträglichste Lösung ist, auf der Ebene noch nicht getroffen werden, sondern muss dem weiteren Planungsprozess und dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben (vgl. hierzu auch Kapitel Natur und Landschaft).

Östlich der Stadt Abensberg soll der Verlauf der neuen Juraleitung auf einer Länge von ca. 2,5 km ein großes Waldgebiet queren. Der Wald weist dort auf verschiedenen Teilflächen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG auf. Zudem quert der Trassenkorridor dort das Gewerbe- und Industriegebiet Gaden, das im Querungsbereich noch Entwicklungsoptionen (unbebaute Grundstücke) aufweist. Darüber hinaus sind dort innerhalb des Trassenkorridors genehmigte Kiesabbaustätten und ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (KS 39 Regionalplan Regensburg) sowie ein Bebauungsplan für den Kiesabbau vorhanden. Eine Querung des Waldgebietes in Standardbauweise (Waldschneise) steht in nicht unerheblichem Konflikt zu mehreren Erfordernissen der Raumordnung (vgl. LEP 5.4.2 Abs. 1, LEP 5.4.2 Abs. 2, RP 11 B III 1.1). Allerdings ist eine Meinung der Waldflächen hier aufgrund des gewählten Trassenkorridors nicht möglich. Das zuständige AELF lehnt dort eine Waldschneise ab, weil diese die Waldfunktionen dort stark beeinträchtigen würde. Aus der Sicht des Amtes könne dort eine Rodungsgenehmigung für eine Trassenführung ohne Überspannung nicht in Aussicht gestellt werden. Wie bereits kurz angesprochen,

werden innerhalb des Waldbereiches aber auch seit vielen Jahren wertvolle Rohstoffe gewonnen (Quarzkiese), deren Abbau durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet KS 39 des Regionalplans Regensburg mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen ist. Die Gewinnung der Rohstoffe wäre ohne Rodung der Waldflächen nicht möglich. Darüber hinaus ist das betroffene Waldgebiet Teil des Projektes „Abensberger Sandgebiet“ aus dem Bereich „Bayern-Netz-Natur“, das Maßnahmen für den bayernweiten Biotopverbund, zur Erhaltung gefährdeter Arten sowie zur Optimierung von Schutzgebieten umgesetzt. Die besonderen Standortverhältnisse (Binnendünen bei Abensberg) sind Ursache für die ausgedehnten Kiefernwälder und bringen – räumlich unterschiedlich stark ausgeprägt - auch eine außergewöhnliche Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen Arten mit sich. Zum Schutz dieser besonderen Landschaft und ihrer Flora und Fauna ist im Kiefernwald bei Offenstetten ein Kernbereich von circa neun Hektar Naturschutzgebiet ausgewiesen, das östlich des Raumordnungskorridors liegt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere alte und lichte Waldbereiche von Bedeutung. Eine Waldüberspannung würde deutlich höhere Eingriffe in das Landschaftsbild mit sich bringen, weil deutlich höheren Masten erforderlich wären. Insgesamt gesehen bedarf die Entscheidung zugunsten einer Waldüberspannung bzw. der Führung in einer Schneise hier einer sorgfältigen Abwägung zwischen den betroffenen Schutzgütern, die auf Ebene der Raumordnung – ohne Kenntnis der konkreten Maststandorte, standortspezifischen Masthöhen und Mastausführung und ohne entsprechende Visualisierungen – nicht sachgerecht vorgenommen werden kann. Insofern müssen hierzu noch vertiefte Planungen erfolgen und die konkreten Ergebnisse der für das Planfeststellungsverfahren notwendigen Kartierungen abgewartet werden, so dass diese Entscheidung dem weiteren Planungsprozess und dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben muss (vgl. Maßgabe 5.7). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Querung von Waldgebieten Optimierungen durch Ersatz- und Ausgleichsflächen bzw. –maßnahmen möglich sind, die zu einer Verringerung der Beeinträchtigung der jeweiligen Waldfunktion führen. Eingriffsmindernd kann in diesem Zusammenhang etwa ein ökologisches Schneisenmanagement wirken mit dem Ziel, strukturreiche Gehölzbestände im Wechsel mit Offenflächen sowie strukturreichen Waldrändern zu schaffen, die die jeweilige Waldfunktion berücksichtigt (vgl. Maßgabe 6.7 und Hinweis 14).

Im Anhörungsverfahren wurden von einigen Fachstellen und der Öffentlichkeit Vorschläge gemacht, wie durch eine alternative Trassenführung bzw. durch Überspannung Waldflächen geschont werden könnten. So weicht westlich von Rohr i. Niederbayern im Gemeindegebiet von Kirchdorf der Raumordnungskorridor von der Bestandstrasse ab. Im Anhörungsverfahren haben einige Bürger und Fachstellen (z.B. höhere Naturschutzbehörde) darauf hingewiesen, dass ein Verlassen des vorbelasteten Korridors und die Neutrassierung nicht überzeugend sei, da damit u.a. eine zusätzliche Waldquerung verbunden sei, die aber hinsichtlich anderer Schutzgüter keine Vorteile bringe. Angesichts von RP 11 B I 6.4 ist daher im weiteren Planungsprozess nochmals

zu prüfen, ob hier nicht ein optimierter Trassenverlauf möglich ist, der auf einer längeren Strecke den vorbelasteten Bestandskorridor nutzt, der weitgehend im Offenland verläuft und damit eine Neuinanspruchnahme von Waldflächen vermieden werden kann (vgl. Maßgabe 5.9). Damit könnte auch dem Anlieger von Bürgern, die die Erholungsfunktion des Waldes an der Zankleite dargelegt haben, ebenso Rechnung getragen werden, wie den Bürgern in Oberrohr, die eine – unnötige – Annäherung an ihre Wohnhäuser geltend gemacht haben.

Im Bereich von Rottenburg an der Laaber weicht der Raumordnungskorridor von der Bestandsleitung ab und durchschneidet u.a. das sog. „Amerikaholz“ (Erlacher Etz) und andere Waldgebiete. Aus der Sicht der Stadt und einer Vielzahl von Einwendungen wird diese Neuinanspruchnahme des Amerikaholzes, das auch für die Naherholung eine herausragende Bedeutung habe, als unnötig erachtet und könne durch eine alternative Trassierung vermieden werden. Dieser Bewertung ist aus raumordnerischer Sicht zuzustimmen. Insbesondere der Vorschlag einer modifizierten Variante Rottenburg Ost 1b, wie sie die Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingebracht hat, ist gegenüber dem Raumordnungskorridor – nicht nur wegen der Meidung des Waldgebietes und dem verringerten Eingriff in die Waldsubstanz (vgl. RP 13 B I 1.3), sondern auch wegen der Erholungsfunktion des Waldgebietes – vorzugswürdig (vgl. Maßgabe 5.10).

Auch andere Verfahrensbeteiligte (z.B. höhere Naturschutzbehörde, Bürger aus Rottenburg) weisen darauf hin, dass im Bereich östlich von Rottenburg an der Laaber durch einen möglichst langen Verbleib im vorbelasteten Bereich der Bestandsleitung eine Neuinanspruchnahme von Wald (z.B. Schellenberg) vermieden werden könne. Die Alternativenprüfung kommt hinsichtlich der Querung von Waldflächen zum gleichen Ergebnis. Vor diesem Hintergrund sollte nochmals geprüft werden, ob angesichts von RP 11 B I 6.4 hier nicht ein optimierter Trassenverlauf möglich ist, der auf einer längeren Strecke den vorbelasteten Bestandskorridor nutzt. Dieser verläuft teils im Offenland und teils in einer bestehenden Waldschneise (vgl. Maßgabe 5.10).

Wie bereits erwähnt, haben sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Reihe von Bürgern gegen die Inanspruchnahme von Wald ausgesprochen, weil eigene Waldgrundstücke in Anspruch genommen werden sollen oder mit einer Schneisung von Waldgebieten Gefahren für umliegende Waldbereiche ausgehen würden (Sturmschäden, Käferbefall, forstwirtschaftlicher und ökologischer Verlust, „Restflächen“). Im Rahmen der Detailplanung ist daher auf die örtliche Situation besonders Rücksicht zu nehmen, um die Waldverluste möglichst zu minimieren. Hierzu kommt insbesondere eine den Örtlichkeiten angepasste Wahl der Maststandorte und Masttypen sowie die Prüfung einer Überspannung von empfindlichen Bereichen (insbesondere Schutzgebiete, hochwertige Wald- bzw. Gehölzbestände und Lebensräume von geschützten Arten) in Frage.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Rodungen von Wäldern im Rahmen der Planfeststellung zu bilanzieren und waldrechtlich auszugleichen sind.

Zwischenfazit

Aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen ist eine Umgehung von Waldflächen nicht vollständig zu vermeiden. Da die Rodung von Wäldern waldrechtlich auszugleichen ist und das Vorhaben durch Maßgaben entsprechend optimiert werden kann, ist es mit den raumordnerischen Erfordernissen zur Forstwirtschaft grundsätzlich in Übereinstimmung zu bringen.

5.2.5 Jagd und Fischerei

Gewerbliche Fischerei (Teichwirtschaft) wird im niederbayerischen Teil des Vorhabens nicht betrieben. Die geplante Freileitung wird an mehreren Stellen Gewässer queren. Da diese Gewässer überspannt werden, sind fischereiliche Belange auf der Ebene der Raumordnung nicht berührt. Detailfragen wie Positionierung von Masten im Uferbereich bzw. in Ufernähe sind – auch unter Berücksichtigung fischereilicher Aspekte – im Genehmigungsverfahren zu klären (vgl. Hinweis 15).

Aspekte, die die Jagd betreffen, wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgetragen. Erfordernisse der Raumordnung sind für diesen Fachbereich nicht vorhanden.

Zwischenfazit

Raumbedeutsame Wirkungen auf die Fischerei und die Jagd sind nicht zu erwarten. Erfordernisse der Raumordnung hierzu sind nicht berührt.

5.2.6 Tourismus

Die Juraleitung verläuft im Bestand und in der vorliegenden Planung in Niederbayern durch einen Raum, der in weiten Teilen keine besondere Bedeutung für Fremdenverkehr und Tourismus hat. Im Bereich des Naturparkes Altmühltal sind aber die teils reiche Naturraumausstattung und die landschaftliche Schönheit zu berücksichtigende Aspekte, die auch für die Tourismuswirtschaft bzw. den Fremdenverkehr eine Rolle spielen. In Niederbayern gehören die Gemeinden Riedenburg und Teile der Stadt Neustadt an der Donau zum Naturpark. Der Kurort Bad Gögging, ein Ortsteil von Neustadt an der Donau, der sich unweit des Umspannwerkes Sittling befindet, liegt zwar nicht innerhalb des Naturparks, die Gäste nutzen aber natürlich die reizvollen Landschaften

im Naturpark für Ausflüge und Spaziergänge mit. Riedenburg kam im Jahr 2020 auf rund 86.000 Übernachtungen, die Neustadt an der Donau auf gut 420.000. In Jahren ohne die Auswirkungen der Corona-Epidemie wurden rund 20% mehr Übernachtungen gezählt.

Von der Planung sind insbesondere im Bereich der Querung der Altmühl und der Donau touristisch bedeutsame Routen (Rad- und Wanderwege, Schifffahrt) und Ausflugsziele wie das Römerkastell in Eining betroffen. Allerdings verläuft dort die Bestandsstrasse parallel zum Raumordnungskorridor, so dass keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten sind. Die in Bad Gögging vorhandene Infrastruktur für den Bäder- und Gesundheitstourismus ist aufgrund der Entfernung zum Raumordnungskorridor bzw. der Bestandsleitung kaum tangiert.

Zwischenfazit

Von raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung zum Tourismus und Fremdenverkehr ist bei dem Vorhaben daher nicht auszugehen.

5.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die gewerbliche Wirtschaft und die Standortsicherung der Betriebe im ländlichen Raum aus. Belange des Tourismus sind in Niederbayern nicht wesentlich berührt.

Demgegenüber hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft, die auch bei Berücksichtigung von Maßgaben nicht vollständig vermieden werden können. Durch die Maßgaben 5.1 – 5.4 lassen sich diese aber verringern und auf ein vertretbares Maß reduzieren. Insbesondere die Querung des Waldgebietes östlich von Abensberg ist noch näher zu prüfen (vgl. Maßgabe 5.7).

Den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung wird bei Berücksichtigung der Maßgaben 5.6 und 5.8 Rechnung getragen.

Bei der Berücksichtigung der Maßgaben ist das Vorhaben mit den raumordnerischen Belangen der Wirtschaft vereinbar.

6. Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft (inkl. Erholung)

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, Grundsatz: Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, Grundsatz: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. (...)

LEP 7.1.1, Grundsatz: Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.2, Ziel: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

LEP 7.1.3 Abs. 1, Grundsatz: In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

LEP 7.1.3 Abs. 2, Grundsatz: Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

LEP 7.1.4 Abs. 1, Ziel: In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

LEP 7.1.4 Abs. 2, Grundsatz: Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

LEP 7.1.5, Grundsatz: Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

LEP 7.1.6 Abs.1, Grundsatz: Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

LEP 7.1.6 Abs. 2, Ziel: Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden: (...)

RP 11 B I 1, Ziel: Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden: (...) In den Talauen insbesondere der Donau und des Regens, in den Kammlagen des Oberpfälzer und des Bayerischen Waldes, an den Jurasteilhängen und in den Dünenbereichen sollen geeignete Rückzugsgebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.

RP 11 B I 2, Ziel: Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. (...) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: (...) (11) Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim (...) (15) Donautalraum oberhalb Weltenburg (...) (17) Talräume der Großen Laber und der Abens mit Seitentälern.

RP 11 B I 4.1, Ziel: Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden. Als regionale Grünzüge werden bestimmt: (...) c) das Donautal (...).

RP 11 B I 6.3, Ziel: Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden; Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laaber, Naab und Regen sollen erhalten und, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden.

RP 13 B I 1.1, Grundsatz: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen.

RP 13 B I 2.1. 1.1, Grundsatz: Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen: (...) 12 Tal der Großen Laaber (...), 13 Quellgebiet der Kleinen Laaber, 14 Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland (...).

RP 13 B I 2.1.2.1, Ziel: In den regionalen Grünzügen sind vorrangig die zusammenhängenden Teile der freien Landschaft zu sichern.

RP 13 B I 2.1.2.1, Grundsatz: Insbesondere sollen die ökologischen Freiraumfunktionen, die klimatischen Funktionen, die Erholungseignung, das Landschaftsbild mit seinen charakteristischen Landschaftsbestandteilen und die wasserwirtschaftlichen Funktionen erhalten und entwickelt werden.

RP 13 B I 2.1.2.3, Ziel: Den nachfolgend bezeichneten regionalen Grünzügen werden folgende Freiraumfunktionen (S) Gliederung der Siedlungsräume, (K) Verbesserung des Bioklimas und (E) Erholungsvorsorge zugeordnet: (...) 16 Tal der Großen Laaber nördlich Pfeffenhausen (S) (K); 17 Tal der Kleinen Laaber nördlich Schmatzhausen (S) (K) (...).

6.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

6.2.1 Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region.

In Niederbayern verläuft die Juraleitung und auch deren geplanter Ersatzneubau durch einen Landschaftsraum, der nach der kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns in weiten Teilen der „Hallertau“ zuzuordnen ist (vgl. <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>). Hier sind durch die Kombination von bewegtem Gelände, kleinräumigem Wechsel von Landwirtschaft, Siedlungsflächen und Waldflächen bzw. Feldgehölzen vielseitige und abwechslungsreiche Landschaften entstanden. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind allerdings die naturnahen Elemente mehr oder weniger stark beeinträchtigt, was sich auch in dem geringen Anteil von schutzwürdigen Biotopen widerspiegelt. Die dominante Nutzung des Raumes ist mit ca. 60 % Flächenanteil der Ackerbau. Hervorzuheben ist der Hopfenanbau als landschaftsprägende und auch für das Selbstverständnis der Bevölkerung wichtige Kultur, die hier aufgrund der Bodenverhältnisse günstige Wuchsbedingungen findet. Auch der Gemüse- und Spargelanbau ist in Teilbereichen verbreitet. Im südlichen Bereich geht das Vorhabensgebiet in den Landschaftsraum des Altbaierischen Hügellandes bzw. das Tertiärhügelland über. Auch dieser Bereich ist aufgrund hoher Bodenfruchtbarkeit (Lösslehm) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die naturräumlichen Vorgaben bedingen ein charakteristisches Nutzungsmuster mit Grünland in den Tälern, Acker auf den lössbeeinflussten flachen Hanglagen und Wald an den steileren Talhängen und den Kuppenlagen. Im Süden schließt sich das Isartal an, das durch eine ebene Topographie und bis an die Auwaldreste heranreichende intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Die Wertigkeit einer Landschaft hängt neben ihren Funktionen auch von ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ab. Markante Landschaftselemente, wie raumbedeutsame Hangkanten, Höhenrücken oder punktuelle Elemente (z.B. Baudenkmäler), bestimmen die Bedeutung eines Landschaftsbildes mit. Je höher die Wertigkeit der Landschaft eingestuft wird, desto empfindlicher ist diese gegenüber technischer Überbauung bzw. Verfremdung. Nach der bayernweiten Landschaftsbildbewertung des LfU verläuft die geplante Stromleitung in Niederbayern in weiten Teilen durch Bereiche mit einer geringen bis mittleren Bewertung. Lediglich im Bereich der Donauniederung bei Neustadt und im Bereich von Abensberg finden sich Bereiche mit einer hohen Bewertung.

Was die Erholungswirksamkeit anbelangt, sind Bereiche in Riedenburg (südliche Frankenalb), Neustadt an der Donau (Donauniederung), Abensberg (Tertiärhügelland mit verbreitetem Hopfenanbau), Rohr in Niederbayern und Hohenthann (Donau-Isar-Hügelland) in einer bayernweiten Bewertung des LfU mit einer hohen Erholungswirksamkeit ausgestattet. Die anderen Bereiche im Verlauf der geplanten Leitung in Niederbayern weisen demnach eine mittlere oder geringe Erholungswirksamkeit (Unteres Isartal) auf.

Das LfU hat für Bayern auch bedeutsame Kulturlandschaften (<https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm>) abgegrenzt. Derartige Bereiche sind von dem Vorhaben in Niederbayern nicht betroffen.

Naturschutzfachlich bedeutsam sind insbesondere die Fluss- und Bachtäler, oder Flächen auf Binnendünen (Abensberg). Besonders hervorzuheben sind die FFH-Gebiete „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ und „Sallingbachtal“, die vom Raumordnungskorridor gequert werden. Darüber hinaus sind vom geplanten Ersatzneubau der Juraleitung auch Regionale Grünzüge bzw. landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die in den Regionalplänen Regensburg und Landshut dargestellt sind, sowie kleinflächig Biotopstrukturen betroffen.

6.2.2 Landschaftsbild und naturbezogene Erholung

Der Bau der Leitung hat durch seine Dimensionierung vor allem im Offenland eine weitreichende optische Wirkung und führt damit zu einer technischen Überprägung und einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Besonders schutzwürdige Täler und Landschaftsbild prägende Geländerrücken sind von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus, daher kommt einer an die naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Feintrassierung und der Einbettung in das Landschaftsbild große Bedeutung zu (vgl. LEP 7.1.3).

Die Planung der Freileitung in der vorgesehenen Größenordnung bringt damit naturgemäß Konflikte mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG, wonach die Landschaft Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden soll, mit sich. Dieser Konflikt ist nicht zu vermeiden und nur durch eine kluge Trassenwahl und ggf. ein angepasstes Mastdesign zu minimieren. Die von einigen Verfahrensbeteiligten geforderte Verkabelung der gesamten Juraleitung zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild oder eine Beeinträchtigung der Erholungseignung ist hingegen keine Alternative. Zwar kommt für den Ersatzneubau der Juraleitung der Einsatz von Erdkabel als Pilotprojekt zu Testzwecken nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) grundsätzlich in Frage, allerdings bedeutet dies nicht, dass „automatisch“ eine Erdverkabelung angezeigt oder rechtlich möglich ist. Im Übertragungsnetz ist die Freileitung nach wie vor die „Standardtechnik“, eine (Teil-) Verkabelung ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, die im BBPlG geregelt sind. Die TenneT hat geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine (Teil-) Erdverkabelung in Niederbayern gegeben sind. Nach der Bewertung der TenneT sind demnach die rechtlichen Voraussetzungen für Erdkabelabschnitte in Niederbayern nicht gegeben. Folglich hat die TenneT auch keine Erdkabelabschnitte in das Raumordnungsverfahren eingebracht und solche sind daher auch nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Beurteilung.

Bündelungsgebot

Das Bündelungsgebot nach LEP 7.1.3 Abs. 1 ist ein Planungsgrundsatz, wonach dem Freiraumschutz am besten gedient ist, wenn notwendige Infrastrukturen so weit als möglich zusammengefasst werden. Das planerische Anliegen des Erhalts freier Landschaftsbereiche wird bei der Verwirklichung des Vorhabens insbesondere dann Folge geleistet, wenn es gelingt, die neue Leitungstrasse großräumig wirksam mit anderen technischen Infrastrukturen (z.B. Verkehrswege, Energieleitungen) zu bündeln. Durch die Bündelung verschiedener Infrastrukturen können andere Teilräume freigehalten bzw. unbelastet bleiben und werden nicht (neu) zerschnitten. Allerdings kann der Bündelungsgrundsatz kein Selbstzweck sein, sondern muss in Abwägung mit anderen Aspekten gebracht werden, um beispielsweise eine Überlastung eines Teilraums zu verhindern. Die sozialen Belastungen müssen dabei mit den ökologischen und ggf. ökonomischen Vorteilen der Bündelung abgewogen werden.

Das Planungskonzept der TenneT sieht vor, den Ersatzneubau der Juraleitung soweit als möglich parallel zur bestehenden Leitung zu führen. Allerdings ist dies aus verschiedenen Gründen nicht überall möglich, so dass auch größere Abschnitte mit einer Neutrassierung erforderlich werden. Aber auch dort versucht die TenneT, den Verlauf bestehender Infrastrukturen aufzugreifen und eine Parallelführung mit anderen linearen Infrastrukturen in größeren Abschnitten umzusetzen. So ist z.B. vom Umspannwerk Sittling bis Abensberg oder zwischen Unkofen und Mirskofen eine Parallelführung zu einer 110 kV-Leitung geplant, die bereits als Vorbelastung im Raum vorhanden ist. Aus raumordnerischer Sicht ist ein Verlauf im Bereich der Bestandsleitung oder in Bündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen grundsätzlich zu bevorzugen, da hier bereits von einer Vorbelastung bzw. Vorprägung der Landschaft ausgegangen werden kann und sich die Erholungsnutzung hierauf angepasst hat und andere Freiraumbereiche von neuen Leitungen freigehalten werden können und damit die Zerschneidung des Freiraums bestmöglich vermieden werden kann (vgl. Maßgabe 6.2).

Nichtsdestotrotz umfasst das Vorhaben in Niederbayern längere Abschnitte, die weder am Verlauf der Bestandsleitung noch an anderen Infrastrukturlinien orientiert sind. Hier ist eine Neueinträchtigung von bisher nicht vorgeprägten Landschaftsteilen nicht zu vermeiden. Darüber hinaus ist bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen, dass durch den geplanten Rückbau der Bestandsleitung in den Bereichen, wo eine Neutrassierung vorgesehen ist, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verschwinden wird.

Die visuellen Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild bemessen sich in der landesplanerischen Beurteilung insbesondere an der ausgelösten großräumigen Veränderungsintensität. Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild

ist dessen Empfindlichkeit. So sind bei einer weiteren Vorhabenkonkretisierung im Übrigen auch die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Mastbauwerke und Leiterseile und zum anderen die vorhandenen landschaftsprägenden Raumstrukturen (z.B. Fließgewässer, Täler, Kuppen) sowie visuelle Leitlinien (z.B. Waldränder) in die Betrachtung einzubeziehen. Dazu zählen als Teil der Kulturlandschaft auch landschaftsprägende Denkmäler, Bau- und Boden- sowie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Neutrassierung ohne Vorbelastung

In Bereichen, wo eine Neutrassierung vorgesehen ist, ist mit den größten Veränderungen des Landschaftsbildes zu rechnen, wenn dort keine Orientierung an bereits bestehenden Infrastrukturen gegeben ist.

So wird das große zusammenhängende Waldgebiet im Osten von Abensberg erstmalig für eine Leitungstrasse in Anspruch genommen, was vor dem Hintergrund von LEP 7.1.3 Abs. 1 negativ zu werten ist. Zwar durchschneidet auch die Bundesstraße 16 dieses Waldgebiet, der Verlauf des Raumordnungskorridors orientiert sich aber nicht an dieser Infrastruktur, sondern wird zu einer zusätzlichen Durchschneidung führen. Das AELF fordert, wie bereits im Kapitel Wald- und Forstwirtschaft dargelegt, eine Überspannung dieses Waldgebietes. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären bei einer Überspannung aber ungleich höher einzuschätzen als bei einer Waldschneise, da aufgrund der deutlich höheren Masten im siedlungsnahen Bereich eine deutlich raumwirksamere Überprägung der Landschaft zu erwarten wäre. Das LfU schlägt hingegen eine Führung der Trasse im Nahbereich der B 16 vor. Für eine Entscheidung über die Querungsweise – Waldschneise oder Überspannung – sind auf Grundlage der Detailplanung bzw. unter Kenntnis konkreter Maststandorte, standortspezifischer Masthöhen und –ausführungen u.a. die verschiedenen betroffenen Belange (Landschaft und Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt und Waldfunktionen) daher fachlich begründet und nachvollziehbar gegeneinander abzuwägen (vgl. Maßgabe 5.7). Zur Beurteilung der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird eine Visualisierung der Trassenführung empfohlen (Hinweis Nr. 10).

Auch im Bereich des Sallingbachtals, in der Gemeinde Rohr in Niederbayern und in Rottenburg an der Laaber rückt der Raumordnungskorridor in längeren Abschnitten so weit von der Bestandsleitung ab, dass die Vorbelastung hier nicht mehr wirksam wird. Die Neutrassierung im Bereich des Sallingbachtal ist naturschutzfachlich motiviert und trägt dazu bei, das FFH-Gebiet mit seinen wertvollen Feucht- und Nasswiesenkomplexen zu entlasten (vgl. LEP 7.1.5 und LEP 7.1.6). Hinsichtlich des Landschaftsbildes ergeben sich durch die Neutrassierung im raumordnerischen Maßstab gegenüber der Bestandsleitung - abgesehen von den höheren Masten - keine wesentlichen Veränderungen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von einem Bürger hier eine

alternative Trassierung vorgeschlagen, die näher an der Bestandstrasse verlaufen würde. Aus raumordnerischer Sicht ist diese, was das Landschaftsbild anbelangt, nicht anders zu bewerten als ein Verlauf im Raumordnungskorridor, wäre aufgrund der Durchschneidung des FFH-Gebietes auf längerer Strecke naturschutzfachlich aber nachteiliger. Die Betroffenheit von Land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist vergleichbar, so dass sich die vorgeschlagene Variante hinsichtlich der raumordnerischen Aspekte nicht als wesentlich günstiger herausstellt.

Südlich von Rohr in Niederbayern wäre ein Verbleib im vorbelasteten Bestandskorridor aufgrund erheblicher Konflikte mit dem Wohnumfeld (Rohr, Obereulenbach, Nedereulenbach) nicht zielführend, so dass eine Neutrassierung im bisher unbelasteten Freiraum Projektgegenstand ist. Insbesondere im Bereich der Zankleite westlich von Rohr sind auch landschaftliche Aspekte zu berücksichtigen (siehe nachfolgend bei „Alternative Trassierungsvorschläge“).

In den Gemeinden Hohenthann und Essenbach ist hingegen ein überwiegender Verlauf im Bereich der Bestandsleitung oder im Wirkungsbereich anderer Stromleitungen vorgesehen, so dass deren Vorbelastungen wirksam werden und entsprechend zu berücksichtigen sind.

Alternative Trassierungsvorschläge

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von verschiedenen Beteiligten noch weitere Korridorabschnitte genannt, wo durch ein Verbleiben im vorbelasteten Bereich der bestehenden Juraleitung eine Neutrassierung und damit eine Neubelastung an anderer Stelle vermieden werden könne.

Das Verlassen des vorbelasteten Bestandskorridors westlich von Rohr in Niederbayern ist dem Bestreben, die Abstände zur Bebauung in Obermantelkirchen (in den Unterlagen Bettenlohe genannt) zu erhöhen, geschuldet. Ein Abweichen von der Bestandsleitung wäre hier aber mit größeren Eingriffen in das Landschaftsbild, einer zusätzlichen Durchschneidung von Waldflächen und einer Annäherung an die Bebauung in Oberrohr verbunden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde moniert, dass mit der geplanten Neutrassierung im Bereich der Zankleite eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion (Radwege und überörtliche Wanderwege) verbunden sei. Dieser Bewertung kann aus raumordnerischer Sicht gefolgt werden. Im Kapitel „Wald und Forstwirtschaft“ wurde diese Situation bereits näher beleuchtet und mit der Maßgabe verbunden, zu prüfen, ob im betreffenden Raum ein Verlauf im Bereich der Bestandsleitung möglich ist (vgl. Maßgabe 5.9). Dies würde auch der ortsnahen Erholungsfunktion des Bereichs westlich von Rohr in Niederbayern Rechnung tragen und geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich bringen, da der insbesondere von Rohr aus gut einsichtige Hochpunkt gemieden werden könnte.

Auch im Bereich Kreuzthann (Rottenburg an der Laaber) könnte mit einem alternativen Verlauf der neuen Juraleitung der bereits vorbelastete Bestandskorridor in einem längeren Abschnitt (rund zwei Kilometer) genutzt werden, was zu einer Reduzierung der Neubelastung führen würde. Aus raumordnerischer Sicht ist diese von der Gemeinde vorgeschlagene modifizierte Variante (Rottenburg Ost 1b) sowohl aus Gründen der Bündelung bzw. Nutzung eines vorbelasteten Raums günstiger einzuschätzen als auch hinsichtlich der ortsnahen naturbezogenen Erholung (Meidung des sog. Amerikaholzes) und daher im Rahmen der Feinplanung zu prüfen (vgl. Maßgabe 5.10). Die ebenfalls von der Stadt Rottenburg vorgeschlagene Variante (Rottenburg Ost 1a) weicht deutlich vom Trassierungsgrundsatz eines möglichst gestreckten Verlaufs ab und würde eine „Zick-Zack-Linie“ bilden, die technisch deutlich aufwändiger und für das Landschaftsbild deutlich belastender wäre. Dieser Vorschlag stellt sich daher für das Landschaftsbild als ungünstiger dar.

Die Gemeinde Hohenthann hat zwischen Mantel und Unkofen einen alternativen Trassenverlauf vorgeschlagen, der aus Sicht der Gemeinde aus verschiedenen Gründen vorzugswürdig sei. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde auch von Bürgern ein vergleichbarer Vorschlag eingebracht. Der Vorschlag sieht zwischen Unkofen und Mantel einen Verlauf durch das Waldgebiet am Fuchsberg vor. Mit diesem Vorschlag könnte die Länge der Juraleitung um rund einen Kilometer reduziert und ein gestreckterer Verlauf erreicht werden, was auch zu einem geringeren Eingriff in die Landschaft beitragen würde und insofern auch der Umsetzung von Maßgabe 6.3 in diesem Bereich dienen würde. Allerdings ist hier auch zu berücksichtigen, dass im Regionalplan Landshut ein Vorranggebiet für Windenergie (33 Oberergoldsbach) dargestellt ist. Dem Antrag der Gemeinde, dieses Gebiet im Regionalplan zurückzunehmen, hat der Planungsverband Landshut nicht stattgegeben, weil er davon ausgeht, dass es der von der Gemeinde Hohenthann vorgeschlagenen möglichen Alternativtrasse bezüglich der 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim nicht entgegensteht. Die vorgeschlagene Alternative ist aus raumordnerischer Sicht prüfenswert, weil neben einer Vergrößerung der Abstände zu Mantel und Unterhaid auch geringere Eingriffe in das Landschaftsbild und den Wohnumfeldbereich von Oberergoldsbach zu erwarten wären. Andererseits wäre damit eine zusätzliche Inanspruchnahme eines Waldgebietes, das als Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im Regionalplan Landshut (15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland) verzeichnet ist, verbunden. In der raumordnerischen Gesamtschau könnten – trotz des damit einheregehenden Flächenverlustes sowie der Zerschneidung des Waldgebietes - die Vorteile eines gestreckten Verlaufs unter Meidung des Vorranggebietes Windenergie die Nachteile einer Inanspruchnahme von Wald (vgl. RP 13 B I 1.3) aber überwiegen. Im Rahmen der weiteren Trassenplanung ist daher eine derartige Variante im Detail zu prüfen (vgl. Maßgabe 6.6). Dem besonderen Gewicht der Belange von Natur und Landschaft in dem landschaftlichen

Vorbehaltsgebiet könnte etwa Rechnung getragen werden, wenn hochwertige Bereiche wie Biotope sowie Habitate geschützter Arten gemieden werden und im Rahmen eines ökologischen Schneisenmanagements die Auswirkungen auf die Waldfunktionen minimiert und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden (vgl. Maßgabe 6.7 und Hinweis 14).

Leitungsmitführungen

Wie bereits erwähnt, gibt es im Verlauf des Raumordnungskorridors in Niederbayern einige Teilabschnitte, wo die neue Juraleitung parallel zu anderen bereits vorhandenen Stromleitungen geführt werden soll.

Im Bereich vom Umspannwerk Sittling bis Abensberg (Höhe Berufsbildungswerk) verläuft der Raumordnungskorridor parallel zu einer 110-kV-Leitung. Hier kann durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen Juraleitung eine Reduzierung der Gesamtbelastung im Raum (weniger Maststandorte, geringe überspannte Fläche) erreicht werden, ohne dass damit eine wesentliche Zusatzbelastung für das Landschaftsbild oder andere Aspekte zu erwarten wären. Vor diesem Hintergrund ist vom Umspannwerk Sittling bis Abensberg (Höhe Berufsbildungswerk) eine Mitnahme der 110-kV-Leitung des Bayernwerks vorzusehen, soweit technische oder sonstige zwingende Gründe nicht entgegenstehen.

Auch der Bereich zwischen Unkofen und Mirskofen/Altheim, wo der Raumordnungskorridor ebenfalls den Verlauf anderer Freileitungen aufgreift, bietet sich für die Mitnahme einer 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen Juraleitung an, um eine Reduzierung der Gesamtbelastung im Raum zu erreichen. Zwischen Mirskofen und dem Umspannwerk Altheim gibt es ebenfalls die Möglichkeit, die dort bestehende 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der neuen Juraleitung mitzuführen und durch einen vergrößerten Abstand zum Ortsrand von Mirskofen und die Umgehung von Altheim einen Beitrag zur Reduzierung der Gesamtbelastung im Raum zu leisten. Bisher verläuft die genannte 110-kV-Leitung nämlich durch den Siedlungskörper von Altheim, was eine hohe Belastung des Wohnumfeldes mit sich bringt. Zwischen dem Umspannwerk Altheim und der Kreuzung mit der Bahnstromleitung südöstlich von Unkofen ist eine Mitnahme der 110-kV-Leitung des Bayernwerks vorzusehen, soweit technische oder sonstige zwingende Gründe nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Bedenken hinsichtlich der Überlastung des Landschaftsbildes geäußert. So wurde im Bereich der Gemeinde Essenbach vielfach auf eine Überlastung der Landschaft durch die dort bereits vorhandenen Infrastrukturen und die durch die teilweise Neutrassierung der Juraleitung hinzukommende Zusatzbelastung des Landschaftsbildes hingewiesen und eine Erdverkabelung gefordert. Wie schon erwähnt, ist eine Erdverkabelung in

dieser Spannungsebene aber nur unter wenigen Voraussetzungen rechtlich möglich, so dass diese Forderungen aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht umsetzbar sind. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Bereich westlich von Mirskofen (Freiflächen und Waldgebiete des Herrenholzes und des Taferlweges) eine wichtige Rolle für die Naherholung spielen würden. Da in diesem Bereich der Raumordnungskorridor den Verlauf von bereits vorhandenen Stromleitungen aufnimmt und vorbelastet ist, entspricht die Planung grundsätzlich dem Bündelungsgebot von LEP 7.1.3. Es besteht aber die Möglichkeit, hier eine 110-kV-Leitung des Bayernwerks auf dem Gestänge der Juraleitung mitzuführen, sodass sich hier – abgesehen von den dann höheren Mastbildern – keine gravierende Änderung gegenüber der Ist-Situation ergeben wird. Zudem wirkt hier der vorhandene Wald als Kulisse, der in Teilbereichen die Wirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren kann.

In den genannten Abschnitten ist daher im Sinne einer Reduzierung einer Gesamtbelastung im Raum durch mehrere Freileitungen bzw. die damit verbundenen Zerschneidungseffekte die Mitnahme vorhandener 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der neuen Juraleitung angezeigt, soweit dies technisch möglich ist. Mit der Mehrfachnutzung eines Gestänges können sowohl die Beanspruchung von Natur und Landschaft (vgl. LEP 7.3.1) als auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (vgl. LEP 5.4.1) reduziert werden. Darüber hinaus ist damit – trotz der Notwendigkeit höherer Masten – ein positiver Effekt auf die Wohnumfeldqualität (vgl. LEP 6.1.2) verbunden (vgl. Maßgabe 3.2).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von verschiedenen Beteiligten noch weitere Korridorabschnitte genannt, wo durch die Mitführung von anderen Stromleitungen auf dem Gestänge der Juraleitung insgesamt eine Entlastung des Raums von Leitungstrassen erreicht werden könnte. Dies betrifft beispielsweise den Bereich Arresting (Neustadt an der Donau). Hier verlaufen die Bestandsleitung und eine 110-kV-Leitung in Parallellage etwa 200 m westlich des Ortes. Im Südwesten kommt eine 220-kV-Leitung hinzu, auf der die 110-kV-Leitung mitgeführt wird. Der Raumordnungskorridor umgeht den Ort im Osten in einer Entfernung von gut 400 m, so dass dem Vorsorgegrundsatz zum Wohnumfeld nach LEP 6.1.2 Rechnung getragen wurde. Die Stadt Neustadt an der Donau und eine Reihe von Einwendungen, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu Wort gemeldet haben, befürchten eine „Einkesselung“, da nach der derzeitigen Planung die 110-kV-Leitung im Westen verbleiben und die neue Juraleitung im Osten hinzukommen würde. Es wird daher gefordert, dass die Juraleitung die 110-kV-Leitung mitführen solle, um zumindest eine Teilentlastung des Ortes zu erreichen. Diese Argumentationskette ist grundsätzlich nachvollziehbar. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei einer Mitführung der 110-kV-Leitung die notwendigen Masten größer dimensioniert werden müssten, was sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken würde, zumal der Raumordnungskorridor hier landschaftlich

exponiert über einen Hochpunkt verläuft. Zwar ist dieser Hochpunkt nicht als landschaftsprägender Geländerücken im Sinne von LEP 7.1.3 Abs. 2 einzustufen, hat aber dennoch eine gewisse Prägnanz und Fernwirkung. Ob die geforderte Mitführung der 110-kV-Leitung im Bereich von Arresting (bis um Umspannwerk Sittling) die insgesamt günstigere Lösung wäre, sollte daher im Zuge der Feinplanung nochmals geprüft werden. Bei der Detailuntersuchung ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Querung der Donau bei der Mitführung der 110-kV-Leitung möglicherweise größere artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Problemlagen auftreten könnten (insb. Avifauna, Eingriffe in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Donauauen) als ohne Mitführung. Zudem sollten die im Verfahren angesprochenen Aspekte des Schutzes von Wäldern (Überspannung von Au- und Funktionswäldern) bei der Querung der Donau berücksichtigt werden. Diese komplexe Gemengelage kann auf der Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend bewertet werden, da hierzu entscheidende Detailinformationen noch nicht vorhanden sind. Insofern kann hier eine Entscheidung, ob eine Mitführung der 110-kV-Leitung die raum- und umweltverträglichste Lösung ist, auf der Ebene der Raumordnung noch nicht getroffen werden, sondern muss dem weiteren Planungsprozess und dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben (vgl. Maßgabe 6.4). Zur Beurteilung der Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird eine Visualisierung der Trassenführung empfohlen (Hinweis Nr. 10).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Regionale Grünzüge

Im Verlauf der geplanten Juraleitung ist die Querung einiger der in den Regionalplänen Regensburg und Landshut dargestellten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vorgesehen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Waldgebiete oder Bereiche entlang von Fließgewässern.

Auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (11 Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim) betroffen, das in Teilen auch als LSG (Schutzzone im Naturpark Altmühltal) ausgewiesen ist. In Neustadt an der Donau ist das Donautal als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (15 Donautalraum oberhalb Weltenburg) und Regionaler Grünzug dargestellt. Der Wert dieses Landschaftsausschnittes für Natur und Landschaft wird auch durch die dort vorhandenen Biotop- und Natura-2000-Flächen ebenso unterstrichen wie durch Funktionswälder im WFP und das LSG Donautal zwischen Neustadt und Hienheim. Die Querung dieser für Natur und Landschaft hochwertigen Bereiche ist in Parallellage zur Bestandsleitung vorgesehen, so dass hier schon eine Vorbelastung vorhanden ist und – wenn der Rückbau der Bestandsleitung erfolgt ist – mehr oder minder der jetzige Zustand beibehalten wird. Insofern kann die Beeinträchtigung als geringfügig und aus landesplanerischer Sicht hinnehmbar bewertet werden.

Südöstlich von Abensberg wird das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (17 Talräume der Großen Laaber und der Abens mit Seitentälern) im Bereich des Sallingbachtals (Natura-2000-Gebiet) an der schmalsten Stelle gequert. Hier ist – ebenso wie im Bereich der Gemeinde Kirchdorf – eine Abweichung von der Bestandsstrasse vorgesehen, um die naturschutzfachlich hochwertigen Teile des FFH-Gebietes möglichst zu meiden. Bezüglich der Betroffenheit des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ergibt sich – nach Rückbau der Bestandsleitung – keine wesentliche Veränderung. Auch im Bereich der Querung des Tals der großen Laaber (Rottenburg) und kleinen Laaber (Hohenthann) sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Regionale Grünzüge betroffen. Hier kommt es zu einer leichten Trassenverschiebung gegenüber dem Bestand. Dies stellt – was die Beeinträchtigung des Grünzugs und Vorbehaltsgebietes anbelangt – keine wesentliche Veränderung dar.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in der Region Landshut stellen in erster Linie auf die Sicherung der Lebensraumqualität und Biotopvernetzungsfunktion der Fließgewässerachsen incl. der gewässerbegleitenden Flächen ab. Diese Aspekte werden vom Bau einer Freileitung – wenn überhaupt – nur geringfügig berührt. Der geplante Ersatzneubau führt zu einer Beeinträchtigung der Belange der Vorbehaltsgebiete. Es ist jedoch festzustellen, dass die Beeinträchtigung entweder im Bereich der Bestandsleitung mit ihrer Vorbelastung oder in der Nähe derselben stattfinden wird. Durch den Rückbau der Bestandsleitung ergibt sich daher in der Summe kaum eine Veränderung gegenüber der Ist-Situation.

Der Talraum von Donau und Abens ist im Regionalplan Regensburg als Regionaler Grünzug Donautal dargestellt. Hauptintention von RP 11 B I 4.1 ist es, den Grünzug von stärkerer Siedlungstätigkeit freizuhalten und nicht von größeren Infrastruktureinrichtungen zu unterbrechen. In dem Grünzug sollen Maßnahmen vermieden werden, die die Siedlungsgliederungsfunktion, die Frischluftzufuhr oder die ökologische Ausgleichsfähigkeit beeinträchtigen. In Bezug auf die Funktion Gliederung der Siedlungsräume ist durch die geplante Stromtrasse keine Beeinträchtigung gegeben, da es sich bei der Juraleitung nicht um Siedlungsflächen handelt und somit kein weiteres Zusammenwachsen benachbarter Siedlungseinheiten erfolgt. Auch die ökologische Ausgleichs- und Erholungsfunktion des Grünzugs wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung nicht wesentlich negativ berührt. Die optischen Auswirkungen der geplanten Leitung sind der Erholungsfunktion zwar nicht zuträglich, eine wesentliche Verschlechterung der Erholungsfunktion aufgrund visueller Beeinträchtigungen ist aufgrund der Vorbelastung und der im Vergleich zur Bestandsleitung höheren Masten nach deren Rückbau jedoch nicht anzunehmen. Die Erholungsfunktion kann im unmittelbaren Trassenumfeld des Ersatzneubaus und der zurückzubauenden Bestandsleitung aufgrund von Lärm- und Staubemissionen, Baustellenverkehr u.a. zwar während der Bau- bzw. Rückbauphase geschmälert sein, eine wesentliche und

v.a. nachhaltige Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Regionalen Grünzugs geht aufgrund der Kurzfristigkeit und der im Wesentlichen auf die zu errichtenden bzw. rückzubauenden Maststandorte beschränkten Baumaßnahmen jedoch nicht einher.

Auch der Talraum der Großen Laaber ist im Regionalplan Landshut als Regionaler Grünzug dargestellt und soll der Siedlungsgliederung und der Verbesserung des Bioklimas dienen (vgl. RP 13 B I 2.1.2.3). Sowohl die Belange der Siedlungsgliederung als auch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen wird durch die geplante Freileitung in der Funktion nicht beeinträchtigt.

In der Summe ist daher davon auszugehen, dass mit der Neuplanung die Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Regionalen Grünzügen gegenüber der Ist-Situation kaum eine Veränderung mit sich bringen wird und – auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen – als gering einzuschätzen ist.

Zwischenfazit

Der Bau einer Höchstspannungsfreileitung ist notgedrungen mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. Durch eine weitgehende Führung des Raumordnungskorridors parallel zur Bestandsleitung oder anderen Stromleitungen kann dem Bündelungsgebot aber weitgehend entsprochen und die Freihaltung anderer Freiräume weitgehend erreicht werden.

Dennoch hat das Vorhaben nicht unerhebliche Auswirkungen auf die naturbezogene Erholung, die aber auf wenige Teilräume (insb. Donauquerung, Waldflächen in Siedlungsnähe) beschränkt ist.

6.2.3 Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Bei dem Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vollständig zu vermeiden. Artenschutzfachlich sind besonders die Wald-, Gehölz- und Gewässerquerungen die problematischsten Bereiche. Von avifaunistischer Bedeutung sind insbesondere auch die Wiesenbrütergebiete und Wanderkorridore entlang der Gewässer. Die Leiterseile stellen für die Avifauna ein erhebliches Kollisionsrisiko dar, weshalb entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung des Kollisionsrisikos in bestimmten Bereichen erforderlich werden. Aus dem Naturschutzrecht leitet sich der Vermeidungsgrundsatz ab, der insbesondere auch für geschützte Arten gilt (vgl. Maßgabe 6.1).

Der Raumordnungskorridor quert in Niederbayern zwei Gebiete des europäischen Schutzgebietsystems Natura-2000. Südlich von Eining (Neustadt an der Donau) quert der Raumordnungskorridor das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, im Südosten von Abensberg wird das FFH-Gebiet „Sallingbachtal“ gequert. Eine vollständige Umgehung dieser naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete ist im Falle der Donau nicht möglich, da sie wie ein Querriegel im Planungsgebiet liegt. Eine Umgehung des Sallingbachtals wäre grundsätzlich denkbar, würde allerdings eine deutliche längere Trasse in einem bisher nicht vorbelastetem Raum nach sich ziehen. Neben den genannten direkt betroffenen FFH-Gebieten sind in Niederbayern noch andere FFH-Gebiete in der Nähe des Raumordnungskorridors vorhanden, die aber nicht direkt tangiert werden. Der Bund Naturschutz fordert, die im geplanten Korridor liegenden FFH-Gebiete uneingeschränkt in ihrem Bestand und in ihrer Funktion zu erhalten und weist auf das Verschlechterungsverbot und die Summenwirkung mit bereits in der Vergangenheit zugelassenen Eingriffen hin.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Donauquerung eine der problematischsten Stellen im niederbayerischen Teil des Leitungsverlaufes. Die Donauauen im Landkreis Kelheim sind sowohl ein wertvoller Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten, als auch ein wichtiger Korridor der Biotopvernetzung. Der Erhalt der Lebensräume der hier vorkommenden Arten und entlang der Donau wandernden Arten hat daher eine herausragende Bedeutung (vgl. LEP 7.1.6). Der besondere Wert dieses Naturraums kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, dass er Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura-2000 ist. Darüber hinaus ist dort ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der planerische Grundsatz des LEP wird verstärkt durch die Verbote des Arten- und Gebietsschutzes im Bundesnaturschutzgesetz. Alle Eingriffe in den Naturhaushalt müssen daher auf ein Minimum beschränkt werden. Ein Eingriff durch den Bau der Juraleitung kann in diesem Bereich zu einem direkten Verlust von Lebensräumen und wildlebenden Arten führen. Zusätzlich führen die Leiterseile zu einer Zerschneidung des für Wasservögel wichtigen Luftraumes und erhöhen die Kollisionsgefährdung. Eine Kollision führt hier in den meisten Fällen zur Tötung der Individuen. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Donautal“ und in das Landschaftsbild der direkten Umgebung muss ebenfalls durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (vgl. Maßgabe 6.1).

So fordert z.B. der LBV (Kreisgruppe Kelheim) zumindest die Querung der Donau aus naturschutzfachlichen (Lebens-/Brutvogelraum von Uhu, Schwarz- und Rotmilan, Wiesenweihe und Weißstorch) und –rechtlichen Gründen (FFH-Gebiet, spezieller Artenschutz) als Erdkabel auszuführen. Auch die Stadt Neustadt an der Donau fordert u.a. aus Artenschutzgründen die Prüfung eines Erdkabels in diesem Bereich.

Die Planung bringt die Durchquerung des FFH-Gebietes auf einer Gesamtlänge von rund 830 m mit sich. Die Querungslänge macht das Aufstellen von Masten und damit verbundene Mastgründungen im Gebiet notwendig. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung der TenneT kommt zum Ergebnis, dass direkte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie Lebensräume der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit der Errichtung der Mastgründungen und Infrastrukturflächen außerhalb dieser ausgeschlossen werden bzw. für den Biber auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Mittels Überspannung von Lebensraumtypen, Auwäldern und der Donau könnten direkte Beeinträchtigungen zusätzlich ausgeschlossen werden. Auch eine optimierte Trassenführung am nordöstlichen Korridorrand trage zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei. Indirekte Beeinträchtigungen charakteristischer Vogelarten der Lebensraumtypen könnten durch die Verwendung von Freileitungsmarkierungen ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkfaktoren würden durch das Ergreifen entsprechender Maßnahmen (Einrichten von Tabu-Zonen im Bereich von Biberbauen, -burgen sowie dem Vorkommen der beiden Molluskenarten; Vermeiden von Stoffeinträgen in den Boden, das Grund- und Oberflächenwasser) vermieden. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben, auch unter Berücksichtigung geeigneter Schadensminderungsmaßnahmen, zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes, dessen Schutzzwecke und Erhaltungsziele führen würde. Der Bund Naturschutz bezweifelt, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits festgestellt werden kann, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Auch die höhere Naturschutzbehörde teilt die Einschätzung der TenneT nicht und weist insbesondere darauf hin, dass der Ansatz der TenneT, dass das Kollisionsrisiko von Vögeln mittels Vogelschutzmarkierungen so vermindert werden könne, dass Beeinträchtigungen des Gebietes auszuschließen seien, nicht nachvollziehbar ist. Folglich sind Beeinträchtigungen des Gebietes ohne Weiteres nicht auszuschließen. Abschließende Aussagen zu diesen Themen können nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde jedoch auf der Basis der vorliegenden Daten und Gutachten noch nicht getroffen werden, sondern bedürfen vertiefter Untersuchungen. Erst nach einer umfangreichen Bestandserfassung und Begutachtung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens könnte eine abschließende behördliche Einschätzung zu den naturschutzfachlich und –rechtlichen Fragen getroffen werden. Konflikte mit dem Gebietsschutz werden maßgeblich von der genauen Trassenwahl und den Standorten der Masten bestimmt. Die Konflikte mit dem Artenschutz können sich aus dem Abstand der im Raum vorhandenen und geplanten Leitungstrassen, der baulichen Ausführung und der möglichen Beseilung ergeben. Eventuelle Leitungsmittelnahmen (110-kV-Leitung) können die Konfliktintensität erhöhen und müssen daher in den Prüfprozess integriert werden (vgl. Maßgabe 6.5). Sofern sich im Rahmen dieses Prüfprozesses herausstellen sollte, dass das Vorhaben gegen rechtliche Vorgaben des Arten- oder Gebietsschutzes verstößt bzw. verstoßen kann, weist die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass u.a. technische Alternativen und kleinräumige Trassenverschiebungen zu prüfen sind. Tech-

nische Alternativen stellen sowohl eine Abweichung vom Standardmastbild als auch eine Erdverkabelung dar. Die notwendige Detailschärfe, in der eine solche Betrachtung durchzuführen ist, entspricht weitgehend der Ausführungsplanung (vgl. Hinweis 1). Sollte sich im Rahmen des vertieften Prüfprozesses herausstellen, dass es keine Alternative gibt, die hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes ohne Ausnahmegenehmigung zulässig wären, so ist die Variante zu wählen, die unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen die geringsten Auswirkungen hat (vgl. Hinweis 2).

Neben den Waldfunktionen (vgl. Kapitel Land- und Forstwirtschaft) sind in diesem sensiblen Teilraum vor allem naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte ebenso zu berücksichtigen wie Fragen des Landschaftsbildes und der (Nah-) Erholung. Naturschutzfachlich und –rechtlich spielt insbesondere der Gebiets- und Artenschutz eine wesentliche Rolle, der erst durch Kartierergebnisse im Rahmen der Detailplanung „unterfüttert“ werden muss. Insofern kann hier eine Entscheidung, ob eine Waldüberspannung die raum- und umweltverträglichste Lösung ist, auf der Ebene noch nicht getroffen werden, sondern muss dem weiteren Planungsprozess und dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben (vgl. Maßgabe 6.5).

Das Sallingbachtal ist ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen. Der Naturraum ist typisch für ein grünlandgeprägtes Bachtal mit ausgedehnter Wiesenau, in der sich neben Moor- und Feuchtwiesenflächen auch Feldgehölze und Waldreste befinden. Nach Osten schließt oberhalb der Terrasse des Sallingbachs im Bereich um Offenstetten eine Wiesenbrüterkulisse an. Der Raumordnungskorridor quert das FFH-Gebiet beinahe an der schmalsten Stelle. Die Querungslänge beträgt rund 180 Meter, das Aufstellen eines Mastes bzw. der Bau einer Mastgründung ist im Gebiet nicht notwendig. Die Abweichung von der Bestandsleitung ist hier durch eine größtmögliche Meidung des FFH-Gebietes motiviert und kann gegenüber dem Bestand zu einer deutlichen Verbesserung beitragen. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung der TenneT kommt u.a. zum Ergebnis, dass durch Markierung der Leiterseile im Bereich des Sallingbachtals Kollisionsrisiken für die gefährdeten Vogelarten auf ein unerhebliches Maß vermindert werden könnten. Die höhere Naturschutzbehörde teilt diese Einschätzung nicht und stellt dar, dass Beeinträchtigungen des Gebietes ohne Weiteres nicht auszuschließen sind.

Für die betroffenen FFH-Gebiete ist daher im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren aller Voraussicht nach eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Hinweis 1).

Die höhere Naturschutzbehörde weist zudem darauf hin, dass für die weiteren bedeutenden Wiesenbrütergebiete bei Essenbach und an der Großen Laaber eine analoge Vorgehensweise angezeigt ist. Der dort brütende Kiebitz ist in Bayern eine stark gefährdete Art (Rote Liste Kategorie

2). Weitere Beeinträchtigungen der Art sind durch geeignete technische Alternativen und kleinräumige Trassenverschiebungen zu vermeiden (vgl. LEP 7.1.6 und Verbote des BNatSchG).

Naturschutzgebiete werden im Zuge des Vorhabens nicht direkt tangiert, die geplante Freileitung verläuft jedoch im Bereich von Abensberg in der Nähe des NSG „Sandharlandener Heide“ (zugleich FFH-Gebiet) und des NSG „Binnendünen bei Offenstetten und Siegenburg“ (zugleich FFH-Gebiet).

Darüber hinaus verläuft die geplante Leitung in Riedenburg durch das Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“, die Querung von Donau/Abens betrifft das LSG „Donautal zwischen Neustadt und Hienheim“. Da die Bestandsleitung bereits durch diese Gebiete verläuft, ist davon auszugehen, dass auch beim Ersatzneubau die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen (Erlaubnis, Befreiung) geschaffen werden können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf das Genehmigungsverfahren die naturschutzfachlichen Erhebungen zum Artenschutz und die zugehörigen gutachterlichen Bewertungen noch der Vervollständigung bedürfen und regelmäßig erst im Zuge der konkretisierten Genehmigungsplanung erfolgen. Bezüglich der Kollisionsgefährdung europäischer Vogelarten mit hoher Anfluggefährdung schließt die höhere Naturschutzbehörde das Eintreten von Verbotstatbeständen aufgrund einer in Einzelfällen und bei hohem konstellationsspezifischem Risiko (z. B. viele betroffene Individuen in unmittelbare Nähe, Neutrassierung) nicht ausreichenden Wirksamkeit der vorgesehenen Vogelschutzmarker nicht aus. Bezüglich erforderlicher CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes“) weist die Fachstelle darauf hin, dass diese - um wirksam werden bzw. um eine ökologische-funktionale Kontinuität betroffener Populationen und geschützter Arten gewährleisten zu können - einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf benötigen. Die Auswahl der CEF-Maßnahmen ist daher mit dem Zeitplan des Ersatzneubaus abzustimmen (vgl. Hinweis 4).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde auf einzelne Biotopstrukturen innerhalb des Raumordnungskorridores und daran angrenzend hingewiesen. Darüber hinaus wurde auf Fledermausbestände und –habitate bzw. Lebensräume von Greif- und anderen Vögeln hingewiesen (insb. im Raum Essenbach). Eine konkrete Betroffenheit ist auf Ebene der Raumordnung noch nicht bewertbar, sondern muss dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben. Durch Maßgabe 6.1 ist sichergestellt, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereich und artenschutzrechtliche Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

Zwischenfazit

Der Verlauf der geplanten Juraleitung in Niederbayern betrifft in einigen Bereichen auch naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Aspekte. Insbesondere bei der Donauquerung, im Bereich von Wiesenbrüteregebieten und strukturreichen Wald(rand)gebieten ist hier mit Konflikten zu rechnen, die es im Rahmen der Feinplanung zu minimieren und zu bewältigen gilt. Durch eine intensive vergleichende Prüfung hinsichtlich des Gebiets- und Artenschutzes ist die bestmögliche Lösung für die Donauquerung zu untersuchen (vgl. Maßgabe 6.5). Durch Maßgabe 6.1 ist sichergestellt, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und artenschutzrechtliche Aspekte entsprechend berücksichtigt werden.

6.3 Zwischenergebnis

Mit dem Ersatzneubau der Juraleitung gehen nicht unerhebliche Veränderungen und Belastungen des Landschaftsbildes einher, die sich – trotz einer teilweisen Führung im Bereich von Vorbelastungen – negativ auf die fachlichen Belange der Raumordnung zu Natur und Landschaft auswirken. Durch die Maßgaben 6.1 – 6.7 lassen sich die Auswirkungen reduzieren, aber nicht vollständig vermeiden. Insbesondere in freien Landschaftsbereichen und im Nahbereich von Siedlungen und Erholungsbereichen sind diese negativ zu werten und mit hohem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes lässt sich festhalten, dass eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung erst im Rahmen der Feinplanung möglich ist. Für den Arten- und Biotopschutz sind allgemein gesetzlich geschützte Lebensräume, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile zu meiden (Maßgabe 6.1). Soweit Eingriffe unvermeidbar sind, ist die Zulässigkeit im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Dem Planfeststellungsverfahren bleibt es auch vorbehalten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) festzusetzen.

7. Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8, Satz 1 BayLplG, Grundsatz: Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8, Satz 5 BayLplG, Grundsatz: Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

LEP 7.2.1, Grundsatz: Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

LEP 7.2.4, Ziel: Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.

LEP 7.2.5, Grundsatz: Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

RP 11 B XI 4.1, Grundsatz: Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau, Abens, Altmühl, Großer Laaber, Naab und Regen sowie deren Seitentälern, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalteräume freizuhalten.

RP 13 B VIII 1.4, Ziel: Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt: (...) T 78 Grundwassererkundung Ergoldsbach, T 64 Ohu (...).

RP 13 B VIII 3.1, Grundsatz: Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

7.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Zur Erfüllung der raumordnerischen Erfordernisse der Wasserwirtschaft muss bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz von Grundwasservorkommen und insbesondere der Schutz der Gebiete, die der Trinkwasserversorgung dienen, sichergestellt sein (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, RP 13 B VIII 1.4). Zudem sind die für den Hochwasserschutz erforderlichen Räume und Anlagen in ihrer Funktion zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.2.5, RP 13 B VIII 3.1).

Für die geplante Freileitung müssen neue Fundamente errichtet werden, die jeweils punktuelle Eingriffe in den Untergrund mit sich bringen. Insbesondere im Zuge der Bauphase besteht bei Eingriffen in die schützenden Grundwasserdeckschichten ein Risiko für das Grundwasser. Speziell bei Baumaßnahmen innerhalb von Wasserschutzgebieten kann es zu negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung kommen.

Im Bereich von Abensberg verläuft der Raumordnungskorridor durch das Wasserschutzgebiet Abensberg-Pullach. Betroffen ist nach dem derzeitigen Korridorverlauf die äußere Schutzzone des Wasserschutzgebietes, in der bereits mehrere Masten einer 110-kV-Leitung gegründet sind. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt schlägt hier eine Umgehung des Schutzgebietes vor, um Verbotstatbestände auszuschließen. Inwieweit die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung betroffen sind, lässt sich erst im Zuge der Feintrassierung und Mastausteilung bewerten. Durch Maßgabe 7.2 kann jedenfalls sichergestellt werden, dass Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG hinreichend gewürdigt wird.

Auch im Bereich der Gemeinde Essenbach verläuft der Raumordnungskorridor durch das Wasserschutzgebiet Ohu. Das zuständige Amt weist in diesem Zusammenhang hin, dass das Schutzgebiet in den Unterlagen nicht richtig dargestellt sei und teilt die Konfliktbewertung hinsichtlich der Schutzzone II des WSG nicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Wasserschutzgebietes sowohl die bestehende Juraleitung als auch andere 110-kV-Leitungen fundamementiert sind. Inwieweit die Verbote der (neuen) Wasserschutzgebietsverordnung betroffen sind, lässt sich erst im Zuge der Feintrassierung und der Mastausteilung bewerten. Durch Maßgabe 7.2 kann jedenfalls sichergestellt werden, dass Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG hinreichend gewürdigt wird. Das im Regionalplan Landshut dargestellte Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 64 Ohu geht noch deutlich über das Wasserschutzgebiet hinaus (vgl. RP 13 B VIII 1.4). Der Regionalplan sieht vor, dass in den Vorranggebieten dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen, der Vorrang einzuräumen ist. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung dienen dazu, die schützende Grundwasserüberdeckung vor gravierenden Beeinträchtigungen zu bewahren

und andere besondere Risiken für die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Ob mit der notwendigen Fundamentierung Eingriffe in den Untergrund verbunden sind, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, ist auf der Ebene der Raumordnung noch nicht im Detail abschätzbar. Da der Regionalplan aber in der Regel etwa die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie z.B. Kellerbauten als nicht-konkurrierende Nutzungen in den Vorranggebieten beschreibt (vgl. Begründung zu RP 13 B VIII 1.4), dürfte auch eine Fundamentierung für eine Stromleitung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes in Einklang zu bringen sein. Durch Maßgabe 7.2 ist jedenfalls sichergestellt, dass Art. 6 Abs. 2 Nr. 8, Satz 5 BayLplG hinreichend gewürdigt und die Sicherungsfunktion des Vorranggebietes eingehalten wird.

Das ebenfalls vom Raumordnungskorridor betroffene Vorranggebiet T 78 Ergoldsbach wurde von der zuständigen Fachstelle nicht erwähnt, so dass davon auszugehen ist, dass hier keine speziellen Raumwiderstände zu erwarten sind. Insofern ist hier kein Konflikt mit RP 13 B VIII 1.4 feststellbar.

Auch beim Rückbau der Bestandstrasse wird beim Abbau der Mastfundamente in das Erdreich eingegriffen. Mit dem Rückbau können dementsprechend Konflikte mit dem Grundwasserschutz entstehen, welche es zu minimieren gilt. Es sind daher auch beim Rückbau die Belange des Grundwasserschutzes zu beachten und entsprechende Schutzbestimmungen einzuhalten (vgl. Hinweis 11).

Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete befinden sich im Wirkraum des Vorhabens im Bereich der Donau, der Abens, der Großen und Kleinen Laaber und im Tal der Goldach und im Bereich des Sendlbachs und Feldbachs bei Altheim. Bei diesen Fließgewässern handelt es sich mit der Ausnahme der Donau eher um kleinere Gewässer, die nach heutigem Planungsstand wohl überspannt werden können. Die Querungen bestehen auch bereits bei der Bestandsleitung. Aufgrund der geringen Querungslängen ist eine Überspannung der Überschwemmungsgebiete möglich, sodass der Hochwasserabfluss voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Übereinstimmung mit LEP 7.2.5 und RP 13 B VIII 3.1 gegeben ist. Allerdings weist das zuständige Amt auf die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Sallingbachs hin, das offenbar noch nicht berücksichtigt wurde.

Im Bereich der Donauquerung ist aufgrund der Querungslänge eine Überspannung des Überschwemmungsgebietes nicht möglich, so dass – wie bereits im Bestand – Masten innerhalb des Ü-Gebietes erforderlich sein werden. Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet durch

eine Reduzierung des Retentionsvolumens und des Hochwasserabflusses werden von der TenneT als nicht raumbedeutsam bewertet. Durch die Wahl spezieller Hochwasserfundamente können wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Planung auch im Bereich der Donau in Übereinstimmung mit LEP 7.2.5 und RP 11 B XI 4.1 steht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Bereich von bereits betroffenen Überschwemmungsgebieten durch den Rückbau der Bestandsleitung Retentionsflächen zurückgewonnen werden, sodass die Beeinträchtigungen aus raumordnerischer Sicht weitgehend ausgeglichen sind. Nichtsdestotrotz sind bei der Errichtung von Maststandorten in Überschwemmungsgebieten die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten, was durch Maßgabe 7.2 sichergestellt wird.

Insbesondere bei der Mastgründung oder dem Rückbau von Masten sind Eingriffe in den Boden nicht zu vermeiden. Im Sinne des Bodenschutzes ist es daher von besonderer Bedeutung, dass Einwirkungen auf den Boden so vorgenommen werden, dass eine schädliche Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (vgl. § 4 Abs. 1 BBodSchG). Daher sind Baumaßnahmen möglichst bodenschonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen (vgl. Maßgabe 7.1). Sollte sich während der Bodenarbeiten der Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung (oder von Blindgängern, die auf Kampfhandlungen im Bereich Sittling zurückzuführen sind) ergeben, sind die zuständigen Behörden davon zu unterrichten (vgl. Hinweis 17).

7.3 Zwischenergebnis

In der Summe kann bei Berücksichtigung der Maßgaben 7.1 und 7.2 davon ausgegangen werden, dass die Belange der Wasserwirtschaft gewahrt und keine Beeinträchtigungen der raumordnerischen Belange hierzu verbleiben werden.

8. Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und der Infrastruktur

8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 4, Grundsatz: Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

LEP 1.4.1, Grundsatz: Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

LEP 4.1.1, Ziel: Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

LEP 4.2 Abs. 1, Grundsatz: Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

LEP 4.3.1, Grundsatz: Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

LEP 7.1.3, Grundsatz: In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

8.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Trassenführung berührt an verschiedenen Stellen andere Verkehrs-, Kommunikations- und militärische Infrastruktureinrichtungen und Trassen von Energie- und Produktenleitungen.

Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sehen im Wesentlichen vor, dass solche Infrastrukturen erhalten und ggf. ausgebaut werden sollen. Größere Konflikte mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind auf der Ebene der Raumordnung nicht erkennbar. Zumindest wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens für den Bereich Niederbayern von den entsprechenden Fachstellen bzw. Betreibern von solchen Infrastrukturen keine wesentlichen Einwände vorgebracht, sondern in erster Linie Hinweise zu Schutzstreifen, technischen Normen und Vorschriften oder vertraglichen Anforderungen gegeben, die bei der Detailplanung bzw. der Bauausführung

zu berücksichtigen seien. Auch sind in Niederbayern derzeit keine raumbedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen bzw. Planungen bekannt, die Wechselwirkungen mit der geplanten Juraleitung hätten. Insofern ist davon auszugehen, dass BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und 4 und die Festlegungen des LEP zur Infrastruktur nicht wesentlich berührt sind.

Im weiteren Planungsprozess und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen, um deren Funktionsfähigkeit und dauerhaften Betrieb sicherzustellen. Hierzu ist die Detailplanung mit den Fachstellen und Betreibern der Infrastrukturen abzustimmen (vgl. Maßgabe 8.1).

Die Bundeswehr teilt im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass die geplante Trasse sich teilweise im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Freising sowie von verschiedenen Funkstellen befinde und eine Richtfunkstrecke kreuze. Weiterhin wird auf den Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Ingolstadt sowie auf Korridore von Tiefflugstrecken für Hubschrauber und Strahlflugzeugen der Bundeswehr hingewiesen. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung durch die geplante Freileitung erfolgt, könne anhand der vorgelegten Daten aber nicht geprüft werden. Eine abschließende Prüfung sei erst nach Vorlage des konkreten Trassenverlaufes (konkrete Standorte der Masten sowie Höhe der Masten) im weiteren Genehmigungsverfahren möglich. Um den Belangen der Bundeswehr gerecht zu werden, ist daher Maßgabe 8.2 zu beachten.

8.3 Zwischenergebnis

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 8.1 und 8.2 ist sichergestellt, dass das Vorhaben mit den raumordnerischen Belangen des Verkehrs und der Infrastruktur vereinbar ist.

9. Raumbezogene fachliche Belange der kulturellen Infrastruktur

9.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 8.4.1, Ziel: UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.

LEP 8.4.1, Grundsatz: Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

9.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die raumordnerischen Belange zu den Themen Soziales, Gesundheit und Bildung umfassen v.a. die Standorte von Einrichtungen und deren Vernetzung. Diese Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Im Bereich des Denkmalwesens können sowohl Ensembles als auch Einzeldenkmäler bzw. Baudenkmäler in ihrer Raumwirksamkeit und Wahrnehmung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können Bodendenkmäler bei der Fundamentierung der Freileitung betroffen sein.

Im niederbayerischen Abschnitt des Vorhabens ist nach Auskunft des zuständigen Landesamtes als landschaftsprägendes Baudenkmal die Burg in Kirchberg (Hohenthann) betroffen. Auf die landschaftsprägende Situation der Burg- bzw. Schlossanlage wurde auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen. Die Auswirkungen der neuen Juraleitung seien zu prüfen (vgl. Art. 4-6 BayDSchG). Ein direkter Eingriff in das Denkmal ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, die Trassierung berührt aber den Nähebereich. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Raumordnungskorridor in diesem Bereich parallel zur Bestandsleitung verläuft und daher im raumordnerischen Sinne keine wesentliche Veränderung gegenüber der Ist-Situation zu erkennen ist. Eine Detailprüfung bleibt aber dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten (vgl. Maßgabe 9.2). Sollte in diesem Bereich ein alternativer Verlauf umgesetzt werden (vgl. Maßgabe 6.6), ergäbe sich zudem eine Vergrößerung des Abstandes der neuen Juraleitung gegenüber der Bestandsleitung (vgl. Hinweis 16).

Darüber hinaus wurde vom zuständigen Landesamt insbesondere auf das landschaftsbildprägende Bodendenkmal des ehemaligen Römerkastells Abusina in Eining (Neustadt an der Donau) hingewiesen. Es gehört seit 2005 zum UNESCO-Welterbe „Rätischer-Limes“, der ehemaligen

Grenze zwischen dem Römischen Reich und den germanischen Stammesgebieten. Das Amt sieht das Heranrücken des Raumordnungskorridors an das Kastell gegenüber der Bestandsleitung kritisch. Insofern ist ein Konflikt mit LEP 8.4.1 gegeben, der aber aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und des Abstandes von rund 450 Metern wohl zu keiner erheblichen Veränderung der Ist-Situation führen dürfte (vgl. Maßgabe 9.2 und Hinweis 16).

Neben diesem herausragenden Bodendenkmal befinden sich im Bereich des Raumordnungskorridors noch eine Vielzahl anderer Bodendenkmäler. Das Landesamt weist hier insbesondere auf den Bereich von Laimerstadt (Altmannstein) bis Hienheim und östlich der Donau bis zum UW Sittling (Neustadt an der Donau) im niederbayerischen Teil des Abschnitts B des Vorhabens hin. Im Abschnitt C gebe es eine Konzentration von Bodendenkmälern nördlich Schwaighausen und südlich von Arnhofen (Abensberg), südlich von Nedereulenbach (Rottenburg), zwischen Bruckbach und Mirskofen sowie zwischen Holzen und Gaden (Essenbach). Besonders hervorzuheben sei die geplante Querung des bekanntesten vorgeschichtlichen Feuersteinabbaus südlich von Arnhofen und ein großflächiger Denkmalkomplex südlich von Sandharlanden. Das Amt lehnt daher einen veränderten Trassenverlauf als Neubauabschnitt durch seine sehr erheblichen Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz ab.

Die TenneT sieht im Bereich von Laimerstadt (Altmannstein) bis Hienheim und östlich der Donau bis zum UW Sittling (Neustadt an der Donau) die Konflikte als gering an, da die Denkmäler überspannt werden könnten und eine Trassierung eng an der Bestandsleitung möglich sei. Im Abschnitt C sei, abgesehen von mehreren Bodendenkmälern nördlich von Schwaighausen, die aufgrund ihrer zusammenhängenden Lage nicht überspannt werden können, und einem Bodendenkmal südlich von Arnhofen, das aufgrund der Querungslänge ebenfalls nicht überspannt werden kann, eine Überspannung aller anderen Bodendenkmäler prinzipiell möglich, sodass keine Eingriffe in die Bodendenkmäler durch Maststandorte erforderlich würden. Um die Eingriffe in die Denkmalsubstanz möglichst gering zu halten und LEP 8.4.1 bestmöglich gerecht zu werden, sind daher im weiteren Planungsprozess Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege frühzeitig entsprechende bodendenkmalpflegerische Maßnahmen zur Prospektion festzulegen (vgl. Maßgabe 9.1 und Hinweis 5).

9.3 Zwischenergebnis

Aufgrund der geplanten Trassierung lassen sich Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale nicht vollständig ausschließen. Unter Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 ist jedoch sichergestellt, dass die Belange der kulturellen Infrastruktur gewahrt werden.

E. Raumordnerische Gesamtabwägung

In der Gesamtschau der Auswirkungen des Ersatzneubaus ist festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der räumlichen Herausforderungen und der Belange der Raumstruktur sowie der fachlichen Belange Energieversorgung für Wirtschaft und Bevölkerung positive Beiträge von hoher Bedeutung leistet (vgl. LEP 6.1, Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Die Schaffung von Netzkapazitäten entspricht den bayerischen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (vgl. LEP 6.1, Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Eine leistungsfähige Infrastruktur für den Energietransport ist zudem wichtig für den nachhaltigen Umbau der Energieerzeugung auf der Basis erneuerbarer Energien., womit das Vorhaben auch einen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leistet. Diese Belange werden wegen ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung für die Sicherung des Raums als Lebens- und Wirtschaftsraum mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Für die künftige Siedlungsentwicklung der Kommunen ergibt sich ein differenzierteres Bild. Zum einen können durch die Neutrassierung und das Abrücken der neuen Juraleitung von bestehenden Siedlungen neue Spielräume für die Siedlungsentwicklung in einer Reihe von Gemeinden in Niederbayern eröffnet werden. Auf der anderen Seite werden in anderen Gemeinden (insb. Essenbach) die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in einigen Ortsteilen negativ berührt. Durch Maßgaben können die Entwicklungsmöglichkeiten aber weitgehend gewahrt werden.

Das Wohnumfeld von bestehenden Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich wird durch die Trassierungsgrundsätze und den gewählten Raumordnungskorridor in vielen Fällen entlastet (insb. Abensberg, Obereulenbach, Niedereulenbach, Kläham). Es verbleiben aber Einschränkungen des Wohnumfeldes in einigen Planungseinstellen, die auch durch Maßgaben nicht verbessert werden können. Angesichts der Streckenlänge sind dies aber verhältnismäßig wenige und aus raumordnerischer Sicht hinnehmbare Konflikte. Darüber hinaus gibt es im Verlauf des Raumordnungskorridors aber auch eine Reihe von neuen Betroffenheiten (insb. Mirskofen und Altheim), die erheblich negativ zu Buche schlagen und in deutlichem Konflikt zu Erfordernissen der Raumordnung (insb. LEP-Grundsatz 6.1.2) stehen. In diesen Fällen sieht die höhere Landesplanungsbehörde Optimierungsmöglichkeiten und fordert daher die Prüfung von alternativen Feintrassierungen, die insbesondere das Wohnumfeld des Ortsteils Altheim in der Gemeinde Essenbach entlasten könnten. Die technisch zwingende Einführung der Juraleitung in das Umspannwerk Altheim von Norden her bringt einen Raumnutzungskonflikt des Raumordnungskorridors mit dem Wohnumfeld von Altheim mit sich, der erheblich negativ wiegt. Durch eine alternative Trassierung östlich von Koislhof könnte der Siedlungsbereich von Altheim deutlich entlastet werden. Ob eine solche Trassierung möglich ist, muss daher im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden.

Die fachlichen Belange der Rohstoffwirtschaft sind in Niederbayern in geringem Maße betroffen, lassen sich im Rahmen der Feinplanung aber so gestalten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben sein wird.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auf in Bezug auf die Land- und Forstwirtschaft. Die Inanspruchnahme von Wald- und Landwirtschaftsflächen ist nicht unerheblich, lässt sich aber nicht vermeiden. Insofern gilt es, die konkreten Auswirkungen im Rahmen der Feinplanung so gering als möglich zu halten und insbesondere agrarstrukturelle und waldwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen und die unvermeidbaren Eingriffe möglichst ressourcenschonend zu gestalten. Insbesondere in einer waldarmen Region wie Landshut sind Waldverluste negativ zu werten. Andererseits kann eine Trassierung im Wald die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren. Dieses Spannungsfeld ist insbesondere bei der Querung des großen Waldgebietes im Osten von Abensberg gegeben, wo erst im Rahmen der Planfeststellung auf der Basis weiterer Untersuchungen und einer konkreten Ausführungsplanung entschieden werden kann, ob eine Schneise oder Waldüberspannung die raumverträglichste Lösung ist.

Der Bau der Juraleitung wird eine nicht unerhebliche Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringen und die Freiraumqualität bzw. die Erholungseignung negativ verändern. In längeren Abschnitten in Niederbayern soll der Ersatzneubau aber im Bereich der Bestandstrasse oder in Parallellage zu anderen Leitungen geführt werden, so dass hier bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Durch Leitungsmitnahmen kann die Gesamtbelastung im Raum in einigen Trassenabschnitten zusätzlich reduziert werden, was sowohl positive Effekte auf die Freihaltung der Freiräume von Infrastrukturen als auch die Wahrung des Wohnumfeldes und der siedlungsnahen Erholung mit sich bringt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind insbesondere die Querung der Donau und der Verlauf der geplanten Juraleitung im Bereich von anderen FFH-Gebieten (z.B. Sallingbachtal) nicht unproblematisch. Die Sicherung der Lebensräume und Wanderkorridore der vom Vorhaben berührten Arten ist mit einem hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Für die durch das Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung angezeigt, falls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets nicht eindeutig auszuschließen ist. Insbesondere im Bereich der Donauquerung ist ein Bündel an Schutzgütern betroffen, die es in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen gilt (Arten- und Gebietsschutz, Funktionswälder, Landschaftsbild, Mitführung einer 110-kV-Leitung zur Gesamtentlastung von Arresting). Erst im Rahmen der Planfeststellung auf der Basis

weiterer Untersuchungen und einer konkreten Ausführungsplanung kann entschieden werden, wie hier die raumverträglichste Lösung aussehen kann.

In Bezug auf die fachlichen Belange des Verkehrs und der Infrastruktur liegen bei Einhaltung der Maßgaben und der Berücksichtigung der Hinweise keine Beeinträchtigungen vor.

Das Schutzgut Kulturgüter ist durch das Vorhaben ebenfalls negativ berührt, da insbesondere Bodendenkmäler nicht vollständig umgangen werden können und daher Bodeneingriffe im Bereich dieser unausweichlich sein werden. Durch die Umsetzung der Maßgaben und Hinweise ist aber sichergestellt, dass die denkmalrechtlichen Erfordernisse entsprechend erfüllt werden können. In Bezug auf die im Untersuchungsraum vorhandenen landschaftsprägenden Baudenkmäler ergeben sich durch die erforderlichen Masthöhen Beeinträchtigungen. Eine abschließende fachliche Beurteilung zum Ausmaß der Beeinträchtigung kann aber erst auf Basis von Visualisierungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

Bezogen auf das Gesamtvorhaben überwiegen die positiv berührten Belange diejenigen der negativ betroffenen Belange. Den negativ berührten Belangen kommt kein so hohes Gewicht zu, als dass sie die positiv berührten Belange überwiegen und zu einer Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffenen Belange das Vorhaben „Ersatzneubau einer 380-kV-Leitung von Raitersaich (Mittelfranken) nach Altheim (Niederbayern)“ im niederbayerischen Teilabschnitt mit den unter Kapitel A II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

F. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
3. Diese landesplanerische Beurteilung wird ins Internet eingestellt. Die Gemeinden werden gebeten, durch ortsübliche Bekanntmachung hierüber zu informieren. Die Verfahrens-beteiligten werden durch die Regierung von Niederbayern gesondert unterrichtet.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
5. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Landshut, den 30.06.2022

gez. Schmauß
Regierungsdirektor

Anhang: Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Beteiligung

I. Allgemeine Hinweise

Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erbetenen Stellungnahmen sollten sich im Rahmen der von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Belange halten sowie zur Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen dienen. Die Stellungnahmen sollten zur Klärung der grundsätzlichen Frage beitragen, ob der Ersatzneubau der 380 kV-Hochspannungsleitung innerhalb des Raumordnungskorridors, der nach aktuellem Planungsstand von TenneT die Grundlage für weitere Planungsschritte sein soll, den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, ob bzw. welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sprechen und durch welche Maßgaben sie ggf. ausgeräumt werden können.

Die zum Teil umfangreichen Äußerungen zu Fragen der Energiepolitik, zu Fragen des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, zu gewählten technischen Konzepten und zukünftigen technologischen Entwicklungen werden aufgrund ihrer allgemeine Charakters bzw. des fehlenden unmittelbaren Raumbezugs im Wesentlichen nicht wiedergegeben. Das Gleiche gilt für die Wiedergabe von Hinweisen und Auflagen zu technischen Detailfragen, sicherheitstechnischen Aspekten in der Bau- und Betriebsphase der Trasse sowie zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens ein umfangreiches Trassenauswahlverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen bereits zahlreiche denkbare Varianten in mehreren Arbeitsschritten systematisch abgeschichtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden wurden. Als Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses hat die Vorhabenträgerin bei den Raumordnungsbehörden eine einzige Raumordnungstrasse vorgelegt, für die die Raumverträglichkeit geprüft werden soll. Nachdem das Raumordnungsverfahren grundsätzlich vorhabenbezogen ist, ist Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung das Vorhaben in der Form wie es sich aus den von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen ergibt. Aus diesem Grund wird bei der Darstellung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auf Ausführungen von einzelnen Beteiligten zu Alternativlösungen verzichtet. Dies gilt ebenso für den Ablauf und die Methodik des Trassenauswahlverfahrens und die Abgrenzung des Planungs- bzw. Untersuchungsraums.

II. Regionale Planungsverbände, Landkreise und Kommunen

Regionaler Planungsverband Regensburg (Teilbereich Niederbayern)

Der RPV 11 weist darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau der Juraleitung eine Erhöhung der Transportkapazitäten sowie der Versorgungs-, Netz- und Ausfallsicherheit im Hinblick auf die Stromversorgung der Region erreicht werden könne.

Zugleich kämen aber mehrere Teilabschnitte innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu liegen: Das Vorranggebiet Ton T2 „südlich Eining“ (Landkreis Kelheim) werde von der geplanten Leitungsführung nur randlich erfasst, so dass bei einer Minimierung des Eingriffs im Rahmen der Detailplanung nur bedingt Bedenken erhoben würden. Hinsichtlich einer Trassenführung durch das Vorbehaltsgebiet Kies KS 39 „östlich Abensberg“ (Landkreis Kelheim) bestünden erhebliche Bedenken. Hier sei eine Umfahrung bzw. Reduzierung der Querungslänge, die eine Überspannung des Rohstoffgebietes und damit einen uneingeschränkten Abbau möglich machen würde, zu prüfen. Sollten alternative Lösungen nicht möglich sein, sei darauf zu achten, dass auch nach der Umsetzung der Planung ein möglichst großer Anteil der Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen einschränkungsfrei zur Verfügung stehe.

Der Raumordnungskorridor quere außerdem den Regionalen Grünzug „Donautal“. Für die Bewertung der fachlichen Auswirkungen des Ersatzneubaus auf diesen verweist der Planungsverband auf die Stellungnahme der Fachstellen des Naturschutzes.

Des Weiteren würden die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete gequert. Im Zuge der Feintrassierung sei hier der tatsächliche Eingriff und die damit verbundene Beeinträchtigung der Landschaft und Natur detailliert zu betrachten.

Darüber hinaus sehe der Regionalplan vor, die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und Wald so erhalten, gepflegt und gemehrt werden solle, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen könne. Dabei sollen größere zusammenhängende Waldkomplexe nicht durch Bebauung oder größere Infrastrukturmaßnahmen aufgerissen oder durchschnitten werden (RP 11 B III 4.1 und 4.2). Schließlich wird auf eine Waldquerung östlich von Abensberg hingewiesen. Das betroffene Gebiet sei im Waldfunktionsplan als regionaler Klimaschutzwald dargestellt.

Regionaler Planungsverband Landshut

Der RPV 13 legt dar, dass das Vorhaben hinsichtlich der Um- und Ausbaus der Energieinfrastruktur den Erfordernissen der Raumordnung entspreche. Es seien aber verschiedene regionalplanerische Belange betroffen, die zu berücksichtigen seien. So wird auf die Überlagerung der Raumordnungstrasse mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten 12, 14 und 15 sowie in den regionalen Grünzügen 16 und 17 hingewiesen. Da in diesen Gebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Freiraumfunktion ein besonderes Gewicht zukommen, sollten sie überspannt werden, um regionalplanerische Konflikte zu vermeiden.

Des Weiteren solle östlich der Stadt Rottenburg a.d. Laaber, aufgrund der Querung eines genehmigten Kiesabbaus sowie der Durchschneidung eines Waldgebietes, ein Trassenverlauf parallel zur Bestandsleitung geprüft werden.

Ferner wird auf die Querung der Vorranggebiete für Wasserversorgung T78 und T64 in der Gemeinde Hohenthann und dem Markt Essenbach hingewiesen. Für die Errichtung von Masten werde hier eine enge Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut empfohlen.

Aufgrund der voraussichtlichen Unterschreitung der Regelabstände zu Wohngebäuden im Innenbereich zwischen den Ortschaften Unkofen und Oberergoldsbach, solle hier die Möglichkeit einer Erdverkabelung noch einmal geprüft werden. Auch im Siedlungsraum zwischen Mirskofen, Altheim und Essenbach verlaufe die Leitung relativ nah an Wohnbaugebieten. Deshalb solle, wo immer möglich, der Abstand zu Letzteren erhöht werden. Gegebenenfalls könne auch eine Trassenführung entlang der Bahnlinie Landshut-Regensburg sowie der 110kV-Leitung UW Altdorf – UW Altheim samt Bündelung zielführend sein, um den Siedlungsraum zwischen Mirskofen, Altheim und Essenbach ein Stück weit zu entlasten.

Landkreis Kelheim

Der Landkreis Kelheim fordert die Prüfung einer Erdverkabelung für den Geltungsbereich des gesamten Landkreises. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – wäre aus Sicht des Landkreises Kelheim eine Erdverkabelung im Bereich der Donauquerung bei Sittling (Gemeinde Neustadt/Donau) aufgrund des FFH-Gebietes der Donauauen zwingend erforderlich. Zudem solle im Bereich Arresting (Gemeinde Neustadt/Donau) eine „Einkesselung“ der Ortschaft durch Leitungen auf beiden Seiten verhindert werden – hier wäre eine Bündelung der bereits bestehenden Leitungen mit der hier gegenständlichen 380-kV-Leitung sinnvoll.

Landkreis Landshut

Der Landkreis Landshut sieht in der Erdverkabelung eine raumverträgliche Alternative zu Freileitungen und fordert die Juraleitung im Gebiet des Landkreises als Erdkabel zu verlegen. Hierbei solle das Pflugverfahren angewendet werden. Außerdem wird auf den Neubau des Landratsamtes und die entsprechenden Bauleitplanungen am Ortsrand von Essenbach hingewiesen.

Stadt Riedenburg

Die Stadt Riedenburg fordert, dass wo möglich eine Waldüberspannung vorgenommen und neuen Leitungen gebündelt werden sollen. Des Weiteren wird auf ein laufendes Bauleitplanverfahren im Bereich des Ortsteils Thann hingewiesen.

Stadt Neustadt a.d. Donau

Die Stadt Neustadt a.d. Donau legt – vertreten durch eine Anwaltskanzlei – dar, befürchtet eine „Einkesselung“ des Ortsteils Arresting durch eine bereits heute im Süden verlaufende 110kV-Leitung der Bayernwerk AG und den im Norden geplanten Ersatzneubau der Juraleitung. Eine solche Einkesselung würde gegen das raumordnerische Bündelungsgebot verstoßen und eine wohnbauliche Weiterentwicklung von Arresting verhindern bzw. der auf Dauer empfindliche Grenzen gesetzt. Die Siedlungsentwicklung von Arresting für Wohnbebauung sei wegen Wohnraumknappheit dringend notwendig. Ziel müsse daher sein, die beiden Leitungen zu bündeln (vorrangig im Wege der Zubeseilung), oder - falls dies nicht möglich sei - parallel zu führen. Die Stadt rügt zudem Fehler bei der Variantenprüfung durch TenneT und kommt zum Schluss, dass die Bevorzugung der Variante Arresting Nord aus verschiedenen Gründen fehlerhaft sei.

Außerdem wird für den Bereich zwischen Arresting und dem Umspannwerk Sittling, aufgrund der Querung des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ die Prüfung einer Erdverkabelung gefordert.

Des Weiteren verlangt die Stadt Neustadt a.d. Donau, dass die Bestandsleitung innerhalb von zwei Jahren ab der Fertigstellung der Ersatzleitung abgebaut wird.

Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg weist auf einen Nutzungskonflikt am östlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebietes Gaden IV hin. Dort schneide die Raumordnungstrasse den Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Da bereits Baugenehmigungsanträge eingeleitet worden seien, sei eine Überquerung des Grundstücks nicht möglich.

Markt Rohr i. NB

Der Markt Rohr i. NB schließt sich den Einwänden mehrerer Bürgerinnen und Bürger an, wonach im Bereich von Oberrohr eine Trasse näher an der Bestandsleitung gewählt werden solle.

Stadt Rottenburg a.d. Laaber

Die Stadt Rottenburg a.d. Laaber fordert, von der Raumordnungstrasse Abstand zu nehmen und zwei modifizierte Trassenvorschläge zu prüfen. Auf die Vermeidung von Waldzerstörungen bzw. die Erhaltung des Amerikaholzes wird ebenso hingewiesen wie auf die die Naherholungsfunktion und das Landschaftsbild im Bereich Amerikaholz, Birkenhof, Oed. Eine Reduzierung des Heranrückens an Rottenburg wird ebenso angeführt wie die Berücksichtigung eines bestehenden Kiesabbaus

Um die sich ergebenden Konflikte (v.a. Zerschneidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Bündelungsgebot, Rohstoffgewinnung) abzumildern, fordert die Stadt die Prüfung zweier alternativer Trassenvarianten. Die erste Variante folgt östlich von Schaltdorf länger der Bestandstrasse und biegt erst nach Kreuzthann Richtung Süden ab, bis sie östlich des Erlacher Elz wieder auf die Raumordnungstrasse trifft. Die zweite Variante entspricht bis zur Abzweigung nach Kreuzthann der ersten, trifft zwischen Oed und Birkenhof jedoch wieder auf die Bestandstrasse und folgt dieser bis kurz vor Unterotterbach. Von dort biegt sie nach Südwesten ab und folgt dann der Raumordnungstrasse.

Darüber hinaus weist die Stadt auf Defizite im Variantenvergleich bezüglich der Aspekte „Erholung und Tourismus“, „Rohstoffgewinnung“ und „Landschaft“ hin und kommt diesbezüglich zu anderen Bewertungen.

Abschließend fordert die Stadt, die Juraleitung auf dem gesamten Gemeindegebiet als Erdkabel zu verlegen und dabei das Pflugverfahren anzuwenden.

Gemeinde Hohenthann

Die Gemeinde Hohenthann sieht in einer Erdverkabelung eine raumverträgliche Alternative zu Freileitungen und fordert, die Juraleitung auf dem Gebiet der Gemeinde als Erdkabel zu verlegen und hierfür das Pflugverfahren anzuwenden bzw. die geschlossene Bauweise zu bevorzugen.

Es wird auf das Heranrücken der Raumordnungstrasse an die Ortsteile Kirchberg und Unterhaid (180 m) hingewiesen. Der Raumwiderstand sei dort hoch zu bewerten und müsse entsprechend berücksichtigt werden. Im Bereich der Ortschaften Unkofen und Oberergolsbach müsse eine Erdverkabelung vorgesehen werden.

Die Gemeinde weist auf erhöhte visuelle Belastungen hin und fordert, Querungen und Überspannungen auf ein Minimum zu reduzieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch auf landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Grünzüge.

Viele Landwirte seien bereits durch Masten der Bestandsleitung eingeschränkt. Weitere Einschränkungen seien auf ein Minimum zu reduzieren bzw. eine Erdverkabelung anzustreben. Ein Waldgebiet bei Mantel sei erhaltenswert, insbesondere da ein Teil dieser Fläche in einem Vorranggebiet Wasserversorgung liege.

Darüber hinaus weist die Gemeinde darauf hin, dass eine Querung von Vorranggebieten Wasserversorgung verhindert werden müsse. Eine Überspannung eines Kiesabbaus bei Kirchberg sei zu vermeiden. Ein Biotop südwestlich von Oberergolsbach sei großräumig zu umgehen.

Die Gemeinde weist zudem auf eine Reihe von Denkmälern hin. Eine Reduzierung des Abstandes zum Schloß Kirchberg wird abgelehnt, eine Verlegung der Trasse sei anzustreben.

Auf zwei neu errichtete Mobilfunkmasten wird hingewiesen.

Um die Abstände zur Wohnbebauung sowie zum Schloss Kirchberg zu erhöhen, die Kiesabbaufäche zu umgehen und die Leitungslänge zu verkürzen, wird eine Alternativtrasse vorgeschlagen. Diese soll östlich von Gambachreuth und westlich von Mantel Richtung Unkofen verlaufen, wobei ein Vorranggebiet Windkraft nur leicht gestreift werde. Die Gemeinde hat beim Planungsverband Landhut eine Herausnahme des Vorranggebietes beantragt.

Markt Ergolsbach

Der Markt Ergolsbach sieht in einer Erdverkabelung eine raumverträgliche Alternative zu Freileitungen und fordert, die Juraleitung auf dem Gebiet des Landkreises Landshut als Erdkabel zu verlegen und hierfür das Pflugverfahren anzuwenden.

Markt Essenbach

Der Markt Essenbach lehnt den Ersatzneubau der Juraleitung in seiner Gesamtheit ab. Begründet wird dies damit, dass die Gemeinde unsolidarisch Lasten für die bundesweite Energieversorgung auferlegt bekomme und die Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigt werde. Zudem werde der Wohnumfeldschutz insbesondere in den Ortschaften Altheim, Mirskofen und Bruckbach teils massiv verletzt, Ortschaften (zusammen mit anderen Infrastrukturen) eingekesselt würden und eine Entwicklung von Baugebieten erschwert würde.

Darüber hinaus führt der Markt eine Schädigung des Landschaftsbildes im Isartal und die Schädigung von Biotopen und anderer ökologisch wertvoller Flächen, die Zerstörung von Waldgebieten und Eingriffen in das Trinkwasserschutzgebiet Ohu bzw. das Vorranggebiet für Wasserversorgung T64 sowie die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern als Ablehnungsgründe an.

III. Fachstellen, Behörden, Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Technische Infrastruktur (Energie, Verkehr, Kommunikation, Militär)

Das **Fernstraßen-Bundesamt** weist darauf hin, dass derzeit keine Betroffenheit der Anbauzonen, welche sich in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt festzustellen sei.

Das **Bundesamt für Flugsicherung** weist darauf hin, dass von dem Vorhaben keine Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen betroffen seien.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** weist darauf hin, dass verschiedene Belange der Bundeswehr berührt seien. Die geplante Trasse befinde sich teilweise im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Freising sowie von verschiedenen Funkstellen und kreuze eine Richtfunkstrecke. Weiterhin verlaufe sie teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Ingolstadt sowie in Korridoren von Tiefflugstrecken für Hubschrauber und Strahlflugzeugen der Bundeswehr. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung durch die geplante Freileitung erfolge, könne anhand der vorgelegten Daten aber nicht geprüft werden. Eine abschließende Prüfung sei erst nach Vorlage des konkreten Trassenverlaufes (konkrete Standorte der Masten sowie Höhe der Masten) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren möglich.

Die **bayernets GmbH** weist darauf hin, dass sich im Projektgebiet diverse Gashochdruckleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Armaturengruppen, Nachrichtenkabel und weitere Anlagen befänden, die mit ihren Schutzstreifen zu berücksichtigen seien. Außerdem wird eine Abstimmung der Detailplanung sowie ggf. die Unterzeichnung einer Kostenübernahmeerklärung verlangt. Unter Einhaltung dieser Auflagen erhebt die bayernets GmbH keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die **PLEdoc GmbH** weist darauf hin, dass sich im Projektgebiet diverse Anlagen befänden, die mit ihren Schutzstreifen zu berücksichtigen seien. Baumaßnahmen seien bereits vorab mit den Leitungseigentümern abzuklären.

Die **Energienetze Bayern GmbH** weist darauf hin, erst nach einer weiteren Konkretisierung bzw. Detaillierung der Planung beurteilt werden könne, ob Konfliktpunkte mit ihrem Anlagenbestand bestünden.

Die **Bayernwerk Netz AG** macht keine grundsätzlichen Einwendungen geltend, wenn dadurch nicht der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer im Planungsbereich vorhandenen Anlagen beeinträchtigt wird. Hierzu zählen im Regierungsbezirk Niederbayern mehrere Hochspannungsanlagen, Nachrichtenkabel sowie Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Gasanlagen. Die Leitungsschutzzonen der Hochspannungs-Freileitungen seien bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und im Zuge der weiteren Abstimmung mit der BAGE im Detail anzufragen.

Die Bayernwerk Netz AG weist auf mehrere geplante Vorhaben im Planungsgebiet hin: Südöstlich von Rottenburg a.d. Laaber, genau in dem Bereich, in dem der Raumordnungskorridor eine bestehende 110 kV-Leitung der Bayernwerk Netz AG kreuzt, plane diese derzeit ein neues Umspannwerk. Außerdem sei geplant, die Übertragungsnetzkapazität der gekreuzten Leitung zu erhöhen.

Darüber hinaus wird dargelegt, dass die Bayernwerk Netz GmbH einer Bündelung einem gemeinsamen Gestänge mit zwei Netzbetreibern offen gegenüberstehe, eine Bündelung von Freileitungen von mehr als zwei Netzbetreibern werde aus baulichen, betrieblichen und aus Gründen der Netzsicherheit grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte in den weiteren Schritten des Genehmigungsverfahrens eine Bündelung auf einem Gestänge in Erwägung gezogen werden, so wäre diese mit der Bayernwerk Netz GmbH im Detail abzustimmen.

Für die Segmente B3_18 und B3_20 (westlich des Umspannwerkes Sittling) werde eine Bündelung auf einem Gestänge ausgeschlossen, weil sie aus Gründen der Netz- bzw. Versorgungssicherheit als 6-fach-Leitung (4 Stromkreise von TenneT und 2 Stromkreise vom Bayernwerk) nicht realisierbar sei.

Die **Deutsche Bahn AG** weist auf die Kreuzung der Raumordnungstrasse mit den verschiedenen Bahnstrecken hin. Durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet oder gestört werden. Für die geplanten Leitungskreuzungen sei der Abschluss von Kreuzungsverträgen erforderlich. Erst danach sei eine Bauausführung möglich.

Das **Eisenbahn Bundesamt** weist auf die im Plangebiet vorhandenen Bahnstrecken hin und fordert, dass weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende

Eisenbahnverkehr gefährdet werden dürfe. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen sei deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Die **DB Energie GmbH** weist auf verschiedene Bahnstromleitungen incl. Schutzstreifen hin und gibt Hinweise für Baumaßnahmen in diesem Bereich.

Die **MERO Germany GmbH** weist darauf hin, dass vom geplanten Ersatzneubau der Juraleitung in den Gemeindegebieten Biburg und Rohr i. NB die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) betroffen sei. Die Betreiberin dieser Rohölleitung erhebe keine Einwände gegen den Bau und Betrieb der geplanten Leitung, solange verschiedene Bedingungen eingehalten werden. Letztere betreffen die Berücksichtigung und Einhaltung des Schutzstreifens während des Baus und Betriebes (vgl. entsprechende Richtlinien), den Bestandsschutz und erschwernisfreien Betrieb der Rohölleitung.

Der **Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V.** sieht in dem Ausbau der Stromnetze einen wichtigen Schlüssel zu einer erfolgreichen Energiewende und erachtet daher das Vorhaben als unabdingbar notwendig. Bei der Planung der Juraleitung suche der Betreiber den intensiven Dialog vor Ort, um eine möglichst raumverträgliche Lösung in Sinne der Anwohner zu entwickeln.

Die **Vodafone GmbH** weist auf eine Reihe von ihr betriebenen Richtfunkstrecken hin und sieht hier grundsätzlich Konfliktpotenziale. Für einen störungsfreien Betrieb müsse ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung der Richtfunkstrecke eingehalten werden.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** weist auf eine Reihe von Kreuzungen des Raumordnungskorridors mit von ihr betriebenen Richtfunkstrecken hin. Die Richtfunkstrecken müssten zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben.

Wirtschaft, Tourismus und Erholung

Die **Industrie- und Handelskammer für Niederbayern** in Passau befürwortet den Ersatzneubau der Juraleitung und verweist dabei auf die gesicherte Energieversorgung für die heimische Wirtschaft. Zugleich regt sie an, dass die Belange der ansässigen Betriebe (v.a. auch deren Entwicklungsmöglichkeiten) durch die Trassenführung nicht negativ beeinträchtigt werden sollen.

Die **Industrie- und Handelskammer für Oberpfalz/Kelheim** unterstützt das Projekt ausdrücklich, da dadurch die Versorgungssicherheit, die einen wichtigen Standortfaktor für die Region darstelle, auch zukünftig sichergestellt werden könne. Sofern im weiteren Verlauf des Vorhabens Konflikte mit Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim erkennbar würden, wird angeregt, die Trassenausführung in diesem Fällen so zu gestalten, dass Nachteile für die Wirtschaft vermieden werden. Zudem gelte es durch eine umsichtige Gestaltung des Bauvorhabens zu gewährleisten, dass potentielle gesellschaftliche Akzeptanzprobleme umgangen würden.

Die **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz** weist auf eine für die Betriebe sichere, existenziell notwendige sowie bezahlbare Energieversorgung hin. Neben den zu erwartenden Vorteilen durch das Vorhaben seien auch einzelbetriebliche Betroffenheiten mit möglicherweise negativen Wirkungen nicht auszuschließen. Informationen über Betroffenheiten, speziell von Handwerksbetrieben vor Ort, die über den vom Vorhabensträger bislang durchgeführten Untersuchungen hinausgehen, lägen aber nicht vor. Auch konkrete Bedenken oder Anregungen von Betroffenen seien der Kammer nicht bekannt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass durch den Leitungsneubau auch einzelbetriebliche Interessen Berücksichtigung finden müssten, indem bestehende Betriebe in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihren Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutz).

Das **Bergamt Südbayern** weist darauf hin, dass ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze östlich von Abensberg (KS 39) betroffen sei. Der sich dort befindliche Rohstoff habe aufgrund seines sehr hohen Quarzgehaltes eine bergrechtliche Bedeutung. Sollte es bei der vorgeschlagenen Trasse verbleiben, sei sicherzustellen, dass der Rohstoff vorab abgebaut werden kann. Gleiches gelte für die bereits bestehenden Abbaugebiete im Bereich der Raumordnungstrasse.

Der **Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.** weist darauf hin, dass östlich von Abensberg hochwertige Quarzsande unter Bergrecht gewonnen würden und verlangt, dass diese auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein solle.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt (Rohstoffgeologie)** weist darauf hin, dass im Abschnitt C östlich von Abensberg derzeit v.a. hochwertige Quarzsande und -kiese abgebaut würden. Darüber hinaus weist das Amt auf einen früheren Abbau von Kalksteinen des Weißen Jura hin, der nahe des Trassenverlaufs liege. Aus Sicht des LfU müsse wegen der hohen Qualität des Quarzrohstoffs weiterhin ein uneingeschränkter Sand- und Kiesabbau möglich sein. Der vorgeschlagenen Leitungstrasse werde daher nicht zugestimmt, vielmehr wird eine Verlegung derselben an den Westrand des Vorbehaltsgebietes in den Nahbereich der B 16 vorgeschlagen. Weiter südlich,

auf dem Gebiet der Stadt Rottenburg, zerschneide der Raumordnungskorridor die Fläche eines geplanten Trocken-Abbaus von Kies, der sich bereits im Genehmigungsverfahren befindet. Einer Überplanung der Fläche mit dem Raumordnungstrasse werde deshalb nicht zugestimmt, vielmehr eine Verlegung der Trasse nach Osten angeregt. Zudem bittet das Amt Vor der Ausweisung ggf. notwendiger Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Flächen die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um frühzeitig Konflikte zu vermeiden.

Der **Luftsport-Verband Bayern e.V.** teilt mit, dass eine Umfrage bei den Vereinen keine wesentliche Betroffenheit durch den geplanten Ersatzneubau der Juraleitung ergeben habe.

Land- und Forstwirtschaft

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern** erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es weist jedoch auf vier Verfahren und Projekte hin, welche von der Raumordnungstrasse berührt würden: Bei den Verfahren Flurneuordnung Unteres Labertal, Flurneuordnung Donau-Laber und Gemeindeentwicklung Rohr i. NB sei zu berücksichtigen, dass es durch Bodenordnungsmaßnahmen noch zu Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen kommen könne. Des Weiteren wird auf das boden:ständig-Projekt „Ursbach“ hingewiesen

Für Niederbayern weist die **Landwirtschaftsverwaltung** auf die überdurchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden sowie die daraus resultierende landwirtschaftliche Nutzung (spezifische Sonderkulturen, Anbau von Feldgemüse, hoher Anteil an Versuchsflächen und Zuchtgärten) hin. Eine Erdverkabelung stelle deshalb keine zweckmäßige Umsetzungsalternative dar. Außerdem wird der höhere Zersiedelungsgrad im Regierungsbezirk angesprochen. Durch den Ersatzneubau könnten sich hier vermehrt „Engstellen“ ergeben, die die Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe einschränken. Es sei deshalb ein größeres Augenmerk auf die Abstände zu Hofstellen im Außenbereich zu legen. Kritisiert wird die gänzliche Überspannung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Mirskofen. Land- und forstwirtschaftliche Flächen (v.a. für Sonderkulturen) sollten nur im unbedingt notwendigen Umfang für den Ersatzneubau beansprucht werden. Die Erfordernisse des Erosionsschutzes seien besonders zu beachten.

Die **Forstverwaltung** weist darauf hin, dass Waldflächenverluste minimiert und neue Waldzerschneidungen auf das unabdingbare Maß reduziert werden müssten. Große zusammenhängende Wälder, Bannwälder, ökologisch besonders wertvolle Wälder und Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG sowie Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG müssten daher überspannt werden. Wenn sich die Zerschneidung von mittleren und kleineren Waldbeständen nicht vermeiden lasse, sollte sichergestellt werden, dass Sturmschutzwälder nach Art. 10 Abs. 2

Seite 3 von 12 BayWaldG nicht tangiert werden. Darüber hinaus werden Kriterien für eine mögliche Erteilung von Rodungsgenehmigungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgeführt und verschiedene Maßgaben vorgeschlagen.

Im Bereich der Donauquerung wird eine Überspannung der Wälder gefordert, da ansonsten sei dort gegebenen Waldfunktionen sowie Waldlebensraumtypen stark beeinträchtigt würden. Des Weiteren wird auf das Waldgebiet östlich von Abensberg mit seinen zahlreichen Waldfunktionen hingewiesen. Es wird eine Überspannung des Waldgebietes gefordert.

Für den vom Ersatzneubau der Juraleitung betroffene Bereich der Planungsregion Landshut wird das Walderhaltungsziel des Regionalplanes hervorgehoben und gefordert, die Waldflächenverluste hier flächengleich auszugleichen.

Der **Bayerische Bauernverband** (Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz und Niederbayern) fordert einen Nachweis, dass das Vorhaben notwendig ist und nicht durch dezentrale Formen der Energiegewinnung und –speicherung ersetzt werden kann. Darüber hinaus fordert der Verband die Realisierung auf der Bestandstrasse und nicht daneben. Die notwendigen Ausgleichsflächen sollten vordringlich im Bereich der rückzubauenden Bestandstrasse bzw. als temporäre produktionsintegrierte Maßnahmen realisiert werden. Darüber hinaus werden noch grundsätzliche Hinweise zur Ausführungsplanung gegeben.

Im Bereich Abensberg, Schwaighausener Straße wird auf eine geplante Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Hof und Stallneubau, im Bereich der Gemarkung Arnhofen auf potentielle Kiesabbauf Flächen hingewiesen. Im Bereich Koislhof (Essenbach) wird auf die Überspannung von Hofanschlussflächen, die für die betriebliche Entwicklung benötigt würden, hingewiesen. Außerdem befänden sich in diesem Bereich private Trinkwasser- und Beregnungsbrunnen zur Eigenversorgung.

Grundsätzlich sei entlang des geplanten Korridors eine Überspannung von Waldflächen zu prüfen um größere Kahlschläge zu verhindern. Außerdem werden im Planungsgebiet Hopfen und weitere Sonderkulturen angebaut. Auf die Bedürfnisse und besonderen Betroffenheiten der entsprechenden landwirtschaftlichen Betriebe wird hingewiesen.

Der **Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.** weist darauf hin, dass aufgrund der Höhe von Hopfengerüstanlagen eine entsprechende Erhöhung der Hochspannungsleitung erforderlich werden könne. Durch den Leitungsbau verursachte Schäden und erforderliche Umbaumaßnahmen an Hopfengerüsten und dergleichen seien zu entschädigen und mit den Sachkundigen des Verbandes abzustimmen.

Die **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Niederbayern weist darauf hin, dass Gewässer durch die 380 -KV-Leitung nicht direkt berührt seien, weil diese überspannt würden. Eingriffe bzw.

Einträge von Schadstoffen in die Gewässer seien ausgeschlossen. Aus öffentlich-fischereilicher Sicht bestünden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der **Landesfischereiverband Bayern** weist darauf hin, dass im Zuge des ROV und der UVP mit gleicher Sorgfalt auf die wassergebundenen Anhang-II- Arten eingegangen werden müsse, um negative Einflüsse auf diese durch das Vorhaben ausschließen zu können. Hier sehe der Verband noch zwingenden Nachholbedarf. Innerhalb der Maßnahmenumsetzung sowie durch die unterschiedlichen Ausführungsarten (Freileitung oder Erdkabel) gelte es Beeinträchtigungen auf o.g. Schutzgüter grundsätzlich zu vermeiden. Darüber hinaus gibt der Verband noch vielfältige Hinweise für die Bauausführung.

Natur und Landschaft

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** spricht sich insgesamt gegen das Vorhaben aus, wobei er u.a. nicht verfahrens-gegenständliche Positionen zur Netzausbau-Planung auf höhergelagerter Ebene darlegt (mangelnde Prüfung des Bundesbedarfsplangesetzes auf Vereinbarkeit mit den Klimazielen, fehlende Kosten-Nutzen-Analyse, Neubauprojekt statt Ersatzbauprojekt mit fehlender entsprechender Planrechtfertigung, fehlende Bedarfsprüfung durch unabhängige Organisationen u.a.). In Bezug auf das laufende Raumordnungsverfahren und das konkrete Projekt stellt die Kritik des BN u.a. auf ein aus seiner Sicht unzureichendes Beteiligungsformat (Begrenzung auf regional Betroffene und mangelhafte Zugänglichkeit der Informationen) und unvollständige Projektunterlagen ab. Aus Sicht des BN sei die Juraleitung für eine sichere Energieversorgung in Bayern keine geeignete, weil zu kostspielige Lösung. Weitere Forderungen stellen u.a. auf eine umfassende Alternativenprüfung mit qualifizierter Nullvariante, d. h. Alternativen zur Erreichung der Ziele von Klimaschutz und Energiewende und Einbeziehung von Maßnahmen, die das Vorhaben ersetzen könnten (z.B. durch Aufrüstungen bestehender Leitungen), ab.

Zudem lehnt der Verband Eingriffe in die bestehenden FFH-Gebiete und sonstige Schutzgebiete sowie Waldrodungen ab. Speziell wird auf die FFH-Gebiete Sallingbachtal, Binnendünen bei Siegenburg und Offenstetten, Mettenbacher-, Griesenbacher- und Königsauer Moos und die Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal verwiesen.

Außerdem wird die Zerschneidung des Naherholungsgebietes und des Waldes im Bereich Krumbacher Berg, nördlich von Rottenburg a.d. Laaber sowie die Unterschreitung der Mindestabstände zu den Siedlungen und die weitere Anhäufung von Leitungen vor dem Umspannwerk Altheim abgelehnt. Es wird gefordert, das Vorhaben landesplanerisch negativ zu beurteilen.

Die Kreisgruppe Kelheim des **Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.** lehnt die Ausführung der Trasse als oberirdische Leitung im Landkreis Kelheim ab. Zumindest im Bereich der

Donauquerung (5 km rechts und links der Donau) müsse aus naturschutzfachlichen Gründen (nachgewiesener Lebens- und Brutvogelraum von Uhu, Schwarz- und Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch sowie Wiesen- und Kornweihe) und rechtlichen (FFH-Gebiet, spezieller Artenschutz) ein Erdkabel verwendet werden. Es wird angeregt, die neu zu bauende Leitung gleich mit der benachbarten, bestehenden 380-kV-Leitung zusammenzulegen bzw. schon jetzt zusätzliche Lehrrohre für diese vorzusehen. Die Kreisgruppe Kelheim des LBV schließt sich außerdem den Stellungnahmen der Stadt Neustadt a.d. Donau sowie des Landkreises Kelheim an.

Der **Verband für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.** erhebt keine Einwendungen.

Das **Landesamt für Umwelt**, welches sich auch zu Fragen der Rohstoffgeologie und zum Grundwasserschutz äußert (siehe entsprechende fachliche Abschnitte), stellt in Bezug auf Geogefahren fest, dass diese üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung betreffen und ggf. bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus weist das LfU darauf hin, dass im UmweltAtlas Bayern GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten zur Verfügung stünden.

Die **Höhere Naturschutzbehörde** (Sachgebiet 51) der Regierung von Niederbayern stellt dar, dass aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen Einverständnis mit den artenschutzrechtlichen Ausführungen und der Darstellung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehe. Es werden jedoch Anmerkungen zum Umfang und Detailgrad der Unterlagen, zur Organisation der Unterlagen sowie zum Zeitplan und zur Maßnahmenumsetzung gemacht. Außerdem würden in den Unterlagen unzulässige Annahmen getroffen und nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen gezogen, sodass derzeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen oder zu Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten führt.

Bei einer Bündelung mit 110 kV-Leitungen solle jeweils geprüft werden, ob eine Mitnahme von 110 kV-Leitungen auf dem Gestänge der Juraleitung zu einer Minimierung des Eingriffs führen kann. Der geplante Trassenverlauf um Arresting führe zu einer starken Beeinträchtigung mehrerer Schutzgebiete und -güter. Um eine „Einkesselung“ von Arresting zu vermeiden, sollte mindestens eine Bestandsleitung auf dem neuen Gestänge mitgeführt werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Planung der Donauquerung zu ändern, da mit der derzeitigen Planung die Konfliktintensität (Kollisionsrisiko im Arten- und Gebietsschutz) steigen würde.

Das Sachgebiet schlägt vor, dass sich die Leitungsführung westlich von Rohr i. NB und östlich von Rottenburg a.d. Laaber stärker an der Bestandsleitung orientieren solle, um Eingriffe in das Landschaftsbild und Waldzerschneidungen zu reduzieren.

Das Sachgebiet weist darauf hin, dass – anders in den Unterlagen dargestellt – bei mehreren FFH-Gebieten eine Beeinträchtigung nicht ohne Weiteres auszuschließen seien. Gleiches gelte für bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Verbotstatbestände ließen sich in den meisten der in den betroffenen Lebensräumen vorkommenden Arten mittels CEF-Maßnahmen vermeiden. Diese Maßnahmen benötigen i. d. R. aber einen wesentlich längeren zeitlichen Vorlauf als er der Vorhabenträgerin nach eigener Planung zur Verfügung steht.

Wasserwirtschaft

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** (LfU) verweist in Bezug auf die Belange der Wasserwirtschaft auf die grundsätzliche Zuständigkeit der regionalen und lokalen Fachstellen. Darüber hinaus weist das Amt auf im Untersuchungsgebiet liegende Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes hin, die im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich möglicher Betroffenheiten bzw. unmittelbarer Einwirkungen zu berücksichtigen seien.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** weist darauf hin, dass das Vorhaben Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Abensberg-Pullach berühren dürfte. Allein die Parallellage zur 110- kV-Leitung rechtfertigt nicht den Eingriff in das WSG. Die Querungslänge lasse eine Überspannung fraglich erscheinen. Eine alternative Trassenführung außerhalb des WSG sei jedoch möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Wasserschutzgebiet Ohu mittlerweile einen veränderten Zuschnitt habe. Die Beurteilungsgrundlage sei in den Unterlagen nicht korrekt dargestellt und könne fachlich so nicht akzeptiert werden. Unabhängig davon wird die in den Unterlagen dargestellte „einfache Betrachtung“ des Eingriffs in die Schutzzone 2 kritisiert. Schon im aktuellen Stadium müsse aufgezeigt werden, wie eine verträgliche Ausführung angedacht sei. Die Konfliktsituation sei näher zu betrachten bevor hierzu eine abschließende Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegeben werden könne.

Zudem wird auf mehrere Altlastenflächen innerhalb des Trassenkorridors im Bereich von Abensberg hingewiesen.

In Bezug auf die Darstellung der vorhabensbedingten raumbedeutenden Auswirkungen sei nicht verständlich, wieso die Beurteilung auf die Gewässer I. Ordnung beschränkt wird. Das Überschwemmungsgebiet des Sallingbach (Gewässer 3. Ordnung) solle berücksichtigt werden.

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1** weist darauf hin, dass die Raumordnungstrasse an vier Stellen Versorgungsleitungen kreuze und schlägt dieser vor, nach weiterer räumlicher Konkretisierung des Ersatzneubaus, eine detaillierte Entwurfsplanung für ggf.

erforderliche Umlegungen sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen zu erstellen. Der Zweckverband weist außerdem auf das Wasserschutzgebiet „Essenbach – Ohu“ hin. Die entsprechenden Festsetzungen des Wasserschutzgebietes seien bei der Planung und Ausführung der Maßnahme sowie im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

Technischer Umweltschutz

Das **Landratsamt Kelheim** äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Von Seiten des staatlichen Abfallrechts wird auf Kampfhandlungen im Jahr 1945 bei Hienheim, Eining und Sittling hingewiesen. Bis ca. 1 km am Westufer und ca. 2 km am Ostufer der Donau sei mit Blindgängern zu rechnen.

Von Seiten des Immissionsschutzes wird für mehrere Bereiche auf die notwendigen Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten hingewiesen. Hierzu zählen der Bereich Thann, Hattenhausen, ein Gewerbebereich nördlich des Umspannwerks Sittling, und mehrere Bereiche südlich von Sandharlanden, nordwestlich und östlich von Abensberg sowie mehrere Bereiche bei Hörlbach, Rohr und Obereulenbach, die bisher nicht berücksichtigt seien. Darüber hinaus wird auf die Berücksichtigung einer Schrebergartenanlage im Nordwesten von Abensberg und aktuelle Planungen im Bereich des GE/GI Gaden hingewiesen.

Das Sachgebiet Abfallwirtschaft, staatl. Abfallrecht des **Landratsamtes Landshut** weist auf mögliche Altlasten und technische Anforderungen beim Rückbau hin (Leitfaden „Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“).

Das **Sachgebiet 50 der Regierung von Niederbayern** hält eine Trassenfindung innerhalb des Korridors unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für möglich. Allerdings sollten v.a. in den Konfliktbereichen zu den Siedlungsbereichen bei Abensberg und Altheim die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der Feintrassierung so groß wie möglich gewählt werden. Im Bereich des Industriegebietes Gaden solle außerdem eine Überspannung der bisher unbebauten Fläche vermieden werden und eine Überprüfung der dort möglichen Nutzungen (Aufenthaltsorte) erfolgen.

Denkmalschutz

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege legt dar, dass sich im Vorzugstrassenbereich keine Baudenkmäler befänden. Allerdings könnten das Erscheinungsbild und die Anständigkeit von landschaftsprägenden Denkmälern (z.B. die Burg in Kirchberg, Gemeinde Hohenthann) in

der Nähe von Höchstspannungsleitungen stark beeinträchtigt sein kann und müsse vorab geprüft werden.

Des Weiteren wird auf zahlreiche Bodendenkmäler, vor allem in den Bereichen Altheim/Essenbach/Mirskofen und Hienheim/Eining/Abensberg, hingewiesen. In diesen Altsiedellandschaften seien viele großflächige Bodendenkmäler bekannt und in den übrigen angrenzenden Flächen zu vermuten. Besonders hervorzuheben sei der bekannteste vorgeschichtliche Feuersteinabbau südlich von Arnhofen und ein großflächiger Denkmalkomplex bei Sandharlanden. Kritisch gesehen werde, dass die Raumordnungstrasse südlich von Eining am Ostufer der Donau noch näher am UNESCO-Welterbe Römerkastell Abusina/Eining vorbeigeführt werde als die Bestandsleitung. Gegenüber von Eining werde die große vorgeschichtliche Siedlung von Hienheim durchschnitten. In diesen beiden Regionen sei der veränderte Trassenverlauf als Neubauabschnitt durch seine sehr erheblichen Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz abzulehnen.

Es sei weiterhin zu berücksichtigen, dass vor der Anlage von Neubaumasten, die innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen geplant werden, die in Anspruch genommenen Flächen in Gänze archäologisch auszugraben sei. Gleiches gelte auch für Bereiche, in denen Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel verlegt werden. Auch beim Rückbau seien Bodeneingriffe facharchäologisch zu begleiten, wenn diese in Bodendenkmälern liegen, da hier bis dahin ungestörte Bereiche berührt werden können.

Es wird zusammenfassend empfohlen in den kritischen Bereichen eine Überplanung vorzunehmen, um die Betroffenheit von Bodendenkmälern zu verringern.

Sonstige Fachstellen und Träger öffentlicher Belange

Die weiteren im Verfahren beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange (haben sich nicht geäußert. Entsprechend des Hinweises im Einleitungsschreiben darf somit Einverständnis mit der Planung unterstellt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erbetenen Stellungnahmen sollten sich im Rahmen der von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Belange halten sowie zur Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen dienen. Die Stellungnahmen sollten zur Klärung der grundsätzlichen Frage beitragen, ob das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, ob bzw. welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sprechen und durch welche Maßgaben sie ggf. ausgeräumt werden können.

Die zum Teil umfangreichen Äußerungen zu Hinweise und Auflagen zu technischen Detailfragen, zu Betroffenheiten von persönlichem Eigentum sowie zu Bedarf und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens können nicht wiedergegeben werden. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Daher hat die höhere Landesplanungsbehörde der Vorhabenträgerin jeweils Kopien der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die nachfolgende, thematisch gegliederte Aufbereitung der Äußerungen aus der Öffentlichkeit umfasst im Wesentlichen eine summarische Darstellung der zentralen Inhalte der Stellungnahmen sowie der für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Gesichtspunkte. Dies hat zur Folge, dass inhaltliche Schwerpunkte des Beteiligungsverfahrens wiedergegeben werden, nicht jedoch sämtliche aufgeworfenen Einzelaspekte. Daneben erstrecken sich die zusammengefassten Äußerungen teilweise auch auf Inhalte, die nicht den Gegenstand des vorliegenden Raumordnungsverfahrens betreffen oder in diesem Verfahren nicht geprüft werden konnten, aber ggf. in den nachfolgenden Verfahrensschritten Berücksichtigung finden können.

Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vielfach die Differenzierung des sog. Wohnumfeldschutzes in 400m (Wohngebäude im Innenbereich) und 200m (sonstige Wohngebäude) kritisiert, als ungerecht und nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend dargestellt.

Insbesondere Äußerungen aus dem Raum Essenbach kritisieren auch, dass durch den Ersatzneubau der Juraleitung eine Überlastung des Raums mit Infrastrukturen gegeben sei, die dem Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung bzw. der Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen widerspreche.

Ressourcenverbrauch

Eine Reihe von Betroffenen führen auch einen (unnötigen) Ressourcenverbrauch (Naturgüter, Landschaft, Boden, ...) an und fordern den Verzicht auf den Bau der Leitung bzw. die Realisierung als Erdkabel.

Klimaschutz

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wald wurde auf die Klimafunktion der Wälder hingewiesen und vielfach gefordert, auf Rodungen im Wald zu verzichten.

Energieversorgung

Die geplante Stromleitung konterkariere die Ziele Bayerns eine möglichst dezentrale Energieversorgung zu etablieren. Stromleitung sei für die Versorgungssicherheit und die Stromversorgung in Landshut und Umgebung nicht notwendig. Fehlender Nachweis der zwingenden Notwendigkeit des Ersatzes der bestehenden 220kV Leitung.

Siedlungsentwicklung

Eine Behinderung der Ortsentwicklung wird insbesondere in Oberergolsbach und Unkofen (Hohenthann), Altheim und Mirskofen (Essenbach). Ein Heranrücken an Siedlungsbereiche könne nicht toleriert werden

Wohnumfeld

Eine Vielzahl von Einwendern monieren, dass die notwendigen Siedlungsabstände nicht eingehalten würden. Ein Heranrücken an Siedlungsbereiche könne nicht toleriert werden (insbesondere im Bereich des Marktes Essenbach). Darüber hinaus wird ein Verlust an Lebens- und Wohnqualität befürchtet.

Für das Dorf Arresting (Neustadt an der Donau) wird eine Einkesselung des Ortes durch verschiedene Hochspannungsleitungen hingewiesen und die Prüfung einer Erdkabellösung von Arresting bis zum Umspannwerk Sittling gefordert. Eine Zusammenlegung der 380-kV-Leitung mit der 110-kV-Leitung auf einen Mast wäre für das Landschaftsbild am verträglichsten. Die Nordvariante ohne eine Mitnahme der 110-kV-Leitung führe zu einer Einkesselung von Arresting und sei, wie auch die beiden vorgeschlagenen Südvarianten mit den hohen Masten, nicht raumverträglich.

Vielfach angesprochen wird auch die Mehrfachbelastung mit Leitungen (Einkesselung) und anderen Infrastrukturen vor allem im Bereich Altheim (Essenbach).

Ein Bürger aus Abensberg weist darauf hin, dass das Berufsbildungswerk und Arnhofen in naher Zukunft zusammenwachsen solle und die Juraleitung ein unwahrscheinlicher Eingriff in den Wohnumfeldschutz sei, das Landschaftsbild zerstöre und den Naturschutz vernachlässige.

Immissionschutz/Gesundheit

Eine Vielzahl von Einwendern weist auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Gefahren (Strahlenbelastung, Lärm, magnetische und elektrische Felder) und die erdrückende Wirkung von hohen Masten hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mirskofen in Hof überspannt werden solle, was mit den Anforderungen des Gesundheitsschutzes nicht zu vereinbaren sei.

Land- und Forstwirtschaft

Eine Reihe von Einwendern weist auf die Betroffenheit land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen hin und befürchten Bewirtschaftungshemmnisse, Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten, Flurschäden oder den Verlust von Schutzfunktionen von Wäldern oder eine Erschwernis bei der Betriebserweiterung.

Bodenschätze

Der Betreiber eines Kiesabbaus in Rottenburg an der Laaber (Pattendorf) macht geltend, dass er durch den geplanten Verlauf der Juraleitung beeinträchtigt würde (Reduzierung Abbau- und Verfüllvolumen, beabsichtigte Erweiterung). Die Juraleitung könne in diesem Bereich entlang der Bestandstrasse geführt werden.

Erholung

Bürger aus Rottenburg an der Laaber fordern, das sog. Amerikaholz, das für die Naherholung eine besondere habe, nicht zu durchschneiden. Auch andere Waldflächen werden hinsichtlich der Erholungsfunktion angesprochen (insbesondere im Bereich von Mirskofen und Bruckbach, Essenbach).

Natur und Landschaft

Es wird mehrfach moniert, die Trassierung der Leitung nehme zu wenig Rücksicht auf die Landschaft/Topographie und das Landschaftsbild aufgrund der hohen Masten erheblich beeinträchtigt bzw. verschandelt werde (insbesondere im Bereich von Oberergoldsbach/Unkofen und des Marktes Essenbach).

Die Naturzerstörung (Biotope, Landschaft) und die Beeinträchtigung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen wird moniert und auf Habitats verschiedener Arten hingewiesen.

Denkmalschutz

Aus der Bürgerschaft gibt es mehrere Hinweise zu betroffenen Boden- und Baudenkmalern.

Wasserwirtschaft

Eingriffe in Wasserschutzgebiete werden insbesondere im Bereich des Marktes Essenbach befürchtet.

Alternative Trassenvorschläge/Optimierungsvorschläge

Ein Bürger aus Rohr i. Niederbayern (Oberrohr) schlägt vor, die Bestandstrasse im Bereich Obermantelkirchen im Wesentlichen beizubehalten und die Trasse der Juraleitung neu etwas nach Norden zum Waldrand zu verschieben. Die Neutrassierung in diesem Bereich widerspräche einigen Planungsgrundsätzen und bringe größere Neubelastungen und Eingriffe mit sich (z.B. Beeinträchtigung Naherholung, Wander- und Radwege, Pilgerweg VIA NOVA).

Mehrere Bürger aus Rohr i. Niederbayern weisen auf eine alternative Trassen- bzw. Korridorführung bei Obermantelkirchen bzw. der Zankleite hin, die geeigneter und raumordnerisch verträglicher und damit vorzugswürdig wäre (u.a. Vermeidung Waldrodung, Verbleib im vorbelasteten Raum, weitgehende Einhaltung der Siedlungsabstände, landschaftliche Vorteile).

Bürger aus Rottenburg an der Laaber und Rohr in Niederbayern fordern eine Alternativroute im Bereich von Obereulenbach (Vermeidung Waldquerung Seebergholz) und schlägt vor, die Leitung entlang der bestehenden Stromtrasse verlaufen zu lassen.

Mehrere Bürger aus Hohenthann schlagen eine alternative Trassenführung zwischen Oberergolsbach und Andermannsdorf bzw. Gambachreuth durch das Waldgebiet Traschtal bzw. Fuchsberg vor. Diese Trasse habe den Vorteil, dass die Abstände zur Wohnbebauung bei Gambachreuth, Kirchberg, Mantel und Unterhaid erhöht und die Leitungslänge verkürzt werden könne. Darüber hinaus ließe sich damit auch der Abstand zu einem Baudenkmal (Schloss Kirchberg) erhöhen und die Querung eines Vorranggebietes Wasserversorgung und eines Kiesabbaus vermeiden.

Allgemein wird ein Verlauf der Juraleitung im Bereich der B 15neu angeregt, weil dort bereits eine Vorbelastung vorhanden sei und Siedlungsbereiche damit entlastet werden könnten.